

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Datum des Berichtes: 07.04.2022

Ersteller: Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

Inhaltsverzeichnis

A	Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	6
A.1	Geschäftstätigkeit	6
A.2	Versicherungstechnische Leistung	7
A.3	Anlageergebnis	9
A.4	Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	9
A.5	Sonstige Angaben	10
B	Governance-System	11
B.1	Allgemeine Angaben zum Governance-System	11
B.1.1	Schlüsselfunktionen.....	12
B.1.2	Vergütung	15
B.2	Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	16
B.2.1	Bewertungsprozess	17
B.2.2	Dauerhafte Gewährleistung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit	19
B.2.3	Fehlende fachliche Qualifikation und / oder persönliche Unzuverlässigkeit	20
B.2.4	Anlass zur Neubeurteilung der fachlichen Qualifikation und / oder persönlichen Zuverlässigkeit	20
B.3	Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	21
B.3.1	Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung	22
B.3.2	Risikosteuerung	32
B.3.3	Risikoüberwachung	32
B.3.4	Risikoberichterstattung	32
B.3.5	ORSA	33
B.4	Internes Kontrollsystem.....	35
B.5	Funktion der Internen Revision	37
B.6	Versicherungsmathematische Funktion	38
B.7	Outsourcing.....	39
B.8	Sonstige Angaben	39
B.8.1	Angemessenheit	39
B.8.2	Andere sonstige Angaben	40
C	Risikoprofil	41
C.1	Versicherungstechnisches Risiko	41
C.1.1	Zweckgesellschaften	41
C.1.2	Risikoexponierung.....	41
C.1.3	Risikokonzentrationen	43
C.1.4	Risikominderung	43
C.1.5	Liquiditätsrisiko.....	44
C.1.6	Risikosensitivität	44
C.1.7	Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil	47

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

C.2	Marktrisiko.....	47
C.2.1	Risikoexponierung.....	47
C.2.2	Risikokonzentrationen	48
C.2.3	Risikominderung	48
C.2.4	Liquiditätsrisiko.....	51
C.2.5	Risikosensitivität	51
C.2.6	Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil	53
C.3	Kreditrisiko	53
C.3.1	Risikoexponierung.....	53
C.3.2	Risikokonzentrationen	54
C.3.3	Risikominderung	54
C.3.4	Liquiditätsrisiko.....	55
C.3.5	Risikosensitivität	55
C.3.6	Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil	57
C.4	Liquiditätsrisiko.....	57
C.4.1	Risikoexponierung.....	57
C.4.2	Risikokonzentrationen	57
C.4.3	Risikominderung	57
C.4.4	EPIFP	58
C.4.5	Risikosensitivität	58
C.4.6	Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil	58
C.5	Operationelles Risiko.....	58
C.5.1	Risikoexponierung.....	58
C.5.2	Risikokonzentrationen	59
C.5.3	Risikominderung	59
C.5.4	Liquiditätsrisiko.....	59
C.5.5	Risikosensitivität	59
C.5.6	Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil	61
C.6	Andere wesentliche Risiken.....	61
C.7	Sonstige Angaben	61
D	Bewertung für Solvabilitätszwecke	62
D.1	Vermögenswerte.....	62
D.2	Versicherungstechnische Rückstellungen	63
D.2.1	Versicherungstechnische Rückstellung im Rahmen der Solvency-II-Solvenzbilanz.....	64
D.2.2	Angaben zum Grad der Unsicherheit	71
D.2.3	Abgrenzung zur HGB-Schadenreservierung	73
D.3	Sonstige Verbindlichkeiten	73
D.4	Alternative Bewertungsmethoden.....	75
D.5	Sonstige Angaben	75

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

E	Kapitalmanagement	76
E.1	Eigenmittel	76
E.2	SCR und MCR	77
E.3	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapital-anforderung	78
E.4	Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	78
E.5	Nichteinhaltung des MCR und des SCR	78
E.6	Sonstige Angaben	78

Zusammenfassung

Die Geschäftstätigkeit der Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG (RVG) umfasst:

- die Vermittlung von Versicherungsverträgen für Industrie- und Privatkunden
- das Betreiben von aktiver und passiver Rückversicherung im Rahmen der Nicht-Lebensversicherung

Die RVG verfügt über ein langjähriges Governance-System. Die Aufbau- und Ablauforganisation der RVG als konzerneigenes Rückversicherungsunternehmen der Diehl Stiftung & Co. KG orientiert sich an den Anforderungen des Konzerns und umfasst aktuelle regulatorische und sonstige rechtliche Anforderungen.

Unser Unternehmen hat im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen an seinem Governance-System vorgenommen.

Die Risikosteuerung zielt darauf ab, das aktive Eingehen von Risiken weitgehend auf die versicherungstechnischen Risiken zu begrenzen. Es besteht eine konservative Anlagepolitik mit dem primären Ziel des Werterhalts.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden für die Solvenzbilanz aktuariell ermittelt. Im Rahmen von Solvency II kommen keine alternativen Bewertungsmethoden zum Einsatz.

Mittels Anwendung der Standardformel erfolgt die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) und der Mindestkapitalanforderung (MCR). Die Bedeckungsquote beträgt zum 31.12.2021 für den SCR 275 % und für den MCR 119 %. Alle Geldwerte im Bericht über die Solvabilität und Finanzlage werden kaufmännisch gerundet und in tausend Euro (T€) angegeben.

Auch in 2021 war die ganze Welt und somit auch Deutschland von der Pandemie durch das Coronavirus „Sars-CoV-2“ betroffen. Die Pandemie beeinflusst die Gesamtwirtschaft in vielen Bereichen und die Folgen sind teilweise nicht unerheblich.

Dennoch gab es für die RVG, die als Captive nahezu ausschließlich die versicherungstechnischen Risiken des Konzerns versichert, keine gravierenden Auswirkungen in 2021. Lediglich im Rahmen der Umsatzpolicen sowie der Reiseversicherungen kommt es zu Prämienrückgängen, welche aber nicht bestandsgefährdend sind.

Indirekte Auswirkungen sind bisher nicht eingetreten und werden für 2022 ebenfalls nicht erwartet, denn bei den Retrozessionären handelt es sich um große namhafte Versicherer. Indirekte nachteilige Auswirkungen über die Retrozession (durch Ausfälle) werden nicht befürchtet.

Auch kapitalanlagenseitig bestehen keine Bedenken, da die Emittenten der Kapitalanlagen der RVG namhaft und gut situiert sind (hohe Bonität). Die Kapitalanlagen sind zudem nominalwerterhaltend. Eine wesentliche nachteilige Entwicklung der Kapitalanlagenseite der RVG als Folge des Coronavirus „Sars-CoV-2“ wird daher ausgeschlossen.

A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

Die Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG (RVG) ist eine Aktiengesellschaft, welche 100%ige Tochter der Diehl Stiftung & Co. KG ist. Die Diehl Stiftung & Co. KG untersteht der Diehl Verwaltungs-Stiftung. Der Sitz der Gesellschaften ist in Nürnberg. Zwischen der RVG und der Diehl Stiftung besteht ein Gewinn- und Verlustübernahmevertrag.

Die RVG hat

- die Zulassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für das Betreiben von Rückversicherungen.
- Als Rückversicherungsunternehmen unterliegt die RVG dem Versicherungsaufsichtsgesetz und den Vorschriften der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
- die Erlaubnis der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, als Versicherungsmakler nach § 34 d Abs. 1 Gewerbeordnung Versicherungsverträge zu vermitteln.
- als Versicherungsmakler unterliegt die RVG der EU-Vermittlerrichtlinie.

Die RVG besitzt jedoch weder eine direkte noch indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder dem Kapital eines Versicherungsunternehmens noch besitzt ein Versicherungsunternehmen eine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder dem Kapital der RVG.

Beaufsichtigt wird die RVG von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die unter folgenden Kontaktdaten erreichbar ist:

Name: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Adresse: Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn
Telefon: 0228 / 4108 – 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

Als Abschlussprüfer ist die Unternehmung BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei der RVG im Einsatz. Ihre Kontaktdaten lauten:

Adresse: Hanauer Landstraße 115 in 60314 Frankfurt
Telefon: 069/ 95941-0
Fax: 069 / 95941-111

Die RVG bietet Rückversicherungsschutz in den Sparten

- *Nichtproportionale Sachrückversicherung (bestehend aus Feuer und andere Sachversicherung und Technische Versicherung),*
- *See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (ohne Luft- und Seefahrtversicherung) sowie*
- *Allgemeine Haftpflichtversicherung*

für konzerneigene Risiken und in geringem Umfang für ausgewählte Industriekunden.

Die bis Ende 2021 betriebene Sparte Einkommensersatzversicherung (ohne Renten) befindet sich seit dem 01.01.2022 im Rahmen der Rückversicherung im Run-Off.

Alle Rückversicherungsverträge sind mit europäischen Vertragspartnern abgeschlossen. Die Abrechnungen lauten grundsätzlich auf Euro. Die zugrundeliegenden Risiken bewegen sich überwiegend im Euro-Raum. Geringfügig sind weltweite Risiken eingeschlossen.

Des Weiteren vermittelt die RVG unter anderem

- Feuer- und andere Sachversicherung,
- See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (ohne Luft- und Seefahrtversicherung),

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

- Allgemeine Haftpflichtversicherung,
- Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
- Sonstige Kraftfahrtversicherung sowie
- Einkommensersatzversicherung

für die Unternehmenseinheiten der Diehl-Gruppe und für weitere ausgewählte Industrie-Unternehmen.

Zusätzlich vermittelt die RVG für Mitarbeiter der Diehl-Gruppe und deren Angehörige

- Erstversicherungen Leben,
- Rückdeckungsversicherungen für arbeitgeber- und arbeitnehmer-finanzierte betriebliche Altersversorgungen und Wertkonten,
- betriebliche Kranken-Zusatzversicherung sowie
- private Versicherungsverträge

Das Angebot und Know-how umfasst:

- die fachliche Beratung in den betriebenen Versicherungssparten,
- die Risikoanalyse,
- die Erstellung von Konzepten zur Risikominimierung und Risikotransfer,
- die Vermittlung und Implementierung von Versicherungslösungen sowie
- die Unterstützung bei der Abwicklung von Schadenfällen.

A.2 Versicherungstechnische Leistung

Die RVG betreibt wie bereits erwähnt die Sparten

- Nichtproportionale Sachrückversicherung
- Allgemeine Haftpflichtversicherung
- See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und
- Einkommensersatzversicherung.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Aufteilung der Prämien der Geschäftsjahre 2020 und 2021 gemäß dem jeweiligen Jahresabschluss:

Sparte	gebuchte Bruttoprämien in T€		abgegebene Rückversicherungsbeiträge in T€		verdiente Nettoprämien in T€	
	2020	2021	2020	2021	2020	2021
Nichtproportionale Sachrückversicherung	480	480	0	0	480	480
Allgemeine Haftpflichtversicherung	1.575	1.481	945	964	630	517
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	642	500	221	173	421	326
Einkommensersatzversicherung	63	56	0	0	63	56
Gesamt	2.760	2.516	1.166	1.137	1.594	1.379

Tabelle 1: Übersicht der Beiträge

Im Berichtszeitraum betragen die gebuchten Bruttoprämien T€ 2.516. Davon werden T€ 1.137 an die Rückversicherer abgegeben, so dass für die RVG verdiente Netto-Beiträge in Höhe von T€ 1.379 verbleiben. Die reduzierten Prämien brutto ergeben sich aus den Umsatzpolicen in Transport und Haftpflicht. In der Haftpflichtsparte wurde im Geschäftsjahr 2021 die Abgabequote von 60 auf 65 % erhöht.

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

Die RVG betreibt das Rückversicherungsgeschäft überwiegend mit deutschen Versicherern. Eine Ausnahme gibt es bezüglich des Hauptteils der *Nichtproportionalen Sachrückversicherung*. Hier besteht eine Rückversicherungsvereinbarung mit einem Schweizer Versicherungsunternehmen.

Die Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung netto betragen T€ 278 und setzen sich wie folgt zusammen:

	Gesamt in T€	
	2020	2021
<u>Zahlungen für Versicherungsfälle:</u>		
Bruttobetrag	847	3.841
Anteil der Rückversicherer	486	3.682
Nettobetrag	361	158
<u>Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle:</u>		
Bruttobetrag	1.254	-4.841
Anteil der Rückversicherer	1.389	-4.960
Nettobetrag	-135	119
Nettoaufwand	226	278

Tabelle 2: Aufwendungen für Versicherungsfälle

Die Schwankungsrückstellung wird gemäß § 341 h HGB i. V. m. § 29 RechVersV sowie der dazugehörigen Anlage gebildet. Im Geschäftsjahr 2021 waren die Bildungsvoraussetzungen in den Sparten Transport, Haftpflicht und Feuer erfüllt. Lediglich für die Sparte Feuer hat sich ein anzusetzender Wert ergeben, welcher zu einer Auflösung von T€ 12 auf T€ 88 führte.

Zum Stichtag 31.12.2021 ergaben sich die in der nachstehenden Tabelle ausgewiesenen Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (inkl. Spätschadenrückstellung und Schadenregulierungsaufwand). Netto verbleiben somit Rückstellungen in Höhe von T€ 364.

Sparte	Brutto in T€		Anteil Rückversicherer in T€		Netto in T€	
	2020	2021	2020	2021	2020	2021
Nichtproportionale Sachrückversicherung	27	64	0	0	27	64
Allgemeine Haftpflichtversicherung	7.043	2.264	6.986	2.151	57	113
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	167	77	138	13	29	64
Einkommensersatzversicherung	132	123	0	0	132	123
Gesamt	7.370	2.528	7.124	2.164	246	364

Tabelle 3: Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

Die Nettoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb betragen im Geschäftsjahr T€ 524

	Gesamt in T€	
	2020	2021
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung		
Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb	762	716
Davon ab:		
erhaltene Provisionen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	237	235
Nettoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb	524	481

Tabelle 4: Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung der Geschäftsjahre 2020 und 2021

Gesamt ergab sich ein versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung in Höhe von T€ 627.

A.3 Anlageergebnis

Es bestehen zwei Anlagen im Sicherungsvermögen der Allianz in Höhe von gesamt T€ 2.785. Für die erste Anlage ist eine Mindestgarantieverzinsung von 2,25 % p. a. zzgl. eines vom Kapitalmarkt abhängigen variablen Zinses und aus der Versicherungstechnik erwirtschafteter Überschuss vereinbart.

Die Vertragsbedingungen und Charakteristika sind mit Ausnahme der garantierten Verzinsung für die zweite Anlage unverändert geblieben. Die Garantieverzinsung beträgt unter Berücksichtigung eines Abzugs in Höhe von 25 Basispunkten für die Verwaltung des Vertrages 0,00% p.a.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die quantitativen Informationen zum Anlageergebnis der Geschäftsjahre 2020 und 2021.

	2020 in T€	2021 in T€
Anlage im Sicherungsvermögen der Allianz im Wert von	2.871	2.911
Erträge		
Erträge aus Verzinsung	46	40
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf		
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	46	40
Sonstige Darlehen und Hypotheken		
Aufwendungen		
Interne Verwaltungskosten	13	12
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf		
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	13	12
Sonstige Darlehen und Hypotheken		
Abschlusskosten	0	0
Saldo aus Erträgen und Aufwendungen	33	28

Tabelle 5: Übersicht über das Anlageergebnis der Geschäftsjahre 2020 und 2021

Die Veränderung ergibt sich lediglich durch die Zinserträge.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Die sonstigen Erträge und Aufwendungen der RVG für das Geschäftsjahr 2021 und 2021 werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

	2020 in T€	2021 in T€
Erträge aus		
Vermittlungstätigkeit	2.230	2.379
Zinserträge/übrige Erträge	109	106
Summe sonstige Erträge	2.339	2.485
Aufwendungen		

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

	2020	2021
	in T€	in T€
Personal- und Sachkosten	1.420	1.303
übrige Aufwendungen	48	55
Summe sonstige Aufwendungen	1.468	1.358

Tabelle 6: Übersicht über sonstige Erträge und Aufwendungen der Geschäftsjahre 2020 und 2021

In den sonstigen Erträgen sind die Provisionseinnahmen aus der Vermittlungstätigkeit in Höhe von T€ 2.379 enthalten. Der Anstieg ergibt sich im Wesentlichen durch Vertragsneuabschlüsse. Weitere Erträge ergeben sich aus dem Cashpool-Konto in Höhe von T€ 54 (Vorjahr T€ 27) und übrige Erträge in Höhe von T€ 52 (Vorjahr T€ 82).

Im Bereich Personal- und Sachkostenaufwand ist ein Rückgang von T€ 117 im Geschäftsjahr zu verzeichnen. Der Rückgang resultiert überwiegend aus der Reduzierung der Gehaltskosten aufgrund einer nicht nachbesetzten Stelle sowie einer Arbeitszeitreduzierung.

Das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit beträgt T€ 1.782 und wird im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrages an die Diehl Stiftung & Co. KG abgeführt.

Es bestehen keine wesentlichen Leasingvereinbarungen für das Unternehmen.

A.5 Sonstige Angaben

Es existieren keine sonstigen Angaben.

B Governance-System**B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System**

Das Verwaltungs- und Managementorgan der RVG besteht aus einem zweigliedrigen Vorstand deren Tätigkeiten untereinander wie folgt verteilt sind:

Geschäftsfeld	Vorstandsmitglied	Vorstandsmitglied
Rückversicherung		
Kapitalanlagen	Herr Brennhäuser	
Risikomanagement		Frau Melzer
Versicherungsmathematische Funktion	Herr Brennhäuser	
Interne Revision		Frau Melzer
Risikomanagementfunktion		Frau Melzer
Compliance Funktion	Herr Brennhäuser	
Bestandsverwaltung/ Schadenbearbeitung	Herr Brennhäuser	
Finanzbuchhaltung / Berichts- und Meldewesen	Herr Brennhäuser	Frau Melzer
IT		Frau Melzer
Vermittlung		
Industriegeschäft	Herr Brennhäuser	
Privatkunden		Frau Melzer
Betriebliche Altersversorgung		Frau Melzer

Tabelle 7: Geschäftsverteilungsplan der RVG

Der Aufsichtsrat der RVG besteht aus drei Mitgliedern:

- Dipl.-Wirtsch.-Ing. Wolfgang Weggen (Vorsitzender – bis 29.03.2021)
- Dipl.-Kfm. Jürgen Reimer (Vorsitzender – ab 29.03.2021)
- Dipl.-Kfm. Rainer Wehn
- RA Elisabeth Wichmann

Gemäß Satzung sind im Kalenderjahr zwei Aufsichtsratssitzung abzuhalten.

Die Aufgaben des Aufsichtsrats der RVG sind folgende:

- Überwachung der Geschäftsleitung (Rechnungslegungsprozesse, Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, Risikomanagementsystems und internen Revisionssysteme)
- Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss
- Prüfung Jahresabschluss, Lagebericht und Vorschlag Verwendung Bilanzgewinn
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Beschlussfassung über den Vorschlag des Vorstands zur Verwendung des Bilanzgewinnes
- Die Erstellung des Berichtes des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung

Die Wahrnehmung der Aufsichtsratsmandate wurde im Geschäftsjahr 2021 nicht vergütet.

Wesentliche Transaktionen mit Anteilseignern, Personen mit maßgeblichem Einfluss auf die Geschäftsleitung und mit Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats existieren bei der RVG nicht.

B.1.1 Schlüsselfunktionen

Gemäß der Einführung von Solvency II sollten alle Erst- und Rückversicherungsunternehmen sowie Captives ab 01. Januar 2016 folgende vier Schlüsselfunktionen vorhalten:

- *Interne Revision*
- *Compliance Funktion*
- *Risikomanagementfunktion* und
- *versicherungsmathematische Funktion*

Alle vier Schlüsselfunktionen wurden bei der RVG schon im Geschäftsjahr 2015 eingerichtet und mit deren Aufgaben begonnen.

Die Verteilung der Schlüsselfunktion auf eigene Mitarbeiter der RVG ist nicht vollumfänglich möglich. Aus diesem Grund wurden die Schlüsselfunktionen, ausgenommen die Risikomanagementfunktion, ausgelagert. Die Verteilung der Schlüsselfunktionen ist demnach bei der RVG wie folgt:

Schlüsselfunktion	Intern verantwortliche Person / Ausgliederungsbeauftragter	Externer Dienstleister
Interne Revision	Frau Melzer	Diehl-Gruppe
Compliance Funktion	Herr Brennhäuser	Diehl-Gruppe
Risikomanagementfunktion	Frau Melzer	
Versicherungsmathematische Funktion	Herr Brennhäuser	eAs efficient actuarial solutions GmbH

Tabelle 8: Verteilung der Schlüsselfunktionen innerhalb der RVG

Damit alle Schlüsselfunktionen ihre Tätigkeiten ordnungsgemäß und ohne Einschränkungen durchführen können, gilt:

Alle Schlüsselfunktionen

- haben uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen, die für ihre Arbeit notwendig sind
- erhalten von den Mitarbeitern und auch vom Vorstand wesentliche Informationen und Änderungen, die für die Aufgabenerfüllung notwendig sein könnten und
- tauschen sich untereinander und mit den anderen unternehmensindividuellen Funktionen über wesentliche Informationen und Änderungen aus.

Die Hauptaufgaben und Zuständigkeiten sind rechtlich in verschiedenen Gesetzesgrundlagen verankert und lassen sich wie folgt zuordnen:

Die **Interne Revision** ist u.a. zuständig für die

- Erstellung, Umsetzung und jährliche Fortschreibung des Revisionsplanes unter Berücksichtigung sämtlicher Tätigkeiten sowie des gesamten Governance-Systems in der RVG und Zugrundlegung eines risikobasierten Ansatzes bei der Festlegung der Prioritäten
- Übermittlung des Revisionsplanes an den Vorstand und gemeinsame Abstimmung desselbigen,
- Zugrundlegung eines risikobasierten Konzepts bei der Festlegung der Prioritäten
- Festlegung interner Richtlinien und Verfahren für den Aufbau und Ablauf der internen Revision
- selbstständige, (prozess-) unabhängige und objektive risikoorientierte Prüfung aller Geschäftsbereiche, Abläufe, Prozesse und Systeme einschließlich ausgegliederter Bereiche und Prozesse,
- Überprüfung der betrieblichen Richtlinien, Ordnungen und Vorschriften
- Erstellung eines Revisionsberichtes über jede durchgeführte Prüfung inkl. festgestellter wesentlicher Mängel, deren Klassifizierung sowie geeignete Verbesserungsvorschläge zu Händen des Vorstandes
- Überwachung und entsprechende Dokumentation der fristgerechten Beseitigung der bei der Prüfung festgestellten Mängel

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

- Vorlage des Revisionsberichtes gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat
- Durchführung von Prüfungen, die im Revisionsplan nicht oder bei Bedarf vorgesehen sind
- Meldung gegenüber der BaFin gemäß Leitlinie 42, Nr. 1.88 b), EIOPA-BoS-14/253 DE bei Weiterbestehen wesentlicher Mängel nach Fristablauf für deren Beseitigung

Die **Compliance Funktion** unterstützt den Vorstand der RVG bei der Einhaltung und Umsetzung der erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie sonstiger Compliance-Standards und beruft hierfür ggf. ad-hoc Meetings ein. Insbesondere berät sie im Hinblick auf die gesetzeskonforme Ausgestaltung von Geschäftsprozessen und Transaktionen, bei Bestandsübernahmen und bei der Erschließung neuer Geschäftsfelder. Der Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Compliance Funktion lässt sich hierbei wie folgt darstellen:

Funktion	Aufgabenbereich
Frühwarnfunktion	Beurteilung der möglichen Auswirkung von Änderungen des Rechtsumfelds auf die Tätigkeit der RVG
Beratungsfunktion	<ul style="list-style-type: none">- Beratung des Vorstandes in Bezug auf die Einhaltung und Umsetzung der für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes erlassenen Gesetze, Verlautbarungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen sowie internen rechtlichen Vorschriften, die für die RVG relevant sind- Begleitung bei Erstellung interner Organisations- und Arbeitsanweisungen sofern Compliance-Relevanz besteht- Sicherstellung der Angemessenheit der Systeme und Strukturen zur Erfüllung der Berichterstattungspflichten an die Öffentlichkeit und die Aufsicht- Organisation und Durchführung regelmäßiger Compliance Schulungen
Risikokontrollfunktion	<ul style="list-style-type: none">- Identifizierung und Analyse des Compliance-Risiko bei Nicht-Einhaltung der rechtlichen Vorgaben.- Einschätzung der Angemessenheit der vom Vorstand getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung der Nichteinhaltung von erlassenen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften.
Überwachungsfunktion	<p>Überwachung der Einhaltung</p> <ul style="list-style-type: none">- der vom Gesetzgeber erlassenen Gesetze und Verordnungen,- aufsichtsbehördliche Anforderungen- der unternehmensspezifischen Verfahren und Abläufe sowie- sonstige externe Vorgaben und Standards. <p>Die Überwachung umfasst mindestens die Rechtsbereiche, die mit wesentlichen Risiken verbunden sind.</p> <p>Überwachung der Sicherstellung geeigneter interner Verfahren zu deren Wahrung.</p>
Berichtsfunktion	Jährlicher Compliance-Bericht an den Vorstand

Tabelle 9: Aufgaben und Zuständigkeiten der Compliance-Funktion

Ein wirksames Compliance System muss aktiv betrieben werden. Hierzu ist der regelmäßige Dialog zwischen Compliance Organisation, dem Vorstand und den Mitarbeitern der RVG unabdingbar. Mindestens einmal im Jahr führen der Vorstand und die Compliance Funktion der RVG ein Managementmeeting zum Themenkomplex Compliance durch. Des Weiteren gibt es die Möglichkeit ad-hoc-Meetings einzuberufen, die z.B. bei gesetzlichen Änderungen oder anstehenden gesetzlichen Änderungen jeglicher Art, die die RVG direkt oder indirekt betreffen, wichtig sind. Alle diese Besprechungen werden entsprechend protokolliert.

Die Compliance Funktion erstattet dem Vorstand der RVG in angemessenen Zeitabständen, mindestens jährlich, einen Bericht. Gegenstand des Berichts sind die Angemessenheit und Wirksamkeit der Compliance-Strategien und Maßnahmen sowie der im Berichtszeitraum erfolgte Umgang mit Compliance-Risiken.

Der Hauptaufgaben- und Zuständigkeitsbereich der **Risikomanagementfunktion** sind vielschichtig. Wesentliche Tätigkeiten sind:

- Implementierungen eines wirksamen Risikomanagementsystems inklusive Risikomanagementleitlinien, Limitsystems, einer unternehmensspezifischen Kapitalanlagepolitik sowie einer unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) inklusive Stresstests
- Ermittlung der Mindestkapitalanforderung, der Solvenzkapitalanforderung, des Gesamtsolvabilitätsbedarfes zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Geschäftsjahr
- Jährliche Überprüfung der Risikostrategie, der Leitlinien inkl. Limitsystem, des Anlagerisikos, der Angemessenheit der verwendeten externen Ratings
- Überwachung des Risikomanagementsystems, des allgemeinen Risikoprofils des Unternehmens als Ganzes
- Analyse des operationellen Risikos und der verwendeten Risikominderungstechniken bei der RVG

Die Risikomanagementfunktion steht im regelmäßigen Dialog mit dem Vorstand und den Mitarbeitern der RVG, um das Unternehmen optimal in Fragen des Risikomanagements zu unterstützen. Mindestens quartalsweise findet ein Managementmeeting zum Themenkomplex Risikomanagement statt, an dem der Vorstand und die Risikomanagementfunktion teilnehmen. Treten im Geschäftsjahr gravierende Änderungen auf, die nachteiligen finanziellen Folgen für die RVG haben, werden ad-hoc - Meetings einberufen, deren Ergebnis im Rahmen eines Protokolls festgehalten werden.

Die Risikomanagementfunktion erstellt in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens jährlich, einen Bericht, der die Risikoexponierungen beinhaltet und den Vorstand beratend zu Fragen des Risikomanagements, unter anderem in strategischen Belangen, die die Unternehmensstrategie oder größere Projekte und Investitionen betreffen, unterstützt.

Die **versicherungsmathematische Funktion** arbeitet eng mit der Risikomanagementfunktion zusammen. Ihr Aufgabenfeld erstreckt sich unter anderem über folgende Themen:

- getrennte Berechnung der Prämien- und Schadenrückstellung je Geschäftsbereich:
 - Einkommensersatzversicherung
 - Nichtproportionale Sachrückversicherung
 - Allgemeine Haftpflichtversicherung
 - See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (ohne Luft- und Seefahrtversicherung)für die Quartals- und Jahresmeldung einschließlich der zugehörigen Dokumentation
- Bildung von homogenen Risikogruppen (HRG)
- Berechnung der Risikomarge
- Analyse der Daten, welche zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen herangezogen werden bzgl. Datenqualität gemäß der Solvency-II-Richtlinie
- Validierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Beachtung von Art. 264 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35
- Vergleich der ermittelten versicherungstechnischen Rückstellungen mit den Ergebnissen aus den Vorjahren
- Beurteilung der Zeichnungs- und Annahmepolitik und der Rückversicherungsvereinbarungen
- Bewertung von Unsicherheiten, die sich aus der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der zugrundeliegenden Verfahren, Annahmen und Datenqualität ergeben
- Erläuterung erheblicher Auswirkungen bei auftretenden Änderungen zwischen den Bewertungsstichtagen auf die versicherungstechnischen Rückstellungen
- Durchführung mindestens einer begründeten Analyse zur Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung sowie zur Datenquelle und zum Grad der Unsicherheit, mit denen die Schätzung der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist

Eine wirksame Einbettung der versicherungsmathematischen Funktion in die RVG ist unabdingbar. Hierzu ist der regelmäßige Austausch zwischen der versicherungsmathematischen Funktion und der RVG erforderlich. Dieser erfolgt mindestens prozessbegleitend im Zuge der verschiedenen Tätigkeiten der

versicherungsmathematischen Funktion und umfasst je Projekt mindestens eine Abschlussbesprechung. Der Umfang und Inhalt des Austauschs hängen von den situativen Erfordernissen und Gegebenheiten sowie von den Ergebnissen und den Rückfragen ab. Treten bedeutende Änderungen in der Datengrundlage, Methodik und / oder Annahme zwischen Bewertungsstichtagen bei der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf, so werden diese zwischen der versicherungsmathematischen Funktion und der RVG kommuniziert. Im Falle der Notwendigkeit wird infolgedessen ein protokolliertes Ad-hoc-Meeting zwischen der versicherungsmathematischen Funktion und dem Gesamtvorstand einberufen.

Die versicherungsmathematische Funktion erstellt dem Vorstand in angemessenen Zeitabständen, mindestens jährlich, einen Bericht. Der Bericht beinhaltet alle wesentlichen ausgeführten Aufgaben und deren Ergebnisse. Werden Defizite festgestellt, so sind die Mängel im Bericht schriftlich festzuhalten und Empfehlungen zur deren Beseitigung zu benennen.

B.1.2 Vergütung

Die **Vergütungsleitlinien und Vergütungspraktiken** der RVG weisen folgende Struktur auf. Gemäß § 2 Nr. 2 der Versicherungs-Vergütungsverordnung (VersVergV) sind Vergütungen sämtliche finanzielle Leistungen und Sachbezüge, die Mitarbeiter, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder für ihre Tätigkeiten bei der RVG erhalten.

Finanzielle Leistungen, die

- auf einer allgemeinen und ermessensunabhängigen Regelung basieren
- keinen Anreiz zum Eingehen von Risiken bieten
- zur betrieblichen Versicherungs- und Sozialleistung gehören
- für die gesetzliche Rentenversicherung und betrieblichen Altersversorgung der Mitarbeiter geleistet werden

gelten **nicht** als Vergütungen.

Laut § 2 Nr. 4 VersVergV sind *variable Vergütungen* ein Bestandteil der Vergütung, die in Bezug auf die Bewilligung und in der Höhe vom Entschluss der Unternehmen oder vom Eintritt vereinbarter Bedingungen (einschließlich ermessensabhängigen Leistungen zur Altersversorgung) abhängig sind.

Bei der Bestimmung der Vergütung wird auf Angemessenheit und Nachhaltigkeit geachtet. Ein Vergütungsausschuss, gemäß der Leitlinien zum Governance-System (Leitlinie 10 EIOPA-BoS-14/253 DE), ist bei der RVG nicht umgesetzt. Die Aufgaben des Vergütungsausschusses werden vom

- Aufsichtsrat für den Vorstand
- Vorstand für die Mitarbeiter

ohne Interessenkonflikte übernommen.

Alle Vergütungen werden grundsätzlich unter Berücksichtigung der Leitlinien zum Governance-System (Leitlinie 9 EIOPA-BoS-14/253 DE), und der jeweils zugeordneten Tätigkeiten festgelegt.

Die Gehälter

- der Mitarbeiter werden vom Vorstand,
- des Vorstandes vom Aufsichtsrat und
- des Aufsichtsrates von der Hauptversammlung

bestimmt.

Vergütungssysteme sind nach § 2 Nr. 3 VersVergV alle unternehmensinternen Regelungen zur Vergütung sowie deren entsprechende Realisierung und Anwendung.

Die Umsetzung eines Vergütungssystems in vollem Umfang ist aus Sicht der RVG nicht notwendig, da alle variablen Vergütungen nur gezahlt werden, wenn es die Finanzlage der RVG bzw. der Diehl-Gruppe zulässt. Des Weiteren wird durch diese Zahlungen kein erhöhtes Risiko eingegangen, welches die Liquidität des Unternehmens gefährdet.

B.1.2.1 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten weder eine feste noch eine variable Vergütung und sind somit unentgeltlich für die RVG tätig.

B.1.2.2 Vergütung des Vorstandes

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder ist in ihrem jeweiligen Vertrag geregelt und setzt sich aus einem *festen* und einem *variablen* Anteil zusammen.

Der variable Anteil besteht aus einer jährlichen Tantieme-Zahlung. Die Berechnung basiert auf dem Ergebnis des Jahresabschlusses der Diehl-Gruppe. Grundsätzlich darf jedoch der Tantiemen-Anteil höchstens 20% des Gehaltes betragen.

Die Gestaltung der Vergütung für die Vorstandsmitglieder hat keinen Einfluss auf das Risikomanagement der RVG. Es werden durch den variablen Anteil in der Vergütung keine Anreize geschaffen, die einer nachhaltigen und langfristigen Unternehmensentwicklung hinderlich sind.

B.1.2.3 Vergütung der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter der RVG erhalten eine feste Vergütung, die auf dem *Tarif der Metall- und Elektroindustrie* basiert. Mögliche Sonderzahlung an die Mitarbeiter der RVG

- sind freiwillig
- basieren auf keiner vertraglichen Vereinbarung
- werden allgemein und ermessensunabhängig gewährt
- bieten keinen Anreiz zur Eingehung von besonderen Risiken
- werden nur geleistet, wenn die Finanzlage unseres Unternehmens nicht gefährdet ist

Aus diesem Grund gehören diese Zahlungen nicht zu den Vergütungen im Sinne der Verordnung gem. § 2 Nr. 2 VersVergV, sondern zählen als variable Vergütung gemäß § 2 Nr. 4 VersVergV.

B.1.2.4 Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen

Mit Stichtag 01.12.2018 wurde für eine Mitarbeiterin eine Vorruhestandsregelung (Altersteilzeit) mit einer Laufzeit von 48 Monaten vereinbart. Die Mitarbeiterin befindet sich ab 01.12.2020 in der Passiv-Phase, welche zum 01.12.2022 endet.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Die Anforderungen an die **fachliche Qualifikation** einer der oben genannten Personen u.a. unter Berücksichtigung

- von Art. 42 Richtlinie 2009/138/EG in Verbindung mit Art. 273 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35,
- der Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE) und
- von Art. 24 Versicherungsaufsichtsgesetz sowie
- der Merkblätter der BaFin:
 - Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern gemäß VAG (BaFin-Veröffentlichung vom 06.12.2018)
 - Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG (BaFin-Veröffentlichung vom 06.12.2018)
 - Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Personen, die für Schlüsselfunktionen verantwortlich oder für Schlüsselfunktionen tätig sind, gemäß VAG (BaFin-Veröffentlichung vom 06.12.2018)

umfassen eine angemessene berufliche Qualifikation sowie Erfahrungen und Kenntnisse in den Bereichen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell
- Governance-System
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse
- versicherungsspezifische Kenntnisse im Risikomanagement
- Informationstechnologie
- regulatorische Anforderungen

Dabei wird unterschieden, ob es sich um eine Anstellung / Funktion als

- Vorstandsmitglied oder
- Aufsichtsratsmitglied oder
- Schlüsselfunktion bzw. einer anderen Schlüsselaufgabe oder
- Person, die für andere Schlüsselaufgaben unterstützend tätig ist oder
- Ausgliederungsbeauftragte für Schlüsselfunktionen

handelt.

Neben der fachlichen Qualifikation wird eine **persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit** und die Einhaltung des *Verhaltenskodex* der RVG erwartet. Hierfür werden folgende Kriterien der jeweiligen Person herangezogen, für die die Fit und Proper Leitlinie gilt:

- Redlichkeit,
- persönliches Verhalten und
- Geschäftsgebaren einschließlich strafrechtlicher, finanzieller und aufsichtsrechtlicher Aspekte, die für die Zwecke der Bewertung relevant sind.

B.2.1 Bewertungsprozess

Die Vorgehensweise zur Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben ist gemäß Art. 294 Abs. 2 lit. b Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 zu beschreiben. Hierfür ist der folgende Überprüfungsprozess zu durchlaufen:

Vor Überprüfungsprozess:

- Identifikation der zu besetzenden Stelle inkl. Leistung und Umfang
- Erstellung eines Anforderungsprofils
- Ausschreibung der zu bestehenden Stelle, intern ggf., falls erforderlich, extern

Während des Überprüfungsprozesses:

- Sichtung aller eingegangenen Bewerbungen
- Abgleich der Informationen mit dem erarbeiteten Anforderungsprofil
- Bewertung und Ranking der potentiellen Personen
- Dokumentation des Ergebnisses

Nach dem Überprüfungsprozess:

- Präsentation des Ergebnisses gegenüber
 - der Hauptversammlung für die Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes
 - dem Aufsichtsrat bei Neuberufung eines Vorstandsmitgliedes
 - dem Vorstand bei Neuberufung einer Verantwortlichen Person einer Schlüsselfunktion bzw. einer anderen Schlüsselaufgabe
- Diskussion und Entscheidung für eine Person im Rahmen
 - der Hauptversammlung für die Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes
 - der Aufsichtsratssitzung bei Neuberufung eines Vorstandsmitgliedes

- der Vorstandssitzung bei Neuberufung einer Verantwortlichen Person einer Schlüsselfunktion bzw. einer anderen Schlüsselaufgabe
- Vertragsverhandlung mit der ausgewählten Person

B.2.1.1 Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes

Für die Neuwahl eines zukünftigen Aufsichtsratsmitgliedes gelten unter Beachtung von §24 Abs. 4 Versicherungsaufsichtsgesetz folgende Kriterien zur Überprüfung der **fachlichen Qualifikation**:

- Bewerbung inklusive aussagekräftigem, eigenhändig unterzeichnetem und mit Datum versehenen Lebenslauf
- mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in einer leitenden Tätigkeit im Diehl-Konzern oder einem vergleichbaren Unternehmen, die für den Tätigkeitsbereich der RVG relevant sind und
- ggf. Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungen.

Damit die fachliche Qualifikation des zukünftigen Aufsichtsratsmitgliedes fortlaufend gewährleistet und somit die RVG bestmöglich unterstützt werden kann, ist deren stetige Weiterbildung Pflicht.

Außerdem hat ein zukünftiges Aufsichtsratsmitglied alle relevanten Unterlagen **Einschätzung der Zuverlässigkeit** und **Vermeidung von Interessenkonflikten** einzureichen:

- Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde,
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister,
- das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit* sowie
- Angaben zu weiteren Mandaten.

Der gesamte Prozess bis zur Einstellung eines Aufsichtsratsmitgliedes erfolgt durch den bestehenden Aufsichtsrat. Der Entscheidungsprozess wird dabei schriftlich dokumentiert. Die Wahl und die Bestellung des Aufsichtsratsmitgliedes erfolgen letztendlich durch die Hauptversammlung.

Nach Abschluss der Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes, ist hierüber die BaFin durch Einreichung der oben genannten Unterlagen sowie unter Angabe des Bestellungszeitpunktes zu informieren.

B.2.1.2 Neuberufung eines Vorstandsmitgliedes

Um die RVG tatsächlich leiten zu dürfen, werden vorab folgende Unterlagen hinsichtlich der **fachlichen Qualifikation** eingehend durch den Aufsichtsrat überprüft:

- lückenloser sowie eigenhändig unterzeichneter und mit Datum versehener Lebenslauf, der auf die angemessenen theoretischen und praktischen Kenntnisse im Versicherungsgeschäft sowie Leitungserfahrung laut §24 Abs. 1 Satz 3 Versicherungsaufsichtsgesetz eingeht
- vorliegende (Arbeits-)Zeugnisse, wobei das Augenmerk im Arbeitszeugnis hierbei auf der positiven Hervorhebung der Zuverlässigkeit der Person und der Bewertung der Arbeitseinschätzung liegt.

Weitere Kriterien, die zur Beurteilung herangezogen werden, sind:

- mindestens drei Jahre Berufserfahrung in einer leitenden Tätigkeit bei einem Unternehmen von vergleichbarer Größe oder
- mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung mit Mitarbeiterführung in dem übertragenen Aufgabenbereich sowie Eigenverantwortung mit Entscheidungskompetenz bei einem Unternehmen von vergleichbarer Größe.

Außerdem hat der Interessent zur **Einschätzung der Zuverlässigkeit** und **Vermeidung von Interessenkonflikten** folgende relevante Unterlagen und Erklärungen vorzulegen:

- ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde,
- das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit*,
- einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister,
- eine eidesstattliche Erklärung über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- eine Erklärung über weitere Tätigkeiten, sowohl nebenberuflich als auch ehrenamtlich inkl. Angaben zu weiteren Mandaten und

- ggf. Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungen

Der Entscheidungsprozess bis zur Einstellung einer Person als Vorstandsmitglied erfolgt unter Beachtung des § 24 Abs. 3 Versicherungsaufsichtsgesetz durch den Aufsichtsrat, welcher den Prozess der Neuberufung schriftlich dokumentiert. Die Anzeige der Bestellungsabsicht wird gegenüber der BaFin vom Aufsichtsrat durchgeführt.

B.2.1.3 Neuberufung einer Verantwortlichen Person einer Schlüsselfunktion

Um zukünftig die Position

- der Intern Verantwortlichen Person (IVP) oder
- des Ausgliederungsbeauftragten (AB)

für eine Schlüsselfunktion (Compliance Funktion, Interne Revision, Risikomanagement-Funktion, versicherungsmathematische Funktion) innerhalb der RVG ausüben zu dürfen, sind folgende Unterlagen zum Nachweis einer angemessenen fachlichen Qualifikation in Abhängigkeit des zukünftigen Tätigkeitsbereiches der jeweiligen Schlüsselfunktion dem Vorstand der RVG zur Überprüfung der **fachlichen Qualifikation** vorzulegen:

- Bewerbungsschreiben inklusive aussagekräftigem sowie eigenhändig unterzeichnetem und mit Datum versehenen Lebenslauf
- mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung in dem übertragenen Aufgabenbereich bei einem Unternehmen von vergleichbarer Größe oder
- ein Nachweis eines relevanten Studiums mit wirtschaftlichem Hintergrund ODER
- ein Nachweis eines Studiums mit finanz- und / oder versicherungsmathematischem Hintergrund ODER
- ein Nachweis eines Studiums mit juristischem Hintergrund sowie
- letztes (Arbeits-)Zeugnis.

Die fachliche Qualifikation des IVP oder AB ist außerdem mit der ausgegliederten Schlüsselfunktion verbunden. In der Leistungsbeschreibung, die schriftlich festgehalten und Bestandteil des jeweiligen Ausgliederungsvertrages ist, ist hierfür die Qualifikationsanforderung beschrieben. Dadurch ist auch der Überwachungsauftrag schriftlich dokumentiert.

Zur Einschätzung der Zuverlässigkeit hat die Schlüsselfunktion alle relevanten Unterlagen und Erklärungen vorzulegen.

Der Entscheidungsprozess zur Einstellung einer Person, die zukünftig die Funktion *Intern Verantwortliche Person* bzw. *Ausgliederungsbeauftragter einer Schlüsselfunktion* innehaben soll, wird vom Vorstand der RVG vorgenommen und schriftlich dokumentiert. Das Vorhaben einer Bestellung der *Intern Verantwortlichen Person* oder eines *Ausgliederungsbeauftragten einer Schlüsselfunktion* wird entsprechend § 47 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz der BaFin mitgeteilt sowie alle notwendigen Unterlagen zugesandt, so dass die BaFin die fachliche Qualifikation und die persönliche Eignung überprüfen kann.

B.2.2 Dauerhafte Gewährleistung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit

Die fortlaufende Wahrung der **fachlichen Qualifikation** ist von jeder Person, für die die Fit und Proper Leitlinie gilt, selbstständig zu gewährleisten. Die fachliche Qualifikation kann gewahrt werden durch:

- Selbststudium sowie
- Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen und Seminaren.

Zudem wird gemäß dem *Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG* jährlich eine Selbsteinschätzung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder erstellt. Das Ergebnis dieser Selbsteinschätzung ist die Basis für den Entwicklungsplan, der den Status Quo des Aufsichtsrates und dessen Weiterentwicklung einzelner Aufsichtsratsmitglieder sowie des gesamten Gremiums beinhaltet. Beide Dokumente sowohl

Selbsteinschätzung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder als auch Entwicklungsplan werden jährlich der BaFin zugesandt.

Die Sicherstellung der **persönlichen Zuverlässigkeit** erfolgt über das *BaFin-Formular Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit*. Alle Personen, für die die Fit und Proper Anforderungen Gültigkeit besitzt und gegenüber der BaFin anzeigepflichtig sind, sind verpflichtet, das genannte BaFin-Formular bei etwaigen Veränderungen unaufgefordert selbstständig auszufüllen mit Unterschrift und Datum zu versehen und dieses den entsprechenden Gremien auszuhändigen.

Des Weiteren sind

- die Vorstandsmitglieder gegenüber dem Aufsichtsrat der RVG und
- die Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Beteiligungsverwaltung der Diehl Stiftung & Co. KG

verpflichtet zur Anzeige bei der Aufnahme weiterer Mandate.

Eine Überprüfung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit mittels *Testverfahren* wird nicht als zwingend notwendig erachtet, da

- aufgrund der Unternehmensstruktur alle Vorstandsmitglieder, Intern Verantwortliche Person bzw. Ausgliederungsbeauftragte einer Schlüsselfunktion in den Geschäftsablauf involviert sind und
- alle Aufsichtsratsmitglieder über alle wesentlichen Prozesse der RVG informiert werden und für den jeweiligen Aufgabenbereich zusätzliche erforderlichen Informationen erhalten,
- eine hohe Transparenz in den Prozessen existiert und
- eventuelle fachliche Defizite und persönliche Unzuverlässigkeit über das Vier-Augen-Prinzip direkt erkannt werden.

B.2.3 Fehlende fachliche Qualifikation und / oder persönliche Unzuverlässigkeit

Tritt eine **fehlende fachliche Qualifikation und / oder persönliche Unzuverlässigkeit** bei einer Person auf, bei der die Fit und Proper Leitlinie gilt, dann sind

- die Mängel schriftlich zu fixieren,
- entsprechende Maßnahmen zu formulieren und
- der zeitliche Rahmen zu deren Behebung festzulegen.

Die Überwachung und der beschriebene Prozess werden

- bei Vorstandsmitgliedern vom Aufsichtsrat,
- bei Aufsichtsratsmitgliedern von der Hauptversammlung und
- bei einer Intern Verantwortlichen Person bzw. Ausgliederungsbeauftragte(n) einer Schlüsselfunktion vom Vorstand

durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Im Falle des Verbleibs bereits bemängelter Defizite sollte zusammen mit der Aufsichtsbehörde sichergestellt werden, dass die Anforderungen wieder erfüllt werden.

B.2.4 Anlass zur Neubeurteilung der fachlichen Qualifikation und / oder persönlichen Zuverlässigkeit

Eine Neubeurteilung ist notwendig bei (Liste nicht abschließend):

- rechtswidrigen Verstößen gegen das Strafgesetzbuch oder Ordnungsvorschriften und / oder
- Verstößen gegen die ordnungsgemäße Geschäftsführung und / oder
- Verstößen gegen den *Verhaltenskodex* der RVG und / oder
- Vorlage einer Straftat im Bereich Vermögen, Steuern, besonders schwerer Kriminalität und Geldwäschdelikte / Terrorismusfinanzierung, nachweislicher Diebstahl von Eigentum der RVG und / oder

- von der BaFin eingeleiteten aufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegenüber einer Person, für die die *Fit und Proper Leitlinie* gilt und / oder
- vorsätzlicher oder fahrlässiger Nichteinhaltung der fachlichen Qualifikation im Zusammenhang mit der übertragenen Funktion und / oder
- vorsätzlicher oder fahrlässiger Nichterfüllung der zugeteilten Tätigkeiten und / oder
- vorhandenen Interessenskonflikten.

Werden die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und / oder persönliche Zuverlässigkeit nicht wiederhergestellt, so kann dies ggf. zur Kündigung der Person führen, für die die unternehmensinterne *Fit und Proper Leitlinie* gilt.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmens-eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Das Risikomanagement ist integraler Bestandteil der Führungskultur der RVG. Die Verantwortung für das Risikomanagement obliegt dem Vorstand. Die Mitarbeiter unterstützen bei der Durchführung. Die Konzeptelemente des Risikomanagements werden bei allen geschäftlichen Entscheidungen berücksichtigt. Unser Risikoverständnis ist ganzheitlich. Das Risikomanagement dient der Nutzung von Chancen und der Bewältigung von Risiken. Es umfasst Risiken jeglicher Art, welche den Fortbestand, die Leistungsfähigkeit und das Ergebnis betreffen.

In dem Geschäftsumfeld der RVG ist es das Ziel, Chancen optimal zu nutzen und dabei die mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken angemessen zu kontrollieren und zu steuern. Elementar für die Übernahme von Risiken sind die Vorgaben und Entscheidungen des Vorstands. Die aus der Unternehmensstrategie abgeleitete Risikostrategie ist die Basis des Umgangs mit Chancen und Risiken. Als Risiko wird die Gefahr des Nichterreichens operativer und strategischer Ziele definiert, d. h. auch die Nichtrealisierung von Chancen.

Das Geschäftsfeld Risikomanagement fällt in den Verantwortungsbereich von Frau Melzer, welche auch die Intern Verantwortliche Person für die zugehörige Schlüsselfunktion *Risikomanagementfunktion* ausübt. Als Vorstandsmitglied der RVG besitzt sie, aufgrund Ihrer Funktion und Verantwortung, langjährige Erfahrung in diesem Bereich und erfüllt die erforderliche fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit.

Die Aufgabe der Risikomanagementfunktion ist es, die Umsetzung des unternehmensspezifischen Risikomanagementsystems maßgeblich zu fördern. Durch die flache Hierarchie in der Aufbaustruktur der RVG ist der Vorstand, und damit durch die Aufgabenverteilung auch die Risikomanagementfunktion, vollständig in den täglichen Geschäftsablauf integriert. Die Unternehmensstruktur sorgt ebenfalls dafür, dass die Mitarbeiter zeitnah und schnell über Entscheidungen informiert werden. Dieser schnelle Informationsfluss garantiert eine hohe Transparenz sowie einen zügigen Service.

Unter Anwendung des Vier-Augen-Prinzips sind die Mitarbeiter verschiedenen Sachgebieten zugeordnet, die dem Vorstand unterliegen:

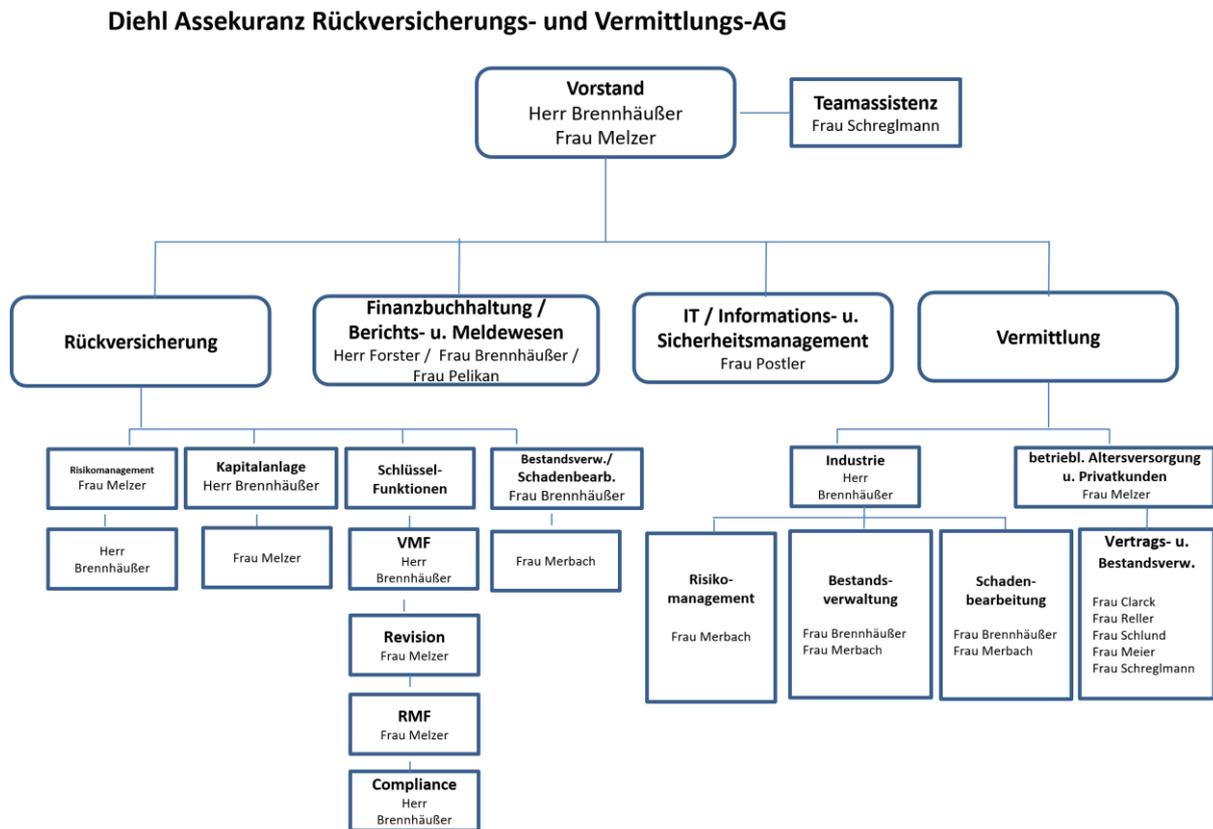


Abbildung 1: Organigramm der RVG

B.3.1 Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung

Das Geschäftsmodell der RVG beruht vorrangig auf dem Eingehen und Steuern von versicherungstechnischen Risiken. Vermieden werden Risiken, die keinen Beitrag zur Wertschöpfung mit sich bringen. Soweit es sich um Risiken handelt, die unvermeidlich aus der Ausübung der Geschäftstätigkeit der RVG resultieren, wie beispielsweise operationelle Risiken und Forderungsausfallrisiken, werden diese überwacht und wenn möglich verringert. Ebenfalls von Bedeutung sind Kapitalanlagerisiken, die in Zusammenarbeit mit dem Treasury der Diehl Stiftung Co. KG gesteuert werden.

Der Umgang mit Risiken erfolgt systematisch durch frühzeitiges Identifizieren, sorgfältiges Analysieren, sinnvolle Begrenzung mit Hilfe von Gegenmaßnahmen inklusive der Kontrolle von deren Wirkung.

Über die Risikosituation wird der Aufsichtsrat

- vierteljährlich im Rahmen der Quartalsberichte sowie
- halbjährlich im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung

informiert.

B.3.1.1 Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko tritt ausschließlich bei der Rückversicherung auf und setzt sich zusammen aus

- Prämienrisiko,
- Rückstellungsrisiko,
- Katastrophenrisiko und
- Stornorisiko.

Eine quantitative Messung des versicherungstechnischen Risikos erfolgt im Rahmen des *ORSA-Tools nach Art der Schadenversicherung*. Dabei ist zu beachten, dass das versicherungstechnische Risiko nicht

je Einzelrisiko, sondern gesamt betrachtet wird. Durch die fortwährende Überwachung der Entwicklung des Solvabilitätsbedarfes mittels *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* und unter Berücksichtigung der Anforderung an den Gesamtsolvabilitätsbedarf (auch bezeichnet als *Overall Solvency Need*) ist eine Einschätzung des versicherungstechnischen Risikos und seiner Entwicklung möglich. Dies ermöglicht das Management des versicherungstechnischen Risikos, insbesondere mit Blick auf das gesamtunternehmerische Risiko.

Für das Rückstellungsrisiko erfolgt zudem die quantitative Messung im Rahmen der aktuariellen Ermittlung der Schadenrückstellung gemäß den hierfür geltenden regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen.

Gemäß der Säule I von Solvency II wird innerhalb der Standardformel das versicherungstechnische Risiko in einem hohen Detaillierungsgrad sowie einer hohen Komplexität bewertet. Diese Messung basiert auf den regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 und ist generell von allen unter Solvency II fallenden Versicherungsunternehmen durchzuführen.

B.3.1.1.1 Prämienrisiko

Grundlage der Tarifierung der RVG bildet die Zeichnungsrichtlinie. Das Prämienrisiko wird hierbei als nicht wesentlich angesehen, da

- die Rückversicherungsprämie für die Rückversicherung auf den Originalprämien der Erstversicherer beruht und
- marktübliche angemessene Prämienätze ohne Berücksichtigung einer etwaigen Prämienrückgewähr zur Anwendung kommen und
- zusätzlich die von der RVG übernommenen Schadenrisiken über die Zeichnungsbedingungen geeignet limitiert sind oder über die Retrozession, die spartenbezogen ab einer bestimmten Schadenhöhe zur Anwendung kommt, geeignet begrenzt werden.

Angesichts der beiden erstgenannten Punkte wird auch eine quantitative Messung des Prämienrisikos als nicht erforderlich erachtet.

B.3.1.1.2 Rückstellungsrisiko

Innerhalb des anfallenden Geschäftsjahres 2021 wurden über 37 % der Schäden (bezogen auf die Schadenanzahl) reguliert. Der verbleibende Rest in Höhe von 63 % teilt sich wie folgt auf:

Geschäftsbereich	Aufteilung offener Schäden nach angefallenem Geschäftsjahr (in %)	Abwicklung im Wesentlichen nach	Risikoanteil RVG
Allgemeine Haftpflichtversicherung	22 %	10 Jahre	80% des Einzelschadens, max. 12.000 Euro
Einkommensersatzversicherung	12 %	5 Jahre	100% des Einzelschadens, max. 10.000 Euro
Transportversicherung (ohne Luft- und Schifffahrtversicherung)	25 %	3 Jahre	80% des Einzelschadens, max. 12.000 Euro bzw. 20% des Einzelschadens, max. 10.000 Euro
<i>Nichtproportionale Sachrückversicherung</i> – ohne Technische Versicherung	4 %	3 Jahre	12% des Einzelschadens, max. 600.000 Euro pro Jahr
<i>Nichtproportionale Sachrückversicherung</i> – Technische Versicherung	2 %	3 Jahre	100% des Einzelschadens, max. 5.000 Euro Elektronik max. 10.000 Euro Maschinenversicherung

Tabelle 10: Aufteilung des Rückstellungsrisikos

Um das allgemeine Schadenrisiko und damit auch das Rückstellungsrisiko zu minimieren, sind die übernommenen Schadenrisiken der RVG bereits durch die Zeichnungsbedingungen oder über die Retrozession (Einzelschaden-Exzedenten), die spartenbezogen ab einer bestimmten Schadenhöhe zur Anwendung kommt, geeignet limitiert.

Die Bildung der Schadenreserve erfolgt für

- die bereits eingetretenen, aber noch nicht vollständig regulierten Versicherungsfälle inklusive
- der unbekanntenen Spätschäden (Stichwort: **I**ncurred **B**ut **N**ot **R**eported, IBNR-Schäden)

am Geschäftsjahresende aufgrund der bekannten Erfahrungs- und Durchschnittswerte für die einzelnen Versicherungszweige, die in Summe, die von der versicherungsmathematischen Funktion ermittelten, notwendigen Schadenrückstellungen überdecken.

Das Rückstellungsrisiko kann deshalb als nicht wesentlich eingestuft werden.

B.3.1.1.3 Katastrophenrisiko

Das Nichtlebenskatastrophenrisiko der RVG setzt sich zusammen aus den Unterkategorien

- Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung (für den Geschäftsbereich *Nichtproportionale Sachrückversicherung*)
- Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen (sogenannte ManMade-Katastrophen innerhalb des Geschäftsbereiches *Allgemeine Haftpflichtversicherung*) und
- Sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko (für den Geschäftsbereich *Transportversicherung*, ohne Luft- und Schifffahrtversicherung).

Die einzelnen Risiken können jedoch als minimal eingestuft werden, da die RVG im Rahmen des Risikomanagements (Erstversicherung/Vermittlung) gemeinsam mit den Erstversicherern regelmäßig Risk-Assessments durchführt.

B.3.1.1.4 Stornorisiko

Die Laufzeiten der Erst- und Rückversicherungsverträge der RVG betragen jeweils ein Jahr. Innerhalb der Vertragslaufzeit ist weder eine Kündigung durch den Erst- noch durch den Rückversicherer möglich. Somit existiert das Stornorisiko für die RVG nicht.

B.3.1.1.5 Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb der versicherungstechnischen Risiken

Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen die Risiken finanzieller Verluste infolge von Geschehnissen aus den Bereichen „Umwelt“, „Soziales“ oder „Unternehmensführung“.

Die Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb der versicherungstechnischen Risiken können u.a. durch Veränderungen der Umwelt (z.B. erhöhtes Aufkommen von Überflutungen und/oder Stürme) einen negativen Einfluss insbesondere auf den Geschäftsbereich *nichtproportionale Sachrückversicherung* haben.

Für die Bewertung der versicherungstechnischen Risiken werden mögliche Einflüsse durch Ereignisse, die auf Veränderungen der Umwelt beruhen, beobachtet. Sobald Trends, die die Risiken der RVG betreffen, festzustellen sind, werden diese entsprechend berücksichtigt.

Die Versicherungsprodukte der RVG können zudem auf langfristige Entwicklungen hin angepasst werden. Hierfür besteht aufgrund der Vertragslaufzeit von einem Jahr und die Abwicklungsdauer als Nicht-Lebensversicherer eine hinreichende Flexibilität.

Die bereits vorhandene Schadenretrozession sowie die Gestaltung der Versicherungsverträge begegnen dem Nachhaltigkeitsrisiko bereits positiv.

Ferner handelt es sich bei den Retrozessionären um große und namhafte Versicherungsunternehmen mit guter Bonität. Daher wird davon ausgegangen, dass diese auch durch etwaige Nachhaltigkeitsrisiken nicht in Schieflage geraten, sodass deren Geschäftsbereitschaft gegenüber der RVG nicht als gefährdet/risikoanfällig erachtet wird.

B.3.1.2 Marktrisiko

Das Marktrisiko besteht gemäß VAG¹ aus Schwankungsrisiken in Bezug auf die Marktpreise und setzt sich zusammen aus

- Zinsänderungsrisiko,
- Aktienrisiko,
- Immobilienrisiko sowie
- Fremdwährungsrisiko.

Bei der RVG besteht allerdings derzeit und auch prognostisch nur ein Zinsänderungsrisiko.

Die Struktur der Kapitalanlagen weist eine geringe Komplexität auf, sodass ein Faktoransatz, wie dieser im *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* implementiert ist, als ausreichend angesehen wird, um den Solvabilitätsbedarf auf der Kapitalanlageseite zu ermitteln. Eine fortwährende Überwachung der Entwicklung des Solvabilitätsbedarfes speziell mit Blick auf den unternehmerischen Gesamtsolvabilitätsbedarf erlaubt eine Einschätzung des Marktrisikos und seiner aktuellen Entwicklung. Dies bildet die Basis für das Management des Marktrisikos im Hinblick auf das gesamtunternehmerische Risiko.

Gemäß der Säule I von Solvency II wird innerhalb der Standardformel das Marktrisiko in einem hohen Detaillierungsgrad sowie einer hohen Komplexität bewertet. Diese Messung basiert auf den regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 und ist generell von allen unter Solvency II fallenden Versicherungsunternehmen durchzuführen.

B.3.1.2.1 Zinsänderungsrisiko

Im Kapitalanlageportfolio befindet sich neben den laufenden Konten ausschließlich das Allianzportfolio, welches hinsichtlich seiner Risikocharakteristika als einem Festgeld ähnlichgesehen wird. Dieses unterliegt dem Zinsänderungsrisiko auf der Aktivseite.

In einer marktnahen bilanzorientierten Bewertung wie der Solvency-II-Bilanz steht dem Zinsänderungsrisiko der Aktivseite die verlustmindernde Wirkung des Zinsänderungsrisikos der Passivseite gegenüber. Durch den Ausgleich von Aktiv- und Passivseite wird das Zinsänderungsrisiko als unwesentlich erachtet.

B.3.1.2.2 Aktienrisiko

Ein Aktienrisiko ist für die RVG nicht vorhanden, da der Aktienkauf explizit als Option für die Kapitalanlage ausgeschlossen ist.

B.3.1.2.3 Immobilienrisiko

Ein Immobilienrisiko kann für die RVG ausgeschlossen werden, da sich derzeit und zukünftig keine selbstgehaltenen Immobilien, Immobilienanleihen und Immobilienfonds im Portfolio der RVG befinden.

B.3.1.2.4 Fremdwährungsrisiko

Nach der Kapitalanlagerichtlinie der RVG ist als Handelsplatz ausschließlich der europäische Wirtschaftsraum mit Euro als Währung erlaubt. Somit sind im Kapitalanlageportfolio keine Fremdwährungen enthalten und das Fremdwährungsrisiko besteht hiermit für die RVG nicht.

B.3.1.2.5 Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Marktrisikos

Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Marktrisikos können in Abhängigkeit des derzeitigen Kapitalanlageportfolios der RVG nur im Zusammenhang mit dem Zinsänderungsrisiko auftreten. Grundlage für die Zinsentwicklung bildet der Leitzins, der von der Europäischen Zentralbank vorgegeben wird, und die von EIOPA vorgegebene Zinsstrukturkurve zur Ermittlung des Marktwertes. Der Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Zinsentwicklung ist minimal. Durch die Gestaltung des

¹ Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist

Kapitalanlageportfolios der RVG sind schlussfolgernd keine Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Marktrisikos vorhanden.

B.3.1.3 Kreditrisiko

Zu den Kreditrisiken der RVG gehören gemäß VAG:

- das Marktrisikokonzentration,
- das Spreadrisiko und
- das Gegenparteiausfallrisiko.

Bei der RVG besteht allerdings derzeit und auch prognostisch keine Marktrisikokonzentration und auch kein Spreadrisiko.

Die Struktur der Kapitalanlagen weist eine geringe Komplexität auf, sodass dazu eine Faktorformel, wie sie im *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* implementiert ist, als ausreichend angesehen wird, um ein Solvency Need für die kapitalanlagenseitigen Kreditrisiken zu ermitteln. Eine fortwährende Überwachung der Solvency Need Entwicklung speziell mit Blick auf den unternehmerischen Gesamtsolvabilitätsbedarf erlaubt eine Einschätzung des kapitalanlagenseitigen Kreditrisikos und seiner aktuellen Entwicklung. Dies bildet die Basis für das Management des kapitalanlagenseitigen Kreditrisikos im Hinblick auf das gesamtunternehmerische Risiko.

Das Rückversicherungsausfallrisiko wird im *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* ebenfalls mit einer Faktorformel bewertet. Anstelle eines Marktwertes kommt dazu allerdings ein Wert zur Anwendung, der der Retrozession zugeschrieben wird (Loss Given Default). Dieses Vorgehen wird als ausreichend eingeschätzt, um ein Solvency Need für das Rückversicherungsausfallrisiko zu ermitteln. Eine fortwährende Überwachung der Solvency Need Entwicklung speziell mit Blick auf den unternehmerischen Gesamtsolvabilitätsbedarf erlaubt eine Einschätzung des Rückversicherungsausfallrisikos und seiner aktuellen Entwicklung. Dies bildet die Basis für das Management des Rückversicherungsausfallrisikos im Hinblick auf das gesamtunternehmerische Risiko.

Gemäß der Säule I von Solvency II wird innerhalb der Standardformel das Kreditrisiko in einem hohen Detaillierungsgrad sowie einer hohen Komplexität bewertet. Diese Messung basiert auf den regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 und ist generell von allen unter Solvency II fallenden Versicherungs-unternehmen durchzuführen.

B.3.1.3.1 Marktrisikokonzentration

Aufgrund der undiversifizierten Investitionstätigkeit am Kapitalmarkt - konkret die Verteilung des überwiegenden Kapitalanlageportfolios auf derzeit zwei Emittenten - ist das Konzentrationsrisiko als wesentlich anzusehen. Dies gilt nicht, wenn keine Kapitalanlagen unter das Risiko *Marktrisikokonzentration / Konzentrationsrisiko* fallen (im Sinne der Risikoklassifizierung gemäß der Standardformel bzw. gemäß dem ORSA-Modell), wie es zurzeit und voraussichtlich auch in der mittelfristigen Zukunft der Fall sein wird.

B.3.1.3.2 Spreadrisiko

Im Kapitalanlageportfolio befindet sich neben den laufenden Konten ausschließlich das Allianzportfolio, welches hinsichtlich seiner Risikocharakteristika als einem Festgeld ähnlich gesehen wird und somit nicht dem Spreadrisiko unterliegt.

B.3.1.3.3 Gegenparteiausfallrisiko

Gegenparteiausfallrisiko gegenüber Emittenten

- Bei der Auswahl von Emittenten werden ebenso hohe Anforderungen an die Bonität gestellt, wie bei der Auswahl der Retrozessionäre. Aufgrund der Einhaltung der allgemeinen Anlagegrundsätze der RVG

wird das Gegenparteiausfallrisiko als gering eingeschätzt.

Rückversicherungsausfallrisiko

Da das von der RVG übernommene Geschäft nicht immer vollständig im Selbstbehalt verbleibt, sondern mit Ausnahme der *Nichtproportionale Sachrückversicherung* (bestehend aus *Feuer- und andere Sachversicherung* und *Technische Versicherung*), *Einkommensersatzversicherung* und Teilen der *See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (ohne Luft- und Seefahrtversicherung)* retrozediert wird, ist ein Rückversicherungsausfallrisiko vorhanden. Um dieses möglichst gering zu halten,

- wird bei Vertragsabschluss mit dem Rückversicherer ein Mindestrating von „A“ (S&P's) vorausgesetzt,
- wird die Retrozession auf mindestens drei Rückversicherer verteilt und
- werden die Retrozessionäre unter Beachtung der Zeichnungsrichtlinie sehr sorgfältig ausgewählt und jährlich überwacht.

Das Rückversicherungsausfallrisiko wird als gering eingeschätzt.

Sonstiges Gegenparteiausfallrisiko

Bei der RVG existieren keine sonstigen Exponierungen des Gegenparteiausfallrisikos.

B.3.1.3.4 Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Kreditrisikos

Im Rahmen des kapitalanlageseitigen Kreditrisikos umfassen die Nachhaltigkeitsrisiken den potenziellen Ausfall von Emittenten oder Marktwertverlusten infolge von potenziellen Bonitätsänderungen des Emittenten, aufgrund von Beeinträchtigungen in deren Geschäftsmodell wegen

- politischer Entscheidungen zur Implementierung von Nachhaltigkeitskriterien oder
- Ereignissen oder Bedingungen aus dem Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung.

Diesem Risiko begegnet die RVG durch die Liquidität der Kapitalanlagen bzw. durch die innerhalb eines hinreichenden Zeitraumes durchführbare Liquidierbarkeit der Kapitalanlagen mit dem Vorteil, bei sich abzeichnenden Trends des Marktes oder der betreffenden Gegenpartei infolge eines Nachhaltigkeitsrisikotrends alternativ zu veranlagen. Im Zuge des Sicherheitsgedankens verfolgt die RVG eine Politik, bei der die Rendite nachrangig und die RVG von der Rendite nicht abhängig ist. Somit beschneiden keine Renditeerwartungen die Flexibilität zur Umschichtung im Bedarfsfall – insbesondere auch dann nicht, wenn der Bedarf aus Nachhaltigkeitsrisikotrends entsteht.

Dem Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf den möglichen Ausfall von Retrozessionspartnern wird positiv durch die Vertragslaufzeit von nur einem Jahr entgegengewirkt. Diese kurze Laufzeit bietet der RVG die Möglichkeit, die Vertragspartner jährlich neu auszuwählen und bei sich abzeichnenden Trends des Marktes oder der betreffenden Gegenpartei über eine Neuauswahl der Retrozessionspartner zeitnah zu reagieren (z. B., wenn die Bonität eines Retrozessionärs infolge von Nachhaltigkeitsrisiken sinkt – etwa durch schlechtes Investment in Form von Stranded Assets oder infolge hoher Eigenmittelbelastungen durch Naturkatastrophen). Auch die Abwicklungsdauer als Nicht-Lebensversicherer wirkt sich hierbei positiv aus.

B.3.1.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, den Zahlungsverpflichtungen aus Versicherungsverträgen bei nicht zeitgerechten Liquiditätszu- und -abflüssen nicht permanent nachkommen zu können. Das Liquiditätsrisiko wird für die RVG als minimal eingestuft, da

- die jederzeitige Liquidität durch eine geeignete Fälligkeitsstruktur von Forderungen/Verbindlichkeiten und Finanzplanung sichergestellt wird und
- die RVG darüber hinaus Mitglied des Cash-Pool-Verfahrens der Diehl Stiftung & Co. KG ist. Mit dieser besteht außerdem ein Gewinn- und Verlustübernahmevertrag.

Mit Hilfe der Liquiditätsplanung, die gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorgaben der MaGo erstellt wurde, wird eine Liquiditätsquote ermittelt anhand derer das Liquiditätsrisiko gemessen werden kann.

B.3.1.4.1 Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Liquiditätsrisikos

Die Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Liquiditätsrisikos können auf Liquiditätsengpässen der im Bestand befindlichen Banken/Gegenparteien basieren, wenn diese z.B.

- aufgrund von politischen Entscheidungen bzgl. Nachhaltigkeit in ihrem Geschäftsmodell beeinträchtigt sind oder
- Störungen im Geschäftsbetrieb aufgrund von Schäden durch Naturkatastrophen aufweisen.

Da die RVG sowohl die für die Anlage im Sicherungsvermögen als auch für die Investition eines Teils des Cash-Pool-Vermögens (Allianz PortfolioKonzept) als Gegenpartei die Allianz gewählt hat, bestehen vom Grundsatz her potenziell Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Liquiditätsrisikos. Auch durch die Einzahlung von Kapital in den Diehl-Cash-Pool ist dies potenziell der Fall.

Die Allianz ist ein großer, namhafter und sogar marktführender Versicherer mit hoher Bonität und guter Reputation. Selbiges gilt für den Diehl-Konzern. Beide Unternehmen haben die Nachhaltigkeit in ihrer jeweiligen Geschäftsstrategie fundamental implementiert. Es erscheint daher sehr unwahrscheinlich, dass diese Unternehmen in Liquiditätsengpässe infolge von Nachhaltigkeitsbemühungen oder -ereignissen kommen.

Die RVG erachtet daher ein Nachhaltigkeitsrisiko in Verbindung mit der Liquidität als sehr unwahrscheinlich / unwesentlich.

B.3.1.5 Operationelles Risiko

Unter operationellen Risiken versteht die RVG die Gefahr, Verluste als Folge von Unzulänglichkeiten oder des Versagens von Menschen oder Systemen, fehlender oder ineffizienter Prozesse sowie aufgrund externer Ereignisse zu erleiden.

Das *operationelle Risiko* wird jedoch aufgrund

- der geringen Komplexität der Unternehmensstruktur,
- der etablierten Kontrollen, insbesondere des gelebten Vier-Augen-Prinzips und
- des angewandten Prinzips der unternehmerischen Vorsicht

keiner besonderen Überwachungsprozedur unterworfen, da durch die obigen Maßnahmen eine frühzeitige Wahrnehmung und Identifikation potenzieller Risiken bestehen.

Das operationelle Risiko wird im ORSA-Tool nach *Art der Schadenversicherung* bewertet. Es kommt ein vereinfachter Ansatz in Anlehnung an die Standardformel gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 zur Anwendung. Der vereinfachte Ansatz wird als ausreichend angesehen, um ein Solvency Need für das operationelle Risiko zu ermitteln. Eine fortwährende Überwachung der Solvency Need Entwicklung speziell mit Blick auf den unternehmerischen Gesamtsolvabilitätsbedarf erlaubt eine Einschätzung des operationellen Risikos und seiner aktuellen Entwicklung. Dies bildet die Basis für das Management des operationellen Risikos im Hinblick auf das gesamtunternehmerische Risiko.

Innerhalb der Säule I von Solvency II wird innerhalb der Standardformel das operationelle Risiko basierend auf den regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 bewertet und ist generell von allen unter Solvency II fallenden Versicherungsunternehmen durchzuführen.

B.3.1.5.1 Mangelnde oder fehlende fachliche Qualifikation und/oder persönliche Zuverlässigkeit

Betriebliche Risiken können im Personalbereich entstehen, z. B. durch mangelnde oder fehlende Qualifikation der Mitarbeiter, um das immer komplexer werdende Geschäft zu bearbeiten.

RVG legt daher großen Wert auf Weiterbildung. Für alle Mitarbeiter sind Weiterbildungskonten eingerichtet worden. Hierbei werden die Weiterbildungspflichten gem. EU-Versicherungs-Vermittlungs-Verordnung (IDD 2) eingehalten.

Dem Risiko der persönlichen Unzuverlässigkeit der Mitarbeiter begegnet die RVG mit internen Kompetenz- und Bearbeitungsrichtlinien sowie mit regelmäßigen Fachkontrollen, um z. B. Vermögensdelikte zu Lasten des Unternehmens zu vermeiden.

Das Risiko aufgrund einer mangelnden oder fehlenden fachlichen Qualifikation wird daher als gering eingestuft.

B.3.1.5.2 Personalausfall

Die RVG besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern und neun Teil- bzw. Vollzeitkräften. Von den neun Mitarbeitern ist eine Person Prokurist.

Die RVG wird damit gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem Prokuristen der RVG vertreten.

Der Ausfall von Personal kann durch

- Krankheit,
- Abwerbung,
- Ruhestand oder
- Tod

auftreten. Hierfür gibt es eine Vertretungsregelung für die Mitarbeiter. Aufgrund der Unternehmensstruktur der RVG ist sichergestellt, dass die Mitarbeiter über jeweils andere Aufgabenbereiche ausreichend unterrichtet sind, um hier im Notfall aushelfen zu können.

Sollte es zu einem Ausfall eines Vorstandsmitgliedes kommen, vertritt der Prokurist den ausgefallenen Vorstand. Für den Fall, dass beide Vorstandsmitglieder zeitgleich ausfallen, wird die Vertretung durch den Prokuristen vorgenommen.

Das Risiko einer Handlungsunfähigkeit wird daher als gering eingestuft.

B.3.1.5.3 Ausfall der outgesourceten Schlüsselfunktion/ anderen Schlüsselaufgabe

Die ausgelagerte

- versicherungsmathematische Funktion (VMF),
- Compliance Funktion und
- Interne Revision sowie

die ausgelagerten anderen Schlüsselaufgaben

- Funktion der Vermögensanlage und -verwaltung
- Funktion der IT-Leistungen
- Funktion der Rechnungslegung

werden von Unternehmen wahrgenommen, die durch ihre Strukturen in der Lage sind, die ihnen übertragenen Tätigkeiten jederzeit auszuführen.

Die jeweilige Schlüsselfunktion / andere Schlüsselaufgabe wurde nicht an eine Einzelperson ausgelagert, so dass die Handlungsfähigkeit der Schlüsselfunktion / andere Schlüsselaufgabe jederzeit gegeben ist. Das Risiko wird hiermit als gering eingeschätzt.

B.3.1.5.4 IT-Risiko

Zur Informationstechnik (IT) der RVG gehören alle technischen Mittel, die zur Verarbeitung oder Übertragung von Informationswerten zum Einsatz kommen. Das IT-Risiko umfasst somit alle Risiken, die die Informationssicherheit negativ beeinflussen können.

IT-Risiken können z.B. durch Cybervorfälle (Schadsoftware, Phishing, Social Engineering), menschliche Fehlhandlungen/Versagen, organisatorisches Versagen und / oder technisches Versagen auftreten und somit die Sicherheit und den Schutz der von der RVG genutzten IT sowie der Daten und Informationen gefährden und ggf. sogar bedrohen.

Die technische Umsetzung der IT-Leistungen inkl. Hard- und Software für die RVG werden deshalb von der Diehl Informatik GmbH (DIG) im Rahmen eines Ausgliederungsvertrages wahrgenommen, da die RVG keine eigene IT-Infrastruktur und IT-Systeme betreibt, keine eigenen IT-Produkte entwickelt und keinen eigenen IT-Service vorhält. Der Ausgliederungsvertrag für den IT-Dienstleister DIG basiert auf

den Anforderungen der unternehmensinternen *Leitlinie - Outsourcing* der RVG. Die IT-Leistungen der DIG sind nach ISO/IEC 27001 zertifiziert.

Zum Schutz der Informationen und Daten sind umfangreiche Zugangskontrollen und Informationssicherheitsrichtlinien und -prozesse für die RVG getroffen, die regelmäßig optimiert werden. Die Schutzmaßnahmen sorgen zusammen mit den internen Vorgaben *der Richtlinie – Informationssicherheit* sowie der *Datenschutz-Richtlinie* der RVG und den fortlaufenden Sensibilisierungen der Mitarbeiter zu den Themen Datenschutz und Informationssicherheit dafür, dass Schwachstellen innerhalb der Informationstechnik zeitnah gefunden werden und entsprechende präventive Gegenmaßnahmen getroffen werden, die vor Bedrohungen (z.B. Systemausfall, Datenverlust, Schadsoftware) schützen. Das Risiko aus einem in diese Richtung gearteten Ereignis wird daher für die RVG als gering eingeschätzt – sowohl das finanzielle Verlustrisiko als auch das nichtfinanzielle.

Die Maßnahmen werden durch eine tägliche Datensicherung in einem externen Rechenzentrum durch die DIG entsprechend den Vorgaben aus ISO/IEC 27001 ergänzt. Die täglichen Datensicherungen reduzieren erheblich das Risiko aufgrund eines Verlustes der Daten auf ein geringes Niveau.

Bei einem Ausfall der Hardware kann dieser innerhalb von fünf Arbeitstagen durch Neuanschaffungen inklusive erforderlicher Softwareinstallationen und Sicherheitseinstellungen behoben werden. Zudem liegen die Daten und Informationen eins zu eins beim jeweiligen Erstversicherer aufgrund des parallel zur Captive betriebenen Vermittlungsgeschäfts der RVG, sodass ein Ausfall der Hardware und/oder Software im genannten Zeitraum bei Bedarf überbrückt werden kann. Der Ausfall der Informationstechnik stellt daher aus beiden genannten Gründen kein bedeutendes Risiko dar – insbesondere kein finanzielles.

Unter Berücksichtigung aller getroffenen Maßnahmen und Gegebenheiten wird das IT-Risiko als gering eingeschätzt.

B.3.1.5.5 Meinungsverschiedenheiten im Vorstand

Aufgrund der Unternehmensgröße stellt eine Meinungsverschiedenheit im Vorstand ein wesentliches Risiko dar. Sollte es zu keiner Einigung der Vorstände kommen, wird der Aufsichtsrat jedoch den Prozess bis zur Entscheidungsfindung im Rahmen des aktienrechtlich Zulässigen moderieren. Dadurch wird das Risiko verringert.

Das Risiko wird schließlich als gering eingeschätzt.

B.3.1.5.6 Rechtsrisiko

Um diesen Risiken entgegenzuwirken, hat die RVG zum einen Funktionsausgliederungsverträge im Bereich Revision, Compliance, Rechnungslegung, Informationstechnik und Vermögensanlage und -verwaltung sowie Dienstleistungsverträge mit der Rechts-, Steuer-, Finanz-, Rechnungswesen- und Personalabteilung der Diehl Stiftung & Co. KG geschlossen, die sie bei den entsprechenden Aufgaben unterstützen.

Dem Rechtsrisiko kann durch eine aktive und zuverlässige Ausübung der Aufgaben und Pflichten der Compliance Funktion Rechnung getragen werden.

Unterstützt wird die Compliance Funktion in ihrer Arbeit u.a. durch das interne Kontrollsystem, welches

- die Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Geschäftstätigkeit
- die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung und
- die Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften

gewährleistet.

Ein Management des Rechtsrisikos durch Hinterlegung von Eigenkapital wird nicht als erforderlich angesehen.

Aufgrund der obigen Maßnahmen wird das Rechtsrisiko als gering eingeschätzt.

B.3.1.5.7 Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des operationellen Risikos

Die Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des operationellen Risikos können tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens durch Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung haben.

Innerhalb der RVG tragen hierfür alle Personen der RVG mit folgenden Maßnahmen zur Minimierung möglicher Nachhaltigkeitsrisiken bei:

- Einhaltung der regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen,
- Beachtung der internen Leit- und Richtlinien der RVG bzw. des Diehl-Konzerns, sofern diese Gültigkeit für die RVG haben
- Berücksichtigung des Verhaltenskodex der RVG innerhalb der täglichen Arbeit, insbesondere durch die
 - Einhaltung arbeitsrechtlicher Standards,
 - Schaffung fairer Bedingungen am Arbeitsplatz,
 - Gewähren der Arbeitnehmerrechte sowie
 - verantwortungsvoller Umgang mit vertraulichen Informationen

Die RVG erachtet daher ein Nachhaltigkeitsrisiko in Verbindung mit dem operationellen Risiko als unwesentlich.

B.3.1.6 Reputationsrisiko

Im Bereich der *Rückversicherung* betreut die RVG ausschließlich Firmen der Diehl-Gruppe und ausgewählte Industriekunden. Aus diesem Grund beurteilt die RVG das Reputationsrisiko aus der Beschädigung des Rufes der RVG als gering.

Im Bereich der *Vermittlung* tritt die RVG als solider und verlässlicher Partner gegenüber den Erstversicherern und Kunden auf. Einer negativen Wahrnehmung begegnet man durch eine adäquate

- Beratung in den betriebenen Versicherungssparten,
- Risikoanalyse,
- Erstellung von Konzepten zur Risikominimierung und Risikotransfer,
- Vermittlung und Implementierung von Versicherungslösungen sowie
- Unterstützung bei der Abwicklung von Schadenfällen.

Eine Risikomessung des Reputationsrisikos erfolgt nicht.

B.3.1.6.1 Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Reputationsrisikos

Die Unternehmen der Diehl-Gruppe setzen sich stark für die Umsetzung von Nachhaltigkeit ein. Die RVG als Teil der Diehl-Gruppe steht dem in nichts nach.

Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Reputationsrisikos werden u.a. durch

- die Umsetzung und Einhaltung der anerkannten arbeitsrechtlichen Standards,
- den verantwortungsvollen Umgang mit vertraulichen Informationen (Geschäftsgeheimnissen),
- die Implementierung und Beachtung des Datenschutzes in den Unternehmensprozessen

minimiert.

Zudem betreut die RVG ausschließlich Unternehmen der Diehl-Gruppe und ausgewählte Industriekunden. Eine Rufschädigung durch Nachhaltigkeitsaspekte ist aufgrund der vorrangig wirtschaftlich motivierten Beziehungen sehr unwahrscheinlich und fern der relevanten Szenarien.

B.3.1.7 Strategisches Risiko

Weiterhin besteht das Risiko möglicher Verluste, aus fehlerhaften strategischen Geschäftsentscheidungen der RVG.

Diese können aufgrund mangelnden Fachwissens oder Beratungsfehlern entstehen. Durch qualifizierte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter wird dem strategischen Risiko entgegengewirkt.

Weitere Risikotreiber für das strategische Risiko wären zum einen eine riskante Kapitalanlagepolitik und zum anderen die Erschließung weiterer Marktsegmente im aktiven Rückversicherungs- und Vermittlungsgeschäft. Weder die Wahl der Kapitalanlagen weisen komplexe Strukturen auf, noch ist die Erschließung weiterer Marktsegmente bei der RVG geplant.

Somit kann das strategische Risiko als minimal eingestuft werden.

Eine Risikomessung des strategischen Risikos erfolgt nicht.

B.3.1.7.1 Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des strategischen Risikos

Aufgrund dessen, dass die RVG prognostisch keine riskanten Änderungen/Erweiterungen im Kapitalanlageportfolio und/oder innerhalb der Geschäft- und Risikostrategie und/oder des betriebenen Geschäftes plant, werden Nachhaltigkeitsrisiken, die unter Umständen zu einem eingeschränkten Geschäftsbetrieb/-modell oder gar zum Verlust der Geschäftsbasis führen könnten, als gering eingestuft.

B.3.1.8 Risiko aus immateriellem Vermögen

Das Risiko potenzieller Verluste aus immateriellem Vermögen besteht nicht, da keine veräußerbaren immateriellen Vermögenswerte bestehen.

B.3.2 Risikosteuerung

Die Erkenntnisse aus der Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung geben jederzeit einen Überblick über die aktuelle Gesamtrisikolage der RVG. Alle Risikomanagementaktivitäten werden regelmäßig an alle Mitarbeiter kommuniziert. Durch diesen Informationsaustausch wird der bewusste Umgang mit Risiken und deren Vermeidung gefördert.

B.3.3 Risikoüberwachung

Die RVG gestaltet ihre Geschäftstätigkeit so, dass sie stets im Einklang mit allen gesetzlichen Vorschriften steht. Das interne Kontrollsystem besteht aus systematisch gestalteten organisatorischen und technischen Maßnahmen und Kontrollen. Hierzu zählen:

- Vier-Augen-Prinzip,
- Funktionstrennung sowie
- technische Plausibilitätskontrollen und Zugriffsberechtigungen in den IT-Systemen.

B.3.4 Risikoberichterstattung

Durch die interne Risikoberichterstattung sowie die enge Verzahnung von Vorstand und Mitarbeiter aufgrund der Unternehmensgröße wird eine systematische und zeitnahe unternehmensinterne Kommunikation über alle wesentlichen Risiken sichergestellt.

Innerhalb der vierteljährlich stattfindenden Managementmeetings zwischen Vorstand und Risikomanagementfunktion wird die derzeitige Risikosituation der RVG analysiert und falls erforderlich entsprechende Maßnahmen ergriffen. Ergänzend zur vierteljährlichen Berichterstattung erfolgt, falls erforderlich, eine interne Sofortberichterstattung über wesentliche und plötzlich auftretende Risiken und Limitüberschreitungen innerhalb des ORSA.

Des Weiteren wird der Aufsichtsrat

- durch regelmäßige Jour-Fixe mit dem Vorstand
- vierteljährlich im Rahmen der Quartalsberichte
- halbjährlich im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung

über die Risikosituation der RVG in Kenntnis gesetzt.

B.3.5 ORSA

Bei der RVG ist ein jährlicher ORSA² angemessen. Das heißt, dass regulär einmal im Jahr eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung erfolgt. Die dem ORSA zu Grunde liegenden Prozesse werden einmal jährlich durch den Vorstand geprüft (im Rahmen der Prüfung der ORSA-Leitlinie), falls erforderlich, angepasst und im Rahmen einer Vorstandssitzung beschlossen.

Zentrale Grundlage des ORSA sind unternehmenseigene Daten über das Geschäft der RVG, die auch prognostische Daten umfassen. Letztere sind an der Geschäftsstrategie der RVG ausgerichtet. Ferner gibt der Vorstand den allgemeinen Rahmen für den ORSA vor.

Auf dieser Basis erfolgen die Berechnungen und Analysen des ORSA – in anlassbezogener Abstimmung mit dem Vorstand. Nach Fertigstellung der Ergebnisse und der Dokumentation prüft und hinterfragt der Vorstand die Ergebnisse des ORSA. Etwaige Defizite werden im Falle des Bedarfs bereinigt, bevor der ORSA finalisiert, der zugehörige Bericht vom Vorstand bestätigt und anschließend der BaFin übermittelt wird.

Falls Veränderungen beim Risikoprofil der RVG bestehen, die eine entscheidende Auswirkung auf die Ergebnisse des zuletzt durchgeführten ORSA haben, wird ein sogenannter Ad-hoc-ORSA erforderlich, um die Änderungen einzuschätzen und an die BaFin zu kommunizieren.

Für eine angemessene Grundlage zur Beurteilung, ob ein Ad-hoc-ORSA erforderlich wird, werden relevante Informationen herangezogen, auf deren Basis die Notwendigkeit eines Ad-hoc-ORSA vorsichtig und bedacht beurteilt wird. Es gab bisher keinen Anlass für einen Ad-hoc-ORSA.

Im Rahmen der eigenen Risikobeurteilung sind die einzelnen Solvabilitätsbedarfe für die Kernrisiken der RVG

- versicherungstechnisches Risiko,
- Kapitalanlagerisiko,
- operationelles Risiko und
- Rückversicherungsausfallrisiko (im Falle der Netto-Betrachtung)

zu ermitteln.

Der Solvabilitätsbedarf für ein **versicherungstechnisches Risiko** errechnet sich im Grunde als das k -Fache der *Standardabweichung der im ORSA-Modell der RVG verwendeten Schadenquote* multipliziert mit den *gebuchten Beiträgen*. Diese Berechnungsvariante einer Kapitalanforderung ist an die Prämien- und Rückstellungsrisikomodule des Standardansatzes für Krankenversicherungen nach Art der Schadenversicherung und für Nicht-Leben-Versicherungen angelehnt, wobei

- die gebuchten Beiträge die Rolle eines Volumenmaßes übernehmen,
- die (empirisch ermittelte) Standardabweichung der im ORSA-Modell der RVG verwendeten Schadenquote auch (historische) Katastrophenschäden berücksichtigt und
- der Faktor k nicht auf den Wert 3 beschränkt sein muss, welcher im Standardansatz zum Einsatz kommt.

Der Modellparameter k wird so gewählt, dass er hinsichtlich des gesamten versicherungstechnischen Risikos zu einer Sicherheitswahrscheinlichkeit von 99,5 % führen soll.

Als empirisch ermittelte Standardabweichung auf Basis der unternehmenseigenen Daten spiegelt die im ORSA-Modell der RVG bestimmte Standardabweichung das Risikoprofil der RVG wider. Der Parameter k wird in Abstimmung auf das unternehmenseigene Risikoprofil der RVG festgesetzt. Das Risikoprofil der RVG fließt daher auch über diesen Modellparameter in die Berechnung des Solvabilitätsbedarfs des versicherungstechnischen Risikos ein.

² *Own Risk and Solvency Assessment* / unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

³ Das ORSA-Modell ist das unternehmenseigene Modell der RVG, das die RVG im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung anwendet, um den unternehmenseigenen Gesamtsolvabilitätsbedarf zu bestimmen.

Im ORSA erfolgt in der Regel auch eine Einzel-Einschätzung der verschiedenen HRGs:

- *Allgemeine Haftpflichtversicherung*
- *See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (ohne Luft- und Seefahrtversicherung)*
- *Nichtproportionale Rückversicherung – Sachversicherung bezüglich der Technischen Versicherung (nur als Technische Versicherung bezeichnet)*
- *Nichtproportionale Rückversicherung – Sachversicherung (ohne Technische Versicherung)*
- *Einkommensersatzversicherung.*

Für das **Kapitalanlagerisiko** wird je betrachteter Kombination aus einem Teilrisiko (beispielsweise das Zinsänderungsrisiko) und einer Anlageform (beispielsweise Unternehmensanleihen) ein einzelner Solvabilitätsbedarf berechnet. Dazu wird ein angemessen gewählter Risikofaktor mit dem effektiv unter einem Risiko stehenden Teil des Marktwertes multipliziert. Die sich ergebenden einzelnen Solvabilitätsbedarfe werden über die Summenbildung zum Solvabilitätsbedarf für das gesamte Kapitalanlagerisiko aggregiert.

Der Kapitalanlagebestand der RVG ist in seiner Struktur einfach. Nichtsdestotrotz ermöglicht das zuvor angeführte Vorgehen auch die Risikobewertung komplexerer Kapitalanlagebestände, sodass die RVG nicht an den derzeitigen Komplexitätsgrad des Kapitalanlagebestandes gebunden ist.

Über die Marktwerte zu einer Kombination aus einem Teilrisiko und einer Anlageform gehen die klassenindividuellen Umfänge der einzelnen Risikoexponierungen ein. Die Risikofaktoren, die für die Solvabilitätsbedarfsermittlung zu einer einzelnen Kombination aus einem Teilrisiko und einer Anlageform zum Einsatz kommen, werden auf das Risikoprofil der RVG abgestimmt. Beides verdeutlicht, wie das Risikoprofil der RVG in den kapitalanlagerisikobezogenen Solvabilitätsbedarf der RVG eingeht.

Das **operationelle Risiko** errechnet sich als das Kleinere der beiden folgenden Werte:

- 30 % der *Summe aus dem Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko und aus dem Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagerisiko*
- 4 % der gebuchten Brutto-Beiträge.

Das Risikoprofil der RVG findet über die unternehmenseigenen Daten Eingang in den Solvabilitätsbedarf des operationellen Risikos. Die unternehmenseigenen Daten sind dabei durch die (gebuchten) Brutto-Beiträge sowie durch den Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko und den Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagerisiko gegeben.

Der Solvabilitätsbedarf für das **Rückversicherungsausfallrisiko** basiert wie der Solvabilitätsbedarf eines spezifischen Kapitalanlagerisikos auf einer Faktorformel. Allerdings existiert kein „exponierter Marktwert“ für die Retrozession. An die Stelle des Marktwertes tritt eine Bezugsgröße, die einen hypothetischen Verlust bei einem gegebenen Ausfall darstellt (Loss Given Default). In unserem ORSA-Modell wird der Loss Given Default angesetzt als die

- erwartete Schadenrückerstattung aus der Retrozession zuzüglich des
- Entlastungseffekts der Retrozession auf den Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko.

Der Risikofaktor kann als eine konservative, rein rechnerische Ausfallwahrscheinlichkeit interpretiert werden, die einen Sicherheitszuschlag inkludiert. Er wird vor dem Hintergrund des Risikoprofils der RVG festgesetzt.

Der Solvabilitätsbedarf für das Rückversicherungsausfallrisiko ist von dem unternehmenseigenen Loss Given Default und von dem auf das Risikoprofil der RVG abgestimmten Risikofaktor geprägt.

Wenn künftige Entwicklungen des Risikoprofils erwartet werden, die dem bisherigen Risikoprofil nicht entsprechen, wird dieser Entwicklung über eine angemessene Anpassung des jeweiligen Solvabilitätsbedarfes Rechnung getragen.

Der **Gesamtsolvabilitätsbedarf** ergibt sich schließlich über die Aggregation der einzelnen errechneten Solvabilitätsbedarfe. Die Aggregation erfolgt über die Summenbildung. Über die einzelnen Solvabilitätsbedarfe fließt das Risikoprofil der RVG in den Gesamtsolvabilitätsbedarf ein.

Die Risikofaktoren werden aus Proportionalitätsgründen über die Jahre der Prognose einheitlich angesetzt.

Durch die Aggregationsmethodik bedingt ergibt sich durch den Solvabilitätsbedarf der einzelnen Kernrisiken direkt eine (Kapital-)Allokation des Gesamtsolvabilitätsbedarfs.

Der Solvabilitätsbedarf wird mit Kapital bedeckt, das verfügbar ist und Verluste kompensieren kann. Daneben bestehen weitere Maßnahmen des Risikomanagements, die die Risiken steuern und/oder begrenzen.

B.4 Internes Kontrollsystem

Ziel des internen Kontrollsystems (IKS) der RVG ist es,

- die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit der RVG sowie Zuverlässigkeit der betrieblichen Prozesse zu sichern,
- Schäden, die durch das eigene Personal verursacht werden könnten, abzuwehren,
- die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung zu wahren und
- die Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

Das IKS der RVG beruht auf dem Modell der **drei Verteidigungslinien (Three-Lines-of-Defense-Modell)**. Jede Verteidigungslinie und deren zugehörigen Funktionen umfassen Aufgaben, die es zu erfüllen gilt, um ein IKS vorzuhalten, welches angemessene funktionsfähige internen Risiko- und Kontrollprozesse für die RVG beinhaltet, die es erlaubt, Lücken innerhalb der Kontrollen zu verhindern und/oder frühzeitig zu entdecken.

Als eine zusätzliche vierte Verteidigungslinie im Zusammenhang kann die Arbeit der Wirtschaftsprüfer, der BaFin sowie der Bundesbank und Europäischen Zentralbank (EZB) in ihrer jeweiligen Kontroll- und Überwachungstätigkeit gesehen werden.

Die *erste Verteidigungslinie* setzt sich aus den Personen der RVG zusammen, die für das operative Geschäft zuständig sind. Hier gilt für alle wesentlichen Entscheidungsprozesse ausnahmslos das 4-Augen-Prinzip.

Zur *zweiten Verteidigungslinie* gehören folgende Funktionen:

- Risikomanagementfunktion (RMF)
- Compliance Funktion
- versicherungsmathematische Funktion (VMF)
- Funktion der Vermögensanlage und -verwaltung (VVF)
- Datenschutzbeauftragter (DSB)
- Informationssicherheitsbeauftragter (ISB)
- Informationssicherheitsmanager (ISM)

Die dritte Verteidigungslinie wird von der Internen Revision wahrgenommen, welche eine unabhängige Prüfung aller Geschäftsbereiche, Abläufe, Prozesse und Systeme einschließlich ausgegliederter Bereiche und Prozesse vornimmt.

Für die Umsetzung des IKS stehen der RVG verschiedene Kontrollsysteme zur Verfügung. Hierzu zählen u.a.:

IKS-Baustein	Beschreibung
Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren	Verfahren und Abläufe in Bezug auf die Verwaltung und Rechnungslegung der RVG sind unter anderem der Zeichnungsrichtlinie, Schadenbearbeitungsrichtlinie und Kapitalanlagerichtlinie definiert. Die Rechnungslegungsverfahren zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind für Handelsbilanz und die Solvency II-Bilanz in unternehmensinternen bzw. konzerninternen Dokumenten enthalten..

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

IKS-Baustein	Beschreibung
Liquiditätsplanung	Die Liquiditätsplanung ist darauf ausgerichtet, dass die RVG jederzeit ihren eingegangenen Verpflichtungen nachkommen kann. Hierfür wird der Liquiditätsbedarf, der die prognostischen Zahlungsausgänge der RVG umfasst, ins Verhältnis zu den Liquiditätsquellen, die die Zahlungseingänge, liquide Finanzmittel und kurzfristig liquidierbare Finanzmittel der RVG darstellen, gesetzt und auf eine ausreichende Liquidität analysiert.
mittelfristiger Kapitalmanagementplan	<p>Der mittelfristige Kapitalmanagementplan beinhaltet die einzelnen Vermögenswerte der RVG inkl. deren Neuanlage unter Berücksichtigung des Geschäftsplanungshorizonts der RVG.</p> <p>Anhand dessen kann man die Eigenmittel bestimmen, die sich nach Abzug der Marktwerte, die zur Bedeckung von Verbindlichkeiten dienen, je Vermögenswert und insgesamt ergeben.</p> <p>Die Eigenmittel werden dabei gemäß Solvency II in sogenannte Eigenmittelklassen (Tiers) eingeteilt.</p> <p>Bezüglich der Eigenmittel werden aufgrund des Gewinn- und Verlustübernahmevertrags mit der Diehl Stiftung & Co. KG praktisch keine relevanten Stressszenarien gesehen, die sonst zusätzlich berücksichtigt werden müssten.</p>
unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	In der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) erfolgt eine Bewertung der unternehmenseigenen Risiken vor dem Hintergrund des Risikoprofils der RVG. Im Mittelpunkt stehen die (finanzielle) Risikotragfähigkeit bezüglich des mittelfristigen Planungszeitraums der RVG. Die Analysen umfassen Berechnungen auf Basis der erwarteten Entwicklungen aber auch Berechnungen zu Stressszenarien. Dies betrifft sowohl die unternehmenseigene Kapitalanforderung ((Gesamt-) Solvabilitätsbedarf) als auch die gesetzlichen Kapitalanforderungen (Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung). Der ORSA dient damit dem Risikomanagement und der Unternehmenssteuerung zur Risikobewertung und insbesondere für Plan- und Überprüfungszwecke der aktuellen und künftigen (finanziellen) Risikotragfähigkeit.
Risikoinventur	Die Risikoinventur wird auf Basis des ORSA des Vorjahres im Rahmen der Risikoklausur durchgeführt. Das Ergebnis der Risikoinventur wiederum ist Grundlage für den im selben Jahr stattfindenden ORSA. Die Risikoinventur beinhaltet alle Risiken der RVG und der dazugehörigen relevanten Informationen.
Limitsystem im Rahmen des ORSA	<p>Das Limitsystem der RVG im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung orientiert sich an der Bedeckungsquote des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs. Die Einteilung des Limitsystems erfolgt anhand von drei Schwellenwerten, die mitunter auch als Limits oder Risikotoleranzschwellen bezeichnet werden.</p> <p>Die Schwellenwerte unterteilen das Spektrum möglicher Bedeckungsquoten des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfes in vier Abschnitte und klassifizieren es in ein Farbsystem (Ampelsystem). Kommt es zu einer Unterschreitung der Schwellenwerte, sind festgelegte Maßnahmen zu ergreifen.</p>
technische Plausibilitätskontrollen und Zugriffsberechtigungen in den IT-Systemen	<p>Durch den Einsatz von SAP werden technische Plausibilitätskontrollen durchgeführt.</p> <p>Die RVG hat für die Zugriffsberechtigungen für IT-Systeme ein entsprechendes Berechtigungskonzept eingerichtet. Temporäre Freigaben für die Revision und ggf. für die Wirtschaftsprüfer sind vom Vorstand der RVG zu genehmigen.</p>

Tabelle 11: IKS - präventive Kontrollen und Maßnahmen

Gestützt wird das IKS auf die unternehmensspezifische Aufbaustruktur der RVG, welche

- einen stetigen und lückenlosen Informationsaustausch über alle Geschäftsprozesse im Unternehmen sicherstellt,
- eine schnelle Kommunikation der Mitarbeiter untereinander ermöglicht und
- eine vollständige Integration des Vorstandes in den täglichen Geschäftsablauf gewährleistet.

Die **Compliance Funktion** ist ein weiterer fester Bestandteil des IKS. Sie sorgt dafür, dass die RVG ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Gesetzen und den aufsichtsrechtlichen Vorschriften führt.

Um ihre Funktion vollumfänglich ausüben zu können, hat der Vorstand der RVG aufgrund der Unternehmensgröße beschlossen, die als kritisch und wichtig eingestufte Compliance-Funktion an die Compliance Organisation der Diehl-Gruppe auszulagern. Hierfür musste der entsprechende Ausgliederungsprozess der RVG durchlaufen werden.

Die Funktion des internen Compliance Verantwortlichen und damit des Ausgliederungsbeauftragten der Schlüsselfunktion wird innerhalb der RVG von Herrn Brennhäuser der RVG wahrgenommen, der aufgrund seiner Funktion und Verantwortung langjährige Erfahrung in diesem Bereich hat und dessen fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit gegeben ist. Neben dieser Funktion hat er des Weiteren die versicherungsmathematische Funktion als Ausgliederungsbeauftragter inne (siehe Kapitel B.3, Abbildung 1: Organigramm der RVG).

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Compliance Funktion sind in Kapitel B.1.1 beschrieben. Damit die Compliance Funktion ihre Tätigkeiten ordnungsgemäß durchführen kann, erhält sie uneingeschränkt Einblick in alle Dokumente und Prozesse, soweit es für ihre Aufgabenerfüllung notwendig ist. Ihre geplanten Tätigkeiten werden in einem sogenannten Compliance Plan fixiert, der die Grundlage für die Überwachung und Kontrolle zur Einhaltung der Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren als auch die vom Gesetzgeber erlassenen Gesetze, Verlautbarungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen bildet.

Neben der Compliance Funktion sind auch die Arbeiten der folgenden Funktionen für das interne Kontrollsystem von Bedeutung:

- Risikomanagementfunktion
- Versicherungsmathematische Funktion
- Funktion der Internen Revision
- Informationssicherheitsbeauftragter
- Datenschutzbeauftragter

B.5 Funktion der Internen Revision

Gemäß § 30 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz muss die interne Revision objektiv und unabhängig von anderen operativen Tätigkeiten sein. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, wurde die als kritisch und wichtig eingestufte Interne Revision mit Vertrag vom 01.01.2016 an die Diehl-Gruppe unter Beachtung der Outsourcing-Leitlinie der RVG ausgelagert. Hierfür musste der entsprechende Ausgliederungsprozess der RVG analog Kapitel B.4 durchlaufen werden.

Ausgliederungsbeauftragte für die Schlüsselfunktion ist laut Geschäftsverteilungsplan (siehe Tabelle 7) das Vorstandsmitglied, Frau Melzer, die die erforderliche fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit besitzt. Laut Art. 271 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 wird gefordert, dass die Person, die die Interne Revision wahrnimmt, in keiner Weise für eine andere Funktion zuständig ist. Frau Melzer hat jedoch neben der Internen Revision die Risikomanagementfunktion inne. Dennoch sind alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt, da sowohl Art. 271 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 greift und der in Art. 29 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hier Anwendung findet.

Das beschäftigte Personal des Dienstleisters der ausgelagerten Schlüsselfunktion führt damit im Auftrag des Vorstandes der RVG selbstständig, (prozess-) unabhängig und objektiv, anhand des mit der

Ausgliederungsbeauftragten gemeinsam erstellten Prüfungsplanes, die Prüfung der Geschäftsbereiche, Abläufe, Prozesse und Systeme zum Schutz der Vermögenswerte der RVG durch.

Die Ausgliederungsbeauftragte der Internen Revision ist für

- die Überwachung der Einhaltung des Outsourcing-Vertrages,
- Erstellung und jährliche Fortschreibung des Revisionsplanes,
- Aufbau und Ablauf der internen Revision und
- Überwachung der Durchführung der internen Revision

verantwortlich. Sie berichtet über die Aktivitäten der Internen Revision sowie die Umsetzung der Maßnahmen an den Vorstand der RVG und übernimmt die Funktion des Koordinators.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Aufgrund der personellen Ausstattung der Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG (RVG) ist es nicht möglich, die Durchführung der Tätigkeiten der versicherungsmathematischen Funktion durch eigenes Personal sicherzustellen. Aus diesem Grund hat der Vorstand der RVG beschlossen, die als kritisch und wichtig eingestufte versicherungsmathematische Funktion an die eAs efficient actuarial solutions GmbH mit Vertrag vom 10.12.2015 auszulagern. Die Ausgliederung erfolgt dabei im Einklang mit der Outsourcing-Leitlinie und unter Beachtung des Ausgliederungsprozesses der RVG (analog Kapitel B.4).

Ausgliederungsbeauftragter der versicherungsmathematischen Funktion seitens der RVG ist Herr Brennhäuser, der aufgrund seiner Funktion und Verantwortung langjährige Erfahrung in diesem Bereich hat und dessen fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit gegeben ist. Er ist verantwortlich für

- die Überwachung der Einhaltung des Outsourcing-Vertrages,
- die zur Verfügung Stellung der erforderlichen Daten und Informationen,
- die Umsetzung der Maßnahmen und
- die Qualitätssicherung dieser Aktivitäten.

Zu seinem Tätigkeitsbereich gehört neben der engen Zusammenarbeit mit dem Dienstleister, die Berichtspflicht der Aktivitäten der versicherungsmathematischen Funktion sowie die Umsetzung der Maßnahmen gegenüber dem Vorstand der RVG als auch die Koordination der Funktion.

Die geleisteten Aufgaben des Dienstleisters als versicherungsmathematische Funktion sind in Kapitel B.1.1 näher erläutert. Die folgende Tabelle verdeutlicht die Tätigkeiten innerhalb des Jahres 2021.

Tätigkeit	abgeschlossen am
Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung mit Stichtag 31.12.2020 einschl. Bericht	13.04.2021
Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung für die Quartalsmeldung 1Q/2021 einschl. Bericht	12.05.2021
Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung für die Quartalsmeldung 2Q/2021 einschl. Bericht	16.07.2021
Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung für die Quartalsmeldung 3Q/2021 einschl. Bericht	29.10.2021
schriftliche Stellungnahme der VMF in 2021 zur Zeichnungspolitik und zur Rückversicherung	13.12.2021
Unterstützung der RMF beim ORSA-Bericht 2021	22.11.2021
Unterstützung der RMF beim RSR und SFCR 2020	16.04.2021

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Berichtszeitraum beinhaltet zum Stichtag 31.12.2020 auch eine Validierung der Berechnung samt Sensitivitätsanalyse.⁴ Des Weiteren wurde in 2021 bezüglich der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zum 31.12.2020 eine Datenbeurteilung vorgenommen.

Ferner umfassten die Berechnungen der versicherungstechnischen Rückstellungen jeweils auch die Berechnung der Position EPIFP (*Expected Profits In Future Premiums*). Außerdem unterstützte die VMF bei den Meldeformularen (insbesondere bei der Variation Analysis der versicherungstechnischen Rückstellung).

Des Weiteren informiert der Dienstleister die interne VMF und den Vorstand der RVG bei wesentlichen Änderungen (z.B. der Methodik, der Datengrundlage oder der Annahmen).

B.7 Outsourcing

Unter Ausgliederung (Outsourcing) ist nach §7 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz die Auslagerung einer Dienstleistung, einer Tätigkeit oder eines Prozesses an Drittunternehmen (Dienstleister) zu verstehen, die ansonsten vom Versicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde.

Als Eigenversicherungsunternehmen der Diehl-Gruppe mit einem relativ einfachen und kaum veränderbaren Geschäftsmodell und einer geringen Personaldecke ist es nicht möglich, die Durchführung aller wichtigen Funktionen und Tätigkeiten durch eigenes Personal vollumfänglich ohne Interessenkonflikte sicherzustellen. Aus diesen Gründen hat der Vorstand der RVG folgende Ausgliederungen kritischer bzw. wichtiger operativer Funktionen und Tätigkeiten vorgenommen:

Funktionsbereich	ausgliedert an:	Verantwortliche Person:
Compliance Funktion	Diehl-Gruppe	Herr Esser
Interne Revision	Diehl-Gruppe	Herr Möller
Versicherungsmathematische Funktion	eAs efficient actuarial solutions GmbH	Herr Dr. Hampel
Funktion der Vermögensanlage/-verwaltung	Diehl-Gruppe	Herr Hafner
Funktion der IT-Leistungen	Diehl Informatik GmbH	Frau Rudolf
Funktion der Rechnungslegung	Diehl-Gruppe	Herr Forster

Tabelle 12: Übersicht über die Ausgliederungen

Die Ausgliederung wird ausdrücklich nicht dazu genutzt, die Verantwortung des Vorstandes der RVG für eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation an den Outsourcing-Partner zu delegieren. D. h. der Vorstand der RVG bleibt weiterhin für die Erfüllung aller aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen verantwortlich und trägt somit die Verantwortung für die Ausgliederungen. Alle Outsourcing-Partner sind in Deutschland ansässig, außer eAs efficient actuarial solutions GmbH. Aufgrund der Sitzverlegung ist die eAs efficient actuarial solutions GmbH seit 01.01.2019 in der Schweiz, Kanton Luzern, ansässig. Die Tätigkeiten werden weiterhin von Herrn Dr. (rer. nat.) Dipl.-Math. Hampel in Deutschland durchgeführt.

B.8 Sonstige Angaben

B.8.1 Angemessenheit

Aus Sicht des Vorstands der RVG ist die Aufbau- und Ablauforganisation angemessen im Hinblick auf die Geschäftsgröße, -strategie und Komplexität der Gesellschaft.

⁴ Die Berechnungen zum 31.12.2020 wurden in 2021 durchgeführt und sind daher Tätigkeiten des Berichtszeitraums.

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

Wesentliche Unternehmensentscheidungen werden von den beiden Vorstandsmitgliedern immer gemeinschaftlich getroffen.

Es sind weiterhin alle Schlüsselfunktion besetzt sowie die dazugehörigen Leitlinien erstellt und gepflegt.

Relevante Prozesse sind identifiziert, beschrieben und angemessen dokumentiert. Es erfolgt eine jährliche Überprüfung durch den Vorstand.

Im Geschäftsjahr 2021 ergaben sich keine wesentlichen organisatorischen/personellen Veränderungen.

B.8.2 Andere sonstige Angaben

Es gibt keine anderen sonstigen Angaben.

C Risikoprofil

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

C.1.1 Zweckgesellschaften

Bei der RVG werden keine Zweckgesellschaften verwendet. Daher erübrigen sich diesbezügliche Angaben.

C.1.2 Risikoexponierung

Nach Vorgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (Art. 295 Abs. 2) muss beschrieben werden, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem in Art. 132 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht angelegt wurden. Dabei ist auf die in jenem Art. erwähnten Risiken und den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen. Bei der RVG ist die Kapitalanlage jedoch irrelevant für das versicherungstechnische Risiko. Damit erübrigt sich die Notwendigkeit einer solchen Beschreibung an dieser Stelle.

C.1.2.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

Die versicherungstechnischen Risiken der RVG werden in Kapitel B.3.1.1 beschrieben. Ein Stornorisiko besteht nicht (Kapitel B.3.1.1).

In 2021 wurde entschieden, die Unfallversicherung ab einschließlich 2022 nicht mehr zu zeichnen. Ansonsten bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

C.1.2.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Bei der RVG kommen im Wesentlichen zwei mathematische Modelle zur Risikobewertung zum Einsatz – das unternehmenseigene ORSA-Modell⁵ und der Standardansatz.

In vielen Fällen basieren mathematische Bewertungsmethoden auf Maßzahlen zur Beschreibung der Risikoexponierung bezüglich des Volumens der Exponierung. Die Maßzahlen unterscheiden sich in Abhängigkeit vom Ansatz. Auch falls bestimmte Maßzahlen zum Umfang der Exponierung nicht von den eingesetzten mathematischen Bewertungsmethoden verwendet werden, so besitzen diese Maßzahlen einen informativen Charakter.

Im ORSA-Modell der RVG bestehen die wesentlichen Maßzahlen zur Beschreibung der Risikoexponierung in der Regel in Maßzahlen des Volumens für die versicherungstechnische Exponierung und sind durch die Prämien gegeben, die zugleich als ein Indikator für die Größe des Versicherungsbestandes gesehen werden können.

Auf Basis der Zahlungsstromperspektive erwächst das versicherungstechnische Risiko aus der Zufälligkeit der Schadenzahlungen eines Jahres. Ein weiteres grundlegendes Maß des ORSA-Modells der RVG für die Risikoexponierung ist deshalb der Wert der mittleren Schadenzahlungen, wobei der Begriff „Mittelwert“ diesbezüglich und auch im Folgenden als sogenannter wahrscheinlichkeitsgewichteter Durchschnittswert zu verstehen ist.⁶

Die im ORSA-Modell der RVG betrachteten Schadenzahlungen umfassen alle Schadenzahlungen und damit alle Basisschäden, Groß- sowie Katastrophenschäden. Die Gefährdung durch das Katastrophenrisiko geht daher in die mittleren Schadenzahlungen mit ein. Ferner sind die Schadenzahlungen aus Neuschäden und Altschäden einbezogen. Daher bilden die mittleren Schadenzahlungen darüberhinausgehend Kennzahlen, die die Risikoexponierung aus dem Prämienrisiko und

⁵ Das ORSA-Modell ist das unternehmenseigene Modell der RVG, das die RVG im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) anwendet, um den unternehmenseigenen Gesamtsolvabilitätsbedarf zu bestimmen.

⁶ Salopp beschrieben bilden die mittleren Schadenzahlungen eine Art Zentrum der möglichen Realisierungen von Schadenzahlungen. Dies begründet, dass die mittleren Schadenzahlungen zugleich als ein Maß für die Risikoexponierung hinsichtlich der Schadenzahlungen gesehen werden können.

dem Rückstellungsrisiko (inklusive des Katastrophenrisikos) – im Rahmen einer Zahlungsstromperspektive – widerspiegeln.

Im Kontrast zum ORSA-Modell der RVG behandelt der Standardansatz das *Katastrophenrisiko* und das *Prämien- und Rückstellungsrisiko* zunächst getrennt und aggregiert dann die einzelnen Ergebnisse der Risikobewertung (Aggregation der einzelnen Kapitalanforderungen).

Im Zuge der Standardformel sind Exponierungsmaße für das Prämienrisiko, für das Rückstellungsrisiko und für das Katastrophenrisiko notwendig. Dabei umfassen die Angaben zum Prämienrisiko die künftigen Prämien⁷ und die Angaben zum Rückstellungsrisiko die Schadenrückstellung. Im Falle des Katastrophenrisikos bilden die eingehenden Exponierungsmaße, bestehend aus den Prämien, die Grundlage zur Bewertung einzelner Katastrophenrisiken.

Auf Basis der zuvor genannten Exponierungsmaßzahlen erfolgt die Bewertung des versicherungstechnischen Risikos im Rahmen des jeweiligen Modells – ORSA-Modell der RVG oder Standardformel.

Im Berichtszeitraum wurde die technische Ermittlung eines Risikoparameters im ORSA-Modell verändert. Dies diente der Steigerung der Ergebnisqualität des ORSA-Modells. Ansonsten bestanden keine wesentlichen Änderungen. Im Rahmen der Standardformel wurden ebenfalls keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Einzige erwähnenswerte Änderung ist, dass aufgrund der seit dem 01.01.2022 im Run-Off befindlichen Einkommensersatzversicherung keine Berechnung des Krankenversicherungskatastrophenrisikos mehr erfolgt.

C.1.2.3 Kapitalanforderung

Die im vorigen Abschnitt beschriebenen Maßzahlen bilden die Grundlage der Quantifizierungen des versicherungstechnischen Risikos im Rahmen des ORSA-Modells / im Rahmen der Standardformel. Die Quantifizierung erfolgt dabei in Form einer Kapitalanforderung, die mit Kapital bedeckt werden muss, das verfügbar und verlustkompensierend ist.

In der nachstehenden Tabelle werden die jeweiligen Kapitalanforderungen dargestellt, die das Risiko adressieren, das aus etwaigen unvorhersehbaren Verlusten (Zufall) im Jahr 2022 entsteht. Bestehen Unterschiede in der Kapitalanforderung zwischen dem ORSA-Modell und der Standardformel, sind diese mitunter teilweise oder vollständig auf

- ein konservatives Vorgehen der RVG im ORSA-Modell,
- Unterschiede in der Methode oder auf
- Unterschiede in der modelltheoretischen Perspektive

zurückzuführen.

Jahr	ORSA-Modell (vt. Solvabilitätsbedarf)	Standardformel (vt. SCR)
2022	1.038	905

Tabelle 13: Quantifizierung des Risikos in Form der Kapitalanforderung (in T€) – ORSA-Modell der RVG und Standardformel⁸)

Es bestehen gegenüber dem Vorjahr risikomindernde Aspekte: Die Veränderung des Solvabilitätsbedarfes gegenüber dem Vorjahr ist hauptsächlich auf das Ausscheiden einer Schadenquote aus dem Datenhorizont zurückzuführen, welche inzwischen nicht mehr als repräsentativ eingeschätzt wird. Die Veränderung des SCR wird hauptsächlich darauf zurückgeführt, dass die Unfallsparte mit Wirkung ab einschließlich 2022 nicht mehr gezeichnet wird und daher das diesbezügliche

⁷ Diesbezüglich besteht eine Ausnahme, sofern die verdienten Beiträge des jüngsten historischen Jahres die geschätzten verdienten Beiträge des Folgejahres übersteigen. Dann treten Erstere an die Stelle der Letzteren.

⁸ Die Standardformel bestimmt zwar keinen expliziten Wert für das gesamte versicherungstechnische Risiko, der angegebene Wert ist aber der Wert, der sich nach Standardformelmodalitäten aus der Aggregation des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos und des krankenversicherungstechnischen Risikos ergibt.

Katastrophenrisiko in der Standardformel entfällt, welches zuvor einen starken Einfluss auf das SCR genommen hatte.

Nachfolgend sind die SCR für die versicherungstechnischen (Sub-)Risiken dargestellt:

	SCR für die versicherungstechnischen Risiken
	31.12.2021
<i>Nichtleben</i>	903
<i>Kranken n.A.d. Schaden</i>	44
<i>Gesamt</i>	905

Tabelle 14: SCR zum versicherungstechnischen Risiko⁹ (in T€)

Es bestehen gegenüber dem Vorjahr Änderungen. Diese wurden bereits vor der Tabelle angeführt (Run-Off der Unfallsparte).

C.1.3 Risikokonzentrationen

Es werden – ganzheitlich betrachtet – keine versicherungstechnischen Konzentrationsrisiken gesehen.

C.1.4 Risikominderung

Das versicherungstechnische Risiko wird teilweise retrozediert. Die Retrozession dient der Minderung des versicherungstechnischen Risikos aus den Schadenzahlungen.

Zur HRG *Allgemeine Haftpflichtversicherung* besteht eine Retrozession in Form der Einzelschadenexzedentenrückversicherung. Die Priorität des Einzelschadenexzedenten liegt bei 12 T€; die Haftstrecke ist unbegrenzt. Dadurch werden einzelne Großschäden effektiv retrozediert.

In der HRG *Transportversicherung* besteht teilweise eine Retrozession in Form der Einzelschadenexzedentenrückversicherung. Die Priorität liegt bei 12 T€ und die Haftstrecke ist unbegrenzt. Der nicht-retrozedierte Teil der HRG bedarf keiner Retrozession, da die RVG für diesen je Einzelschaden höchstens 10 T€ trägt. Durch die Ausgestaltung der Verträge des aktiven Rückversicherungsgeschäfts erübrigt sich eine Einzelschadenexzedentenretrozession in solchen Fällen.

Für die HRGs *Nichtproportionale Rückversicherung – Sachversicherung (ohne Technische Versicherung)*, *Einkommensersatzversicherung* und *Technische Versicherungen* besteht keine Retrozession.

Die RVG zeichnet sich netto dadurch aus, dass die Schäden bereits über die Vertragsgestaltungen mit den Versicherungsnehmern der RVG begrenzt sind oder aber durch entsprechende Retrozessionsvereinbarungen in Form der Einzelschadenexzedentenrückversicherung limitiert werden.

Die Retrozessionsstruktur ergänzt damit Bereiche, in denen bruttoseitig keine Schadenbegrenzung vorliegt, und nimmt die von der RVG gewünschte Limitierung vor, sodass für die HRGs

- *Allgemeine Haftpflichtversicherung*,
- *Einkommensersatzversicherung*,
- *Transportversicherung* und
- *Technische Versicherung*

nettoseitig ein im Konzept einheitliches Bild begrenzter Schadenausmaße der Einzelschäden besteht. Die HRG *Nichtproportionale Rückversicherung – Sachversicherung (ohne Technische Versicherung)* zeichnet sich dagegen durch eine Begrenzung des Gesamtschadens aus. Da in dieser HRG nur ein gebündelter Sammelvertrag besteht, handelt es sich dabei zugleich um eine Limitierung des Gesamtschadens der gesamten HRG.

⁹ Dieser Wert wird in der Standardformel nicht explizit definiert, kann aber gemäß Standardformelmodalitäten berechnet werden.

Die Beschränkung auf eine reine Einzelschadenbegrenzung in den HRGs *Allgemeine Haftpflichtversicherung, Einkommensersatzversicherung, Transportversicherung* und *Technische Versicherung* erscheint angemessen, da die RVG die Gefahr einer hohen Schadenlast infolge einer besonders belastend hohen Anzahl von Einzelschäden als nachrangig einschätzt. Der Grund für diese Einstufung ergibt sich aus den unternehmenseigenen Erfahrungswerten der Vergangenheit.

Die Retrozession hat sich in der Vergangenheit bereits bewährt und hohe Entlastungswirkungen im Falle hoher (Einzel-)Schäden gezeigt.

Andere Risikominderungstechniken bestehen nicht.

Es erfolgt eine quartalsweise Überwachung der Risikominderungstechniken durch den Vorstand im Rahmen der Quartalsabschlussbesprechungen.

C.1.5 Liquiditätsrisiko

Unter der Rubrik des Liquiditätsrisikos muss der Wert der *bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (**Expected Profits In Future Premiums, EPIFP**) angeführt werden (gemäß Art. 295 Abs. 5 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35). Die nachfolgende Tabelle stellt die Werte der Position EPIFP zum Stichtag 31.12.2021 dar:

EPIFP		
Krankenvers. nach Art der Schadenvers.	Nichtleben-Versicherung	Gesamt
0	584	584

Tabelle 15: Wert der Position EPIFP zum Stichtag 31.12.2021 (Geldbeträge in T€)

Die Werte in Tabelle 15 sind netto und als Ergebnis einer Gewinnfunktion zu verstehen.

Das Liquiditätsrisiko ist durch das Risiko gegeben, dass die Verpflichtungen infolge etwaig auftretender Liquiditätsengpässe nicht erfüllt werden können.

Im Zuge des Risikomanagements zum Liquiditätsrisiko gemäß Art. 260 Abs. 1 (d) ii Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 erstellte die RVG eine Analyse der (geplanten) Liquidität in Form eines Liquiditätsplans (Stichtag 31.12.2021). In dieser Analyse ergaben sich für jedes Quartal der Planung quartalsindividuelle Liquiditätsbedeckungsquoten, die 145% oder mehr betragen. Es besteht damit unverändert ein deutlicher Puffer gegenüber widrigen Abweichungen von der Planung. Es bestehen keine Bedenken.

C.1.6 Risikosensitivität

C.1.6.1 Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und der Szenarioanalysen

Im Rahmen des ORSA 2021 der RVG wurden versicherungstechnische Stresstests bei

- der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung und bei
- der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen

durchgeführt. Aus Proportionalitätsgründen dienten die Stresstests zugleich als Sensitivitätsanalyse. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Proportionalität legitim, da sich im Stresstest auch die Sensitivität der Bedeckungsquote gegenüber einer Änderung einer maßgeblichen Modellgröße zeigt. Der Umfang der damit abgedeckten Sensitivitätsanalyse steht im Verhältnis zur Größe und Komplexität der RVG.

Die Stressszenarien im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung mit Bezug zum versicherungstechnischen Risiko bestanden in

- (i) einer geeigneten Erhöhung des Mittelwertes der im ORSA-Modell der RVG verwendeten Schadenquote

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

- (ii) einer geeigneten Erhöhung der Standardabweichung der im ORSA-Modell der RVG verwendeten Schadenquote
- (iii) einer geeigneten Erhöhung des Zuwachses der gebuchten Brutto-Beiträge durch zusätzliches Neugeschäft oder aus Umsatzpolicen
- (iv) eine Kombination von (i) mit (ii), (i) mit (iii) und (ii) mit (iii)

Die Netto-Bedeckungsquoten zum Gesamtsolvabilitätsbedarf sind nachfolgend dargestellt:

	Netto-Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2021	240%	239%	-1%
2022	239%	238%	-1%
2023	227%	226%	-1%

Tabelle 16: Sensitivität der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbedeckung gemäß dem ORSA 2021 – Stressszenario (i)

	Netto-Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2021	240%	212%	-28%
2022	239%	211%	-28%
2023	227%	201%	-26%

Tabelle 17: Sensitivität der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbedeckung gemäß dem ORSA 2021 – Stressszenario (ii)

	Netto-Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2021	240%	237%	-3%
2022	239%	235%	-3%
2023	227%	222%	-5%

Tabelle 18: Sensitivität der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbedeckung gemäß dem ORSA 2021 – Stressszenario (iii)

	Netto-Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2021	240%	211%	-29%
2022	239%	210%	-28%
2023	227%	200%	-27%

Tabelle 19: Sensitivität der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbedeckung gemäß dem ORSA 2021 – Stressszenario (i) & (ii)

	Netto-Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2021	240%	236%	-4%
2022	239%	234%	-4%
2023	227%	221%	-6%

Tabelle 20: Sensitivität der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbedeckung gemäß dem ORSA 2021 – Stressszenario (i) & (iii)

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

	Netto-Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2021	240%	209%	-30%
2022	239%	208%	-31%
2023	227%	196%	-31%

Tabelle 21: Sensitivität der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbedeckung gemäß dem ORSA 2021 – Stressszenario (ii) & (iii)

Der Betrag der Sensitivität ist stets gering bis moderat. In allen Stressszenarien wird dennoch eine deutliche Überdeckung erzielt. Die RVG erachtet sich dementsprechend als nicht anfällig gegenüber den erprobten Szenarien. Aufgrund der Ergebnisse bedarf es keiner weiteren Interpretationen oder Schlussfolgerungen.

Ferner wurde im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung ein Reverse-Stresstest zu den grundlegenden Szenarien (i), (ii) und (iii) durchgeführt. Der Reverse-Stresstest war dabei ein Teil der bereits angeführten Stressrechnung und steigerte die Belastung im betreffenden Stressszenario immer weiter, bis erstmals eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs oder eine andere nicht tolerierte Grenzüberschreitung eintrat. Die maximal tragbare Steigerung des jeweiligen Stresses lag deutlich höher als die Steigerung, die in der normalen Stressrechnung angesetzt wurde. Der Reverse-Stresstest bekräftigt die Einschätzung der Nicht-Anfälligkeit.

Im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen bestand ein versicherungstechnisches Stressszenario. In Anlehnung an die Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung war dieses gegeben durch eine geeignete Erhöhung des SCR für das versicherungstechnische Risiko aus Nicht-Leben-Versicherungen und des SCR für das versicherungstechnische Risiko aus Kranken-Versicherungen.

Die Bedeckungen der gesetzlichen Kapitalanforderungen sind nachstehend gegeben:

	Netto-Bedeckung des SCR			Netto-Bedeckung des MCR		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2021	176%	156%	-20%	112%	112%	0%
2022	272%	247%	-25%	122%	122%	0%
2023	283%	258%	-25%	133%	133%	0%

Tabelle 22: Sensitivität der MCR- und SCR-Bedeckung gemäß dem ORSA 2021

Der Betrag der Sensitivität zur SCR-Bedeckung ist moderat. Im Stressszenario wird dennoch eine deutliche SCR-Überdeckung erzielt.

Die MCR-Bedeckung reagiert nicht-sensitiv.

Die RVG erachtet sich dementsprechend als nicht anfällig gegenüber den erprobten Szenarien. Aufgrund der Ergebnisse bedarf es keiner weiteren Interpretationen oder Schlussfolgerungen.

Hinweis: Die Stressrechnungen wurden vor dem 31.12.2021 vorgenommen. Die MCR- und SCR-Werte können sich daher von der Meldung des 31.12.2021 unterscheiden. Das Ausmaß der Sensitivität wird weiterhin als gültig erachtet.

C.1.6.2 Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Auf ein Modell wirken sich Stressszenarien in Form von veränderten Parametern oder Modellgrößen aus. Die RVG folgt diesem Gedanken und abstrahiert ökonomische Szenarien für die Stressrechnung im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung auf eine Veränderung entscheidender Modellparameter. Szenarien, die die gleichen Variationen der Modellgrößen hervorrufen, fallen dabei zusammen. Des Weiteren können – im Sinne einer Belastungsprobe – mildere Szenarien noch durch gleichartige, aber widrigere ersetzt werden. Dies bringt den Vorteil mit sich, dass nur eine reduzierte

Anzahl an konkreten Berechnungen durchzuführen ist. Angesichts der Größe und der Komplexität der RVG wird dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der Proportionalität als angemessen eingestuft.

Die Stressszenarien werden daher auf Modellebene definiert und umfassen die anzusetzenden Variationen vorgegebener Modellparameter/Modellgrößen. Die anzusetzende Variation wird vor dem Hintergrund möglicher, realitätsnaher Entwicklungen definiert. Es wird angenommen, dass die schließlich angesetzten Variationen angemessen sind, um eine relevante Stresssituation hinsichtlich der Bedeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs auf vorsichtige Weise abzubilden. Dies gilt auch für die versicherungstechnischen Stressszenarien

- eines erhöhten Mittelwertes der im ORSA-Modell der RVG verwendeten Schadenquote,
- einer erhöhten Standardabweichung der im ORSA-Modell der RVG verwendeten Schadenquote und
- eines erhöhten Zuwachses der gebuchten Brutto-Beiträge durch zusätzliches Neugeschäft oder aus Umsatzpolicen.

Falls erforderlich werden die Methodik und die sonstigen Annahmen zwecks Vereinbarkeit mit dem Stressszenario entsprechend angepasst. Ansonsten bleiben sie erhalten. Es wird die technische Annahme gestellt, dass die Veränderung, die durch das Stressszenario vorgegeben ist, unmittelbar in vollem Umfang einsetzt.

Die RVG behandelte im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen ein versicherungstechnisches Stressszenario. Dieses orientierte sich an dem Stressszenario einer erhöhten Standardabweichung der im ORSA-Modell der RVG verwendeten Schadenquote. Zwischen beiden Stressrechnungen bestand die folgende Parallele: Der versicherungstechnische Solvabilitätsbedarf im ORSA-Modell wird direkt von der Erhöhung der Standardabweichung der im ORSA-Modell der RVG verwendeten Schadenquote beeinflusst. Die prozentuale Erhöhung des versicherungstechnischen Solvabilitätsbedarfes wird zugleich als Steigerung der versicherungstechnischen Kapitalanforderung der Standardformel verwendet. Es wurde und wird angesichts der Größe und Komplexität der RVG davon ausgegangen, dass die Anlehnung an die Stressdefinition zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips angemessen ist.

C.1.7 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Bei der RVG existieren keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil.

C.2 Marktrisiko

C.2.1 Risikoexponierung

C.2.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

In Bezug auf die Einteilung der Risiken in *Marktrisiken* und *Kreditrisiken* unterscheiden sich die Standardformel gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 (insbesondere Art. 164), die von der RVG verwendet wird, und das VAG¹⁰ (§ 7, Abs. 18). Aus bestimmten Gründen der quantitativen Darstellung ist es im Rahmen der regelmäßigen aufsichtlichen Berichterstattung (RSR-Bericht) notwendig, die Darstellungen zum Risikoprofil auf der Basis der Risikoeinteilung der Standardformel vorzunehmen. Im Rahmen der nachfolgenden Darstellungen zum Risikoprofil wird die Risikoeinteilung aus dem RSR-Bericht übernommen, um eine übergreifende Konsistenz zwischen diesem und dem hiesigen Bericht zu erzielen.

Vor dem Hintergrund dieser Risikoeinteilung wurden die Marktrisiken der RVG bereits über Kapitel B.3.1.2 sowie Kapitel B.3.1.3, Unterpunkte „Marktrisikokonzentration“ und „Spreadrisiko“, mit beschrieben.

¹⁰ Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist

Es bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

C.2.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Das Marktrisiko beinhaltet

- das Risiko einer unerwarteten nachteiligen Veränderung der Marktwerte und
- das Risiko aufgrund von Konzentrationen von Kapitalanlagen.

Beim unternehmenseigenen ORSA-Modell und der Standardformel bilden die Marktwerte der Kapitalanlagen den zentralen Ausgangspunkt der mathematischen Risikobewertungen. Der Marktwert bzw. – im Fall des Konzentrationsrisikos – der Anteil der Marktwerte, der eine bestimmte Konzentrationsschwelle überschreitet, stellt dabei eine Maßzahl für das exponierte Volumen dar.

Die mathematische Risikobewertung gemäß dem ORSA-Modell oder der Standardformel hat diese Kennzahlen als Grundlage.

Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen der Maßnahmen hinsichtlich des ORSA-Modells oder der Standardformel.

C.2.1.3 Kapitalanforderung

Die nachstehende Tabelle stellt analog zu Kapitel C.1.2.3 die Kapitalanforderung des ORSA-Modells und die der Standardformel dar, die je das Risiko adressieren, das aus etwaigen unvorhersehbaren Verlusten (Zufall) im Jahr 2022 entsteht. Bestehen Unterschiede in der Kapitalanforderung zwischen dem ORSA-Modell und der Standardformel sind diese mitunter teilweise oder vollständig auf

- ein konservatives Vorgehen der RVG im ORSA-Modell,
- Unterschiede in der Methode oder auf
- Unterschiede in der modelltheoretischen Perspektive

zurückzuführen.

Jahr	ORSA-Modell (Solvabilitätsbedarf für das Marktrisiko)	Standardformel (SCR für das Marktrisiko)
2022	300	23

Tabelle 23: Quantifizierung des Risikos in Form der Kapitalanforderung (in T€) – ORSA-Modell der RVG und Standardformel

Ganzheitlich betrachtet gab es keine wesentlichen Änderungen zum Vorjahr. Betragstechnische kleinere Änderungen werden allein durch die von Stichtag zu Stichtag unterschiedliche Zinsstrukturkurve begünstigt.

C.2.1.4 Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Die RVG verfolgt mit der Kapitalanlagestrategie das Ziel, die zur Verfügung stehenden liquiden Mittel so anzulegen, dass möglichst eine dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gewährleistet ist. Oberste Priorität ist dabei die Erwirtschaftung stabiler, planbarer und sicherer Erträge unter Berücksichtigung des Finanzmarkt-Umfeldes.

C.2.2 Risikokonzentrationen

Die RVG ist aktuell keinen Risikokonzentrationen ausgesetzt, die Marktrisikokonzentrationen zur Folge hätten.

C.2.3 Risikominderung

Die Risikominderungsmaßnahmen bestehen in den Anlagegrundsätzen und der zulässigen Kapitalanlagestruktur.

Die Anlagegrundsätze sind folgende:

- Die Kapitalanlage erfolgt vorwiegend in Wertpapieren mit mittelfristiger Laufzeit und 100 %-igem Kapitalerhalt bei Fälligkeit.
- Anlagen in Immobilien, Fremdwährungen, Aktien, strukturierte Produkte, verbrieft Instrumente, strategische Beteiligungen und Derivate sind explizit ausgeschlossen.
- Die Investitionen erfolgen immer
 - unter Berücksichtigung
 - des „Vier-Augen-Prinzips“,
 - eines ausgewogenen Rendite-/Risiko-Verhältnisses,
 - einer angemessenen Mischung und Streuung,
 - dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (§124 Abs. 1 VAG, Art. 132 Richtlinie 2009/138/EG, Art. 1 Nr. 6 Delegierte Verordnung (EU) 2021/1256), HGB sowie Abschnitt V EIOPA-BoS-14/253 DE
 - in Euro.
- Als Handelsplatz ist somit ausschließlich der europäische Wirtschaftsraum erlaubt. Vornehmlich werden die Investitionen in Deutschland vorgenommen.
- Des Weiteren erfolgt keine Investition in nicht alltägliche Anlagen oder Anlagetätigkeiten.
- Ein weiteres Kriterium zum Erwerb von Kapitalanlagen ist in Abhängigkeit der Anlage-Gruppe
 - die Sicherheit der Deckung der Anlage durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes der deutschen Banken e.V. oder
 - ein Mindestrating vergleichbar mit „A“ (Standard & Poors, S&P's) einer anerkannten Ratingagentur.

Diese Anlagegrundsätze bilden die Basis für die zulässige Kapitalanlagestruktur der RVG. Die Rahmenbedingungen der zulässigen Kapitalanlagestruktur haben das Ziel der Beschränkung der Risikostruktur.

Es erfolgt eine quartalsweise Überwachung der Risikominderungstechniken durch den Vorstand im Rahmen der Quartalsabschlussbesprechungen.

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

Anlage-Gruppe	Zusätzliche Informationen
laufende Konten	Zu den laufenden Konten zählen der Cash-Pool der Diehl Stiftung & Co. KG sowie Bankkonten, deren Guthaben jederzeit unverzüglich verfügbar ist.
Tages- und Festgelder	Bei Festgeldern wird zwischen kurzer und langfristiger Anlageform unterschieden. Festgelder, die als <i>kurzfristige Anlage</i> dienen, werden höchstens mit einer Laufzeit von drei Monaten angelegt. Festgelder, die als <i>langfristige Anlage</i> dienen, werden mit einer Fälligkeit von mindestens einem Jahr angelegt. Klassische Festgeldanlagen im In- und Ausland müssen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes der deutschen Banken e.V. gedeckt sein.
Rentenpapiere	Bei Rentendirektanlagen ist der gedeckte Bereich (Pfandbriefe, öffentliche Pfandbriefe) dem ungedeckten Bereich (reine Inhaberpapiere) vorzuziehen. Generell müssen die Emittenten mit einem S&P's Rating (oder vergleichbarem Rating) von mindestens „A“ bewertet sein.
Schuldscheindarlehen	Schuldscheindarlehen müssen durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes der deutschen Banken e.V. gedeckt sein. Des Weiteren darf nur in Strukturen investiert werden, bei denen der Emittent die Rückzahlung des Nominalwertes zur Fälligkeit hin garantiert.

Tabelle 24: Zulässige Kapitalanlagestruktur der RVG zum Stichtag 31.12.2021

Es existieren keine weiteren Risikominderungsmaßnahmen.

C.2.4 Liquiditätsrisiko

Unter der Rubrik des Liquiditätsrisikos muss der Wert der *bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (**Expected Profits In Future Premiums, EPIFP**) angeführt werden (Art. 295 Abs. 5 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35). Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5. Daher wird bezüglich des Werts der Position EPIFP dorthin verwiesen.

Im Rahmen des Marktrisikos besteht kein Liquiditätsrisiko. Kapitel C.1.5 griff das Risiko etwaiger Liquiditätsengpässe bei der Bedeckung von Verpflichtungen bereits auf, weshalb diesbezüglich ebenfalls auf das genannte Kapitel verwiesen wird.

C.2.5 Risikosensitivität

C.2.5.1 Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und der Szenarioanalysen

Im Rahmen des ORSA 2021 der RVG wurden kapitalanlagebezogene/marktrisikobezogene Stresstests bei

- der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung und bei
- der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen

durchgeführt. Aus Proportionalitätsgründen dienten die Stresstests zugleich als Sensitivitätsanalyse. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Proportionalität legitim, da sich im Stresstest auch die Sensitivität der Bedeckungsquote gegenüber einer Änderung einer maßgeblichen Modellgröße zeigt. Der Umfang der damit abgedeckten Sensitivitätsanalyse steht im Verhältnis zur Größe und Komplexität der RVG.

Im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung wurde im ORSA 2021 der RVG ein kapitalanlagerisikobezogenes Stressszenario erprobt. Dazu wurde der Solvabilitätsbedarf des Kapitalanlagerisikos um einen geeigneten Aufschlag erhöht.

Dieses Stressszenario der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung deckt aufgrund der Risikomoduleinteilung im ORSA-Modell der RVG das Kapitalanlagenausfallrisiko mit ab. Allerdings resultierte der Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagerisiko zu ca. 30 % aus dem Kapitalanlagenausfallrisiko, sodass das Marktrisiko das überwiegende Risiko darstellte. Die stressbedingte Belastung im erprobten Szenario entsprang daher zum größeren Teil aus den Marktrisiken, sofern die Erhöhung des Solvabilitätsbedarfs des Kapitalanlagerisikos als Folge einer relativen Erhöhung der Risikofaktoren des Kapitalanlagemoduls im ORSA-Modell um den gleichen relativen Aufschlag gesehen wird.

Die Netto-Bedeckungsquoten zum Gesamtsolvabilitätsbedarf sind nachfolgend dargestellt:

	Netto-Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2021	240%	228%	-12%
2022	239%	227%	-12%
2023	227%	216%	-11%

Tabelle 25: Sensitivität der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbedeckung gemäß dem ORSA 2021

Der Betrag der Sensitivität ist stets gering und im Stressszenario wird eine deutliche Überdeckung erzielt. Die RVG erachtet sich dementsprechend als nicht anfällig gegenüber dem erprobten Szenario. Aufgrund der Ergebnisse bedarf es keiner weiteren Interpretationen oder Schlussfolgerungen.

Ferner wurde im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung ein Reverse-Stresstest zum kapitalanlagebezogenen Stressszenario durchgeführt. Der Reverse-Stresstest war dabei ein Teil der bereits angeführten Stressrechnung und steigerte die Belastung im betreffenden

Stressszenario immer weiter, bis erstmals eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs eintrat. Die maximal tragbare Steigerung des Stresses lag deutlich höher als die Steigerung, die in der normalen Stressrechnung angesetzt wurde. Der Reverse-Stresstest bekräftigt die Einschätzung der Nicht-Anfälligkeit.

Im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen bestand ein marktrisikobezogenes Stressszenario. In Anlehnung an die Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung war dieses gegeben durch eine geeignete Erhöhung des SCR für das Marktrisiko.

Die Bedeckungen der gesetzlichen Kapitalanforderungen sind nachstehend gegeben:

	Netto-Bedeckung des SCR			Netto-Bedeckung des MCR		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2021	176%	176%	0%	112%	112%	0%
2022	272%	271%	0%	122%	122%	0%
2023	283%	283%	0%	133%	133%	0%

Tabelle 26: Sensitivität der MCR- und SCR-Bedeckung gemäß dem ORSA 2021

Der Betrag der Sensitivität zur SCR-Bedeckung ist gering und im Stressszenario wird eine deutliche SCR-Überdeckung erzielt.

Die MCR-Bedeckung reagiert nicht-sensitiv.

Die RVG erachtet sich dementsprechend als nicht anfällig gegenüber dem erprobten Szenario. Aufgrund der Ergebnisse bedarf es keiner weiteren Interpretationen oder Schlussfolgerungen.

Hinweis: Die Stressrechnungen wurden vor dem 31.12.2021 vorgenommen. Die MCR- und SCR-Werte können sich daher von der Meldung des 31.12.2021 unterscheiden. Das Ausmaß der Sensitivität wird weiterhin als gültig erachtet.

C.2.5.2 Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Auf ein Modell wirken sich Stressszenarien in Form von veränderten Parametern oder Modellgrößen aus. Die RVG folgt diesem Gedanken und abstrahiert ökonomische Szenarien für die Stressrechnung im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung auf eine Veränderung entscheidender Modellparameter. Szenarien, die die gleichen Variationen der Modellgrößen hervorrufen, fallen dabei zusammen. Des Weiteren können – im Sinne einer Belastungsprobe – mildere Szenarien noch durch gleichartige, aber widrigere ersetzt werden. Dies bringt den Vorteil mit sich, dass nur eine reduzierte Anzahl an konkreten Berechnungen durchzuführen ist. Angesichts der Größe und der Komplexität der RVG wird dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der Proportionalität als angemessen eingestuft.

Die Stressszenarien werden daher auf Modellebene definiert und umfassen die anzusetzenden Variationen vorgegebener Modellparameter/Modellgrößen. Die anzusetzende Variation wird vor dem Hintergrund möglicher, realitätsnaher Entwicklungen definiert. Es wird angenommen, dass die schließlich angesetzten Variationen angemessen sind, um eine relevante Stresssituation hinsichtlich der Bedeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs auf vorsichtige Weise abzubilden. Dies gilt auch für das Stressszenario eines erhöhten Solvabilitätsbedarfs zum Kapitalanlagerisiko / einer Erhöhung der Risikofaktoren für die Berechnung des Solvabilitätsbedarfs zum Kapitalanlagerisiko.

Falls erforderlich werden die Methodik und die sonstigen Annahmen zwecks Vereinbarkeit mit dem Stressszenario entsprechend angepasst. Ansonsten bleiben sie erhalten. Es wird die technische Annahme gestellt, dass die Veränderung, die durch das Stressszenario vorgegeben ist, unmittelbar in vollem Umfang einsetzt.

Die RVG behandelte im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen ein marktrisikobezogenes Stressszenario. Dieses orientierte sich an dem

Stressszenario eines erhöhten Solvabilitätsbedarfs für das Kapitalanlagerisiko. Der Transfer war der, den Aufschlag auf den Solvabilitätsbedarf des Kapitalanlagerisikos zugleich als Aufschlag für das SCR des Marktrisikos zu gebrauchen. Es wurde und wird angesichts der Größe und Komplexität der RVG davon ausgegangen, dass die Anlehnung an die Stressdefinition zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips angemessen ist.

C.2.6 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Bei der RVG existieren keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil.

C.3 Kreditrisiko

C.3.1 Risikoexponierung

C.3.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

Den nachfolgenden Ausführungen liegt die Risikoeinteilung in *Marktrisiken* und *Kreditrisiken* zugrunde, die der Risikoeinteilung

- der Standardformel bzw.
- des RSR-Berichts der RVG hinsichtlich der Darstellungen zum Risikoprofil

entspricht. Der Grund für dieses Vorgehen ist derselbe wie der in Kapitel C.2.1.1 genannte.

Vor dem Hintergrund dieser Risikoeinteilung wurden die Kreditrisiken der RVG bereits über die Kapitel B.3.1.3, Unterpunkt „Gegenparteausfallrisiko“, beschrieben.

Es bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

C.3.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Auf Basis der hiesigen Risikoeinteilung umfasst das Kreditrisiko das Risiko eines Ausfalls der Forderungen gegenüber Gegenparteien. Handelt es sich bei den Gegenparteien um Emittenten von Wertpapieren oder anderen Kapitalanlagen bildet der Marktwert den zentralen Ausgangspunkt der mathematischen Risikobewertung gemäß dem unternehmenseigenen ORSA-Modell der RVG oder der Standardformel. Bei Retrozessionären als Gegenparteien, gegenüber denen Forderungen aus der Retrozession entstehen, existiert jedoch kein Handelswert, sodass ein Wert angesetzt werden muss, der den Verlust im Fall eines Ausfalls eines Retrozessionärs / der Retrozession beschreibt (sogenannter *Loss Given Default*). In der Regel sind im Loss Given Default zusätzlich retrozessionsbedingte Risikominderungseffekte enthalten.

Die Marktwerte / die Loss Given Defaults bilden Risikoexponierungsmaße, auf deren Grundlage dann die Risikobewertungen über mathematische Berechnungen gemäß dem ORSA-Modell oder der Standardformel erfolgen.

Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen der Maßnahmen hinsichtlich des ORSA-Modells oder der Standardformel.

C.3.1.3 Kapitalanforderung

Die nachstehende Tabelle stellt analog zu Kapitel C.1.2.3 die Kapitalanforderung des ORSA-Modells und die der Standardformel dar, die je das Risiko adressieren, das aus etwaigen unvorhersehbaren Verlusten (Zufall) im Jahr 2022 entsteht. Bestehen Unterschiede in der Kapitalanforderung zwischen dem ORSA-Modell und der Standardformel, sind diese mitunter teilweise oder vollständig auf

- ein konservatives Vorgehen der RVG im ORSA-Modell,
- Unterschiede in der Methode oder auf
- Unterschiede in der modelltheoretischen Perspektive

zurückzuführen.

Jahr	ORSA-Modell (Solvabilitätsbedarf für das Ausfallrisiko)	Standardformel (SCR für das Ausfallrisiko)
2022	271	792

Tabelle 27: Quantifizierung des Risikos in Form der Kapitalanforderung (in T€) – ORSA-Modell der RVG und Standardformel

Hinweis: Der auffällige Unterschied zwischen beiden Kapitalanforderungen ergibt sich hauptsächlich aus dem Cash-Pool-Vermögen der RVG. Für dieses errechnet die Standardformel obligatorisch eine Kapitalanforderung, wengleich die RVG dieses Vermögen als praktisch risikofrei erachtet. Ohne die Kapitalanforderung für das Cash-Pool-Vermögen läge der Wert der Standardformel nicht bei T€ 792, sondern bei T€ 136. Der letztgenannte Wert besitzt keinen auffälligen Unterschied zum Wert des ORSA-Modells, welches der Einschätzung der RVG folgt und das Cash-Pool-Vermögen als (praktisch) risikofrei annimmt. Dürfte man in der Standardformel die Kapitalanforderung für das Cash-Pool-Vermögen auf den aus ökonomischer Sicht haltbaren Wert von T€ 0 reduzieren, gäbe es daher keinen auffälligen Unterschied zwischen dem Wert des ORSA-Modells und dem Wert der Standardformel.

Es bestehen keine wesentlichen Veränderungen der Kapitalanforderungen gegenüber dem Vorjahr.

C.3.1.4 Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Zum Zwecke der Risikobegrenzung achtet die RVG bei der Auswahl der Retrozessionäre besonders darauf, dass es sich um europäische Versicherer handelt, welche aufsichtsrechtlich der BaFin unterliegen und die Anforderungen von Solvency II erfüllen.

Bezüglich der Kapitalanlagen wird auf eine gute Bonität der Gegenparteien geachtet.

C.3.2 Risikokonzentrationen

Zwar besteht bezüglich der Kapitalanlage bei Diehl-externen Gegenparteien eine nahezu vollständige Konzentration auf eine Gegenpartei, allerdings relativiert sich diese über die Berücksichtigung von einforderbaren Beträgen / Loss Given Defaults gegenüber den Retrozessionären stückweit, wengleich letztlich dennoch eine tolerierte Konzentration verbleibt. Die Akzeptanz der Konzentration begründet sich in der guten Verzinsung, der Unabhängigkeit des Investments von den Aktienmärkten und der hohen Bonität der Gegenpartei. Die beiden letzten Punkte schaffen einen entscheidenden Grad an Sicherheit. Dies rechtfertigt die Konzentration. Der Voraussicht nach wird es zukünftig zu einer diesbezüglich unveränderten Situation kommen.

Ferner besitzt die RVG ein Cash-Pool-Vermögen (Cash-Pool der Diehl-Gruppe), das ebenfalls eine Konzentration darstellt. Allerdings wird das Cash-Pool-Vermögen als nicht risikoexponiert erachtet. Eine Risikokonzentration sieht die RVG darin nicht.

C.3.3 Risikominderung

Durch die Anlagegrundsätze der RVG und die eigenen Vorgaben der RVG zur Streuung der Retrozession und zur Auswahl der Retrozessionäre wird das Kreditrisiko prinzipiell verringert.

In Abhängigkeit der Kapitalanlagegruppe gilt für Kapitalanlagen:

- Die Sicherheit der Deckung der Anlage muss durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes der deutschen Banken e.V. gegeben sein oder
- es muss ein Mindestrating einer anerkannten Ratingagentur vergleichbar mit „A“ von Standard & Poors (S&P's) vorliegen.

In Bezug auf die Retrozession gilt:

- Die Retrozession wird auf mindestens drei Retrozessionäre verteilt.

- Es wird ein Mindestrating von „A“ (S&P's) bei Vertragsabschluss mit dem Retrozessionär vorausgesetzt.
- Unter Beachtung der Zeichnungsrichtlinie werden die Retrozessionäre sehr sorgfältig ausgewählt und jährlich überwacht.

Andere Risikominderungsmaßnahmen bestehen nicht.

Es erfolgt eine quartalsweise Überwachung der Risikominderungstechniken durch den Vorstand im Rahmen der Quartalsabschlussbesprechungen.

C.3.4 Liquiditätsrisiko

Unter der Rubrik des Liquiditätsrisikos muss der Wert der *bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (**Expected Profits In Future Premiums, EPIFP**) angeführt werden (gemäß Art. 295 Abs. 5 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35). Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5. Daher wird bezüglich des Werts der Position EPIFP dorthin verwiesen.

Es wird kein Liquiditätsrisiko im Kontext des (Gegenpartei-)Ausfallrisikos gesehen. Kapitel C.1.5 griff das Risiko etwaiger Liquiditätsengpässe bei der Bedeckung von Verpflichtungen bereits auf, weshalb diesbezüglich ebenfalls auf das genannte Kapitel verwiesen wird.

C.3.5 Risikosensitivität

C.3.5.1 Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und der Szenarioanalysen

Im Rahmen des ORSA 2021 der RVG wurden ausfallrisikobezogene Stresstests bei

- der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung und bei
- der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen

durchgeführt. Aus Proportionalitätsgründen dienten die Stresstests zugleich als Sensitivitätsanalyse. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Proportionalität legitim, da sich im Stresstest auch die Sensitivität der Bedeckungsquote gegenüber einer Änderung einer maßgeblichen Modellgröße zeigt. Der Umfang der damit abgedeckten Sensitivitätsanalyse steht im Verhältnis zur Größe und Komplexität der RVG.

Im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung wurde im ORSA 2021 der RVG das Stressszenario eines erhöhten Ausfallrisikos der Retrozession erprobt. Dazu wurde der Solvabilitätsbedarf des Rückversicherungsausfallrisikos um einen angemessenen Aufschlag erhöht. Das Stressszenario eines erhöhten Ausfallrisikos aus den Kapitalanlagen ist über das Stressszenario eines erhöhten Kapitalanlagerisikos mit abgedeckt. Diesbezüglich wird daher auf Kapitel C.2.5 verwiesen.

Die Netto-Bedeckungsquoten zum Gesamtsolvabilitätsbedarf sind nachfolgend dargestellt:

	Netto-Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2021	240%	231%	-8%
2022	239%	230%	-8%
2023	227%	219%	-8%

Tabelle 28: Sensitivität der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbedeckung gemäß dem ORSA 2021 – Stressszenario eines erhöhten Rückversicherungsausfallrisikos

Im kombinierten Stressszenario eines erhöhten Rückversicherungsausfallrisikos und eines erhöhten Kapitalanlagerisikos (inkl. Kapitalanlagenausfallrisiko) ergaben sich folgende Netto-Bedeckungsquoten zum Gesamtsolvabilitätsbedarf:

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

	Netto-Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2021	240%	221%	-19%
2022	239%	219%	-19%
2023	227%	209%	-18%

Tabelle 29: Sensitivität der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbedeckung gemäß dem ORSA 2021 – Stressszenario eines erhöhten Rückversicherungsausfallrisikos in Kombination mit einem erhöhten Kapitalanlagerisiko (insbesondere erhöhtem Kapitalanlagenausfallrisiko)

Der Betrag der Sensitivität ist stets gering und in den Stressszenarien werden deutliche Überdeckungen erzielt. Die RVG erachtet sich dementsprechend als nicht anfällig gegenüber den erprobten Szenarien. Aufgrund der Ergebnisse bedarf es keiner weiteren Interpretationen oder Schlussfolgerungen.

Ferner wurde im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung ein Reverse-Stresstest zum rückversicherungsausfallrisikobezogenen Stressszenario durchgeführt. Der Reverse-Stresstest war dabei ein Teil der bereits angeführten Stressrechnung und steigerte die Belastung im betreffenden Stressszenario immer weiter, bis erstmals eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs eintrat. Die maximal tragbare Steigerung des Stresses lag deutlich höher als die Steigerung, die in der normalen Stressrechnung angesetzt wurde. Der Reverse-Stresstest bekräftigt die Einschätzung der Nicht-Anfälligkeit.

Im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen bestand ein (gegenpartei-)ausfallrisikobezogenes Stressszenario. In Anlehnung an die Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung war dieses gegeben durch eine geeignete Erhöhung des SCR für das (Gegenpartei-)Ausfallrisiko.

Die Bedeckungen der gesetzlichen Kapitalanforderungen sind nachstehend gegeben:

	Netto-Bedeckung des SCR			Netto-Bedeckung des MCR		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2021	176%	153%	-23%	112%	112%	0%
2022	272%	223%	-48%	122%	122%	0%
2023	283%	232%	-51%	133%	133%	0%

Tabelle 30: Sensitivität der MCR- und SCR-Bedeckung gemäß dem ORSA 2021

Der Betrag der Sensitivität zur SCR-Bedeckung ist moderat und im Stressszenario wird eine deutliche SCR-Überdeckung erzielt.

Die MCR-Bedeckung reagiert nicht-sensitiv.

Die RVG erachtet sich dementsprechend als nicht anfällig gegenüber dem erprobten Szenario. Aufgrund der Ergebnisse bedarf es keiner weiteren Interpretationen oder Schlussfolgerungen.

Hinweis: Die Stressrechnungen wurden vor dem 31.12.2021 vorgenommen. Die MCR- und SCR-Werte können sich daher von der Meldung des 31.12.2021 unterscheiden. Das Ausmaß der Sensitivität wird weiterhin als gültig erachtet.

C.3.5.2 Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Das Konzept der Stressrechnung zum Rückversicherungsausfallrisiko im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung ist analog zum Konzept der Stressrechnung zum Kapitalanlagerisiko im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung, welches in Kapitel C.2.5 aufgegriffen wurde.

Im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen erprobte die RVG ein Stressszenario zum (Gegenpartei-)Ausfallrisiko. Dieses war an das Konzept der Stressrechnung zum Rückversicherungsausfallrisiko und an das Konzept der Stressrechnung zum Kapitalanlagerisiko angelehnt, welche im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung stattfanden. Im ORSA der RVG (ORSA 2021) kamen für das Stressszenario zum Kapitalanlagerisiko und für das Stressszenario zum Rückversicherungsausfallrisiko unterschiedliche relative Aufschläge für die Steigerung der jeweiligen Solvabilitätsbedarfe zum Einsatz. Zur Erübrigung einer Herleitung eines kombinierten relativen Aufschlags für das Stressszenario eines erhöhten (Gegenpartei-)Ausfallrisikos im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen, kam für die Steigerung des SCR zum (Gegenpartei-)Ausfallrisiko der höhere der beiden relativen Aufschläge zum Einsatz.

Es wurde und wird angesichts der Größe und Komplexität der RVG davon ausgegangen, dass die Anlehnung an die Stressdefinition zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung und das im vorigen Absatz angeführte Vorgehen zur Wahl des Aufschlags auf das SCR unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips angemessen sind.

C.3.6 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Bei der RVG existieren keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil.

C.4 Liquiditätsrisiko

C.4.1 Risikoexponierung

Nach Vorgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (Art. 295 Abs. 2) muss beschrieben werden, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem in Art. 132 Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht angelegt wurden. Dabei ist auf die in jenem Art. erwähnten Risiken und den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen. Durch die Ausführungen zum Marktrisiko und zum Kreditrisiko ist eine solche Beschreibung bereits mit abgedeckt und die Notwendigkeit einer solchen Beschreibung an dieser Stelle erübrigt sich daher.

C.4.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

Das Liquiditätsrisiko wurde bereits in Kapitel B.3.1.4 beschrieben. Es wird daher diesbezüglich dorthin verwiesen. Es bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

C.4.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Die RVG erfasst ihre Liquidität anhand ihrer Liquiditätsplanung, welche die prognostischen Zahlungsein- und Zahlungsausgänge beinhaltet. Der Grad der Liquidität wird anhand einer Liquiditätsbedeckungsquote bestimmt. Es wird von einer hinlänglichen Liquidität ausgegangen, wenn die Liquiditätsbedeckungsquote genügend hoch liegt.

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen.

C.4.2 Risikokonzentrationen

Konzentrationen des Liquiditätsrisikos werden nicht gesehen.

C.4.3 Risikominderung

Die RVG achtet auf eine geeignete Fälligkeitsstruktur und besitzt eine angemessene Finanzplanung. Zur Überwachung der Liquidität erfolgt die Erstellung einer monatlichen Liquiditätsübersicht mit IST/Plan-Abweichung.

Des Weiteren erreicht die RVG durch ein eingeführtes Mahnwesen eine zeitnahe Begleichung der Prämie.

Es erfolgt eine quartalsweise Überwachung der Risikominderungstechniken durch den Vorstand im Rahmen der Quartalsabschlussbesprechungen.

C.4.4 EPIFP

Unter der Rubrik des Liquiditätsrisikos muss der Wert der *bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (**Expected Profits In Future Premiums, EPIFP**) angeführt werden (gemäß Art. 295 Abs. 5 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35). Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5. Daher wird bezüglich des Werts der Position EPIFP dorthin verwiesen.

C.4.5 Risikosensitivität

Für das Liquiditätsrisiko erfolgten keine Stresstests und keine Szenarioanalysen.

C.4.6 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Bei der RVG existieren keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil.

C.5 Operationelles Risiko

C.5.1 Risikoexponierung

Nach Vorgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (Art. 295 Abs. 2) muss beschrieben werden, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem in Art. 132 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht angelegt wurden. Dabei ist auf die in jenem Art. erwähnten Risiken und den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen. Die diesbezüglich zu adressierenden Aspekte haben keinen Zusammenhang mit dem operationellen Risiko, weshalb sich eine solche Beschreibung an dieser Stelle erübrigt.

C.5.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

Kapitel B.3.1.5 beschreibt bereits das operationelle Risiko. Deshalb wird diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen. Es bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

C.5.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Für einen Versicherer mit Geschäft nach Art der Schadenversicherung ermittelt die Standardformel das SCR zum operationellen Risiko auf der Basis der nachstehenden grundlegenden Eingangsdaten:

- die verdienten Brutto-Prämien des mit dem Stichtag abschließenden Jahres zuzüglich des Teils des jüngsten historischen Wachstums der verdienten Brutto-Prämien, der ein positives Wachstum von 20 % übersteigt, (prämienbasierter Indikator) sowie
- die versicherungstechnische Brutto-Rückstellung ohne Risikomarge, falls die versicherungstechnische Brutto-Rückstellung ohne Risikomarge positiv ist (rückstellungsbasierter Indikator).

In der Regel dient letztlich der größere der beiden Werte in der Standardformel als Indikator für die Risikoexponierung. Das SCR des operationellen Risikos resultiert dann letztlich auf dieser Grundlage.

Die Brutto-Beiträge gehen im ORSA-Modell der RVG – ähnlich zum Standardansatz – als grundlegender Eingangswert zum operationellen Risiko ein. Jedoch wird auf die Bezugnahme zur versicherungstechnischen Rückstellung verzichtet. Denn dies wird nicht als erforderlich erachtet. Ferner verwendet das ORSA-Modell der RVG den voraussichtlichen Betrag der Brutto-Beiträge

desjenigen Jahres, für das der Solvabilitätsbedarf zum operationellen Risiko bestimmt wird. Auf diese Weise geht eine Einschätzung des Beitragswachstums direkt in die Berechnung ein.

Im ORSA-Modell der RVG bilden daher die Brutto-Beiträge die grundlegende eingehende Exponierungsmaßzahl zur Risikobewertung bezüglich des operationellen Risikos.

Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen der Maßnahmen hinsichtlich des ORSA-Modells. Gleiches gilt hinsichtlich der Standardformel.

C.5.1.3 Kapitalanforderung

Die nachstehende Tabelle stellt analog zu Kapitel C.1.2.3 die Kapitalanforderung des ORSA-Modells und die der Standardformel dar, die je das Risiko adressieren, das aus etwaigen unvorhersehbaren Verlusten (Zufall) im Jahr 2022 entsteht. Bestehen Unterschiede in der Kapitalanforderung zwischen dem ORSA-Modell und der Standardformel, sind diese mitunter teilweise oder vollständig auf

- ein konservatives Vorgehen der RVG im ORSA-Modell,
- Unterschiede in der Methode oder auf
- Unterschiede in der modelltheoretischen Perspektive

zurückzuführen.

Jahr	ORSA-Modell (Solvabilitätsbedarf für das op. Risiko)	Standardformel (SCR für das operationelle Risiko)
2021	105	75

Tabelle 31: Quantifizierung des Risikos in Form der Kapitalanforderung (in T€) – ORSA-Modell der RVG und Standardformel

Ganzheitlich betrachtet gab es keine wesentlichen Änderungen zum Vorjahr.

C.5.2 Risikokonzentrationen

Bei der RVG existieren keine Risikokonzentrationen bezüglich des operationellen Risikos.

C.5.3 Risikominderung

Die Risikominderungsmaßnahmen zum operationellen Risiko wurden in Kapitel B.3.1.5 mit beschrieben. Diesbezüglich wird deshalb dorthin verwiesen.

Andere Maßnahmen zur Risikominderung bestehen nicht.

C.5.4 Liquiditätsrisiko

Unter der Rubrik des Liquiditätsrisikos muss der Wert der *bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (Expected Profits In Future Premiums, EPIFP) angeführt werden (gemäß Art. 295 Abs. 5 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35). Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5. Daher wird bezüglich des Werts der Position EPIFP dorthin verwiesen.

Bei der RVG besteht im Zusammenhang mit dem Liquiditätsrisiko kein operationelles Risiko.

C.5.5 Risikosensitivität

C.5.5.1 Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und der Szenarioanalysen

Im Rahmen des ORSA 2021 der RVG wurden Stresstests zum operationellen Risiko bei

- der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung und bei
- der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

durchgeführt. Aus Proportionalitätsgründen dienten die Stresstests zugleich als Sensitivitätsanalyse. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Proportionalität legitim, da sich im Stresstest auch die Sensitivität der Bedeckungsquote gegenüber einer Änderung einer maßgeblichen Modellgröße zeigt. Der Umfang der damit abgedeckten Sensitivitätsanalyse steht im Verhältnis zur Größe und Komplexität der RVG.

Im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung wurde im ORSA 2021 der RVG ein Stressszenario zum operationellen Risiko erprobt. Dazu wurde der Solvabilitätsbedarf des operationellen Risikos um einen geeigneten Aufschlag erhöht.

Die Netto-Bedeckungsquoten zum Gesamtsolvabilitätsbedarf sind nachfolgend dargestellt:

	Netto-Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2021	240%	237%	-3%
2022	239%	236%	-3%
2023	227%	224%	-3%

Tabelle 32: Sensitivität der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbedeckung gemäß dem ORSA 2021

Der Betrag der Sensitivität ist stets gering und im Stressszenario wird eine deutliche Überdeckung erzielt. Die RVG erachtet sich dementsprechend als nicht anfällig gegenüber dem erprobten Szenario. Aufgrund der Ergebnisse bedarf es keiner weiteren Interpretationen oder Schlussfolgerungen.

Ferner wurde im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung ein Reverse-Stresstest zum Stressszenario, das sich auf das operationelle Risiko bezieht, durchgeführt. Der Reverse-Stresstest war dabei ein Teil der bereits angeführten Stressrechnung und steigerte die Belastung im betreffenden Stressszenario immer weiter, bis erstmals eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs eintrat. Die maximal tragbare Steigerung des Stresses lag deutlich höher als die Steigerung, die in der normalen Stressrechnung angesetzt wurde. Der Reverse-Stresstest bekräftigt die Einschätzung der Nicht-Anfälligkeit.

Im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen bestand ein Stressszenario zum operationellen Risiko. In Anlehnung an die Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung war dieses gegeben durch eine geeignete Erhöhung des SCR für das operationelle Risiko.

Die Bedeckungen der gesetzlichen Kapitalanforderungen sind nachstehend gegeben:

	Netto-Bedeckung des SCR			Netto-Bedeckung des MCR		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2021	176%	173%	-3%	112%	112%	0%
2022	272%	267%	-4%	122%	122%	0%
2023	283%	278%	-5%	133%	133%	0%

Tabelle 33: Sensitivität der MCR- und SCR-Bedeckung gemäß dem ORSA 2021

Der Betrag der Sensitivität zur SCR-Bedeckung ist gering und im Stressszenario wird eine deutliche SCR-Überdeckung erzielt.

Die MCR-Bedeckung reagiert nicht-sensitiv.

Die RVG erachtet sich dementsprechend als nicht anfällig gegenüber dem erprobten Szenario. Aufgrund der Ergebnisse bedarf es keiner weiteren Interpretationen oder Schlussfolgerungen.

Hinweis: Die Stressrechnungen wurden vor dem 31.12.2021 vorgenommen. Die MCR- und SCR-Werte können sich daher von der Meldung des 31.12.2021 unterscheiden. Das Ausmaß der Sensitivität wird weiterhin als gültig erachtet.

C.5.5.2 Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Das Konzept der Stressrechnung zum operationellen Risiko im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung ist analog zum Konzept der Stressrechnung zum Kapitalanlagerisiko im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung, welches in Kapitel C.2.5 aufgegriffen wurde.

Im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen erprobte die RVG ein Stressszenario zum operationellen Risiko. Dieses war an das Konzept der entsprechenden Stressrechnung angelehnt, die im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung durchgeführt wurde. Insbesondere wurde derselbe relative Aufschlag zur Erhöhung der Kapitalanforderung des operationellen Risikos angewandt.

Es wurde und wird angesichts der Größe und Komplexität der RVG davon ausgegangen, dass die Anlehnung an die Stressdefinition zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips angemessen ist.

C.5.6 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Bei der RVG existieren keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Risiken bei der RVG als die bisher angeführten. Insbesondere sind

- das Reputationsrisiko,
- das strategische Risiko und
- das Risiko aus immateriellem Vermögen

nicht vorhanden oder im Gesamtbild unwesentlich, obgleich sie im Zuge einer ordentlichen *Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung* aufgenommen und bewertet werden (Kapitel B.3.1.6, B.3.1.7 und B.3.1.8).

Das Nachhaltigkeitsrisiko bildet keine eigenständige Risikoklasse, sondern eine Gruppe von Sub-Risiken bereits behandelter Risiken.

C.7 Sonstige Angaben

Es existieren keine sonstigen Angaben.

D Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.1 Vermögenswerte

Das Kapitel *Vermögenswerte* beinhaltet gemäß Art. 296 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 getrennt für jede wesentliche Klasse von **Vermögenswerten**

- den Wert der Vermögenswerte angegeben in T€,
- eine Beschreibung der Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich die Bewertung für Solvabilitätszwecke beruht sowie

eine quantitative und qualitative Erläuterung zu den Hauptunterschieden der Bewertung zwischen der HGB-Bilanz und der Solvency II -Bilanz:

Bilanzposition (Aktiva)	HGB	Solvency II
Immaterielle Vermögenswerte	11	0
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	22	22
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)	2.911	2.911
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	2.911	2.911
Darlehen und Hypotheken	4.536	4.536
Sonstige Darlehen und Hypotheken	4.536	4.536
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	81	81
Forderungen gegenüber Rückversicherern	16	16
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	4	4
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	0	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	5	5
Summe Vermögenswerte (ohne einforderbare Beträge aus Rückversicherung)	7.586	7.575

Tabelle 34: Vermögenswerte aus HGB- und Solvency II- Bilanz zum Stichtag 31.12.2021 (in T€)

Die **Immateriellen Vermögenswerte** sind nicht veräußerbar und werden gemäß Art. 12 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 für die Solvency II-Bilanz mit Null bewertet. Nach HGB erfolgt die Bewertung der Immateriellen Vermögenswerte zu Anschaffungskosten einschließlich der Umsatzsteuer und abzüglich planmäßiger Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Unter **Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf** sind lediglich Sachanlagen ausgewiesen, da keine Immobilien und Vorräte bestehen. Die Sachanlagen sind nach HGB zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibung bewertet. Es existiert kein gesonderter Bewertungsprozess für die Ermittlung des Marktwertes. Aus diesem Grund wird der Buchwert nach HGB auch als Marktwert für die Solvency II-Bilanz verwendet.

In der Position **Einlagen (außer Zahlungsmitteläquivalente)** sind die Einlagen in den Deckungsstock der Allianz Lebensversicherungs-AG erfasst. Es existiert kein gesonderter Bewertungsprozess für die Ermittlung des Marktwertes. Aus diesem Grund wird der Buchwert nach HGB auch als Marktwert für die Solvency II-Bilanz verwendet. Der aktuelle Wert wird jährlich durch die Allianz Lebensversicherungs-AG mitgeteilt.

Unter der Position Sonstige **Darlehen und Hypotheken** ist die Einlage im Cash-Pool erfasst. Zwischen der Diehl Stiftung & Co. KG und der RVG wurde vertraglich vereinbart, überschüssige Mittel an die Diehl Nürnberg weiterzureichen. Die RVG kann täglich über die weitergegebenen Mittel aus dem Cash-Pool verfügen. Es gibt kein Tagesverfügungslimit. Wertansatz für die Solvency II- Bilanz und Handelsbilanz ist der Wert des Stichtages.

In der Position **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente** werden die laufenden Bankguthaben geführt. Hierfür gibt es keinen Bewertungsprozess. Der Marktwert nach Solvency II entspricht dem Buchwert nach HGB.

Für alle weiteren Vermögensgegenstände

- Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern
- Forderungen gegenüber Rückversicherungen
- Forderungen (Handel, nicht Versicherung)
- Sonstige nicht an andere Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

wird kein Bewertungsprozess angewandt, da die Laufzeit der genannten Forderungen und der „*Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte*“ nur ca. 4 Wochen beträgt. Aus diesem Grund ist die Differenz zwischen dem HGB-Wert und dem Marktwert nach Solvency II jeweils so gering, dass aus Proportionalitätsgründen der Buchwert nach HGB anstatt dem Marktwert angesetzt wird.

Die RVG hat keine Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen während der Berichtsperiode vorgenommen. Zudem wurden auch keine Annahmen und Ermessensansätze solcher über die Zukunft und andere Quellen von Schätzunsicherheiten festgelegt.

Bei der RVG bestehen keine Finanz-Assets, Leasingvereinbarungen oder Steuerlatenzen.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Die Zusammensetzung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Art. 296 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 kann der folgenden Tabelle zum Stichtag 31.12.2021 entnommen werden:

Position (Passiva, Versicherungstechnische Rückstellung)	HGB	Solvency II
Versicherungstechnische Rückstellung – See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	106	54
Bester Schätzwert		20
Risikomarge		33
Versicherungstechnische Rückstellung – Allgemeine Haftpflichtversicherung	2.299	2.336
Bester Schätzwert		2.281
Risikomarge		55
Versicherungstechnische Rückstellung – Nichtproportionale Sachrückversicherung	98	-67
Bester Schätzwert		-112
Risikomarge		46
Versicherungstechnische Rückstellung – Berufsunfähigkeitsvers. (Einkommensersatzversicherung)	127	88
Bester Schätzwert		83
Risikomarge		5
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0	

Tabelle 35: Ausschnitt aus HGB- und Solvency-II-Bilanz zum Stichtag 31.12.2021 (in T€) – versicherungstechnische Rückstellungen

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

Die nachstehende Tabelle zeigt die Werte der Rückversicherungsanteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen (HGB-Bilanz) bzw. die aus der *Rückversicherung einforderbaren Beträge* (Solvency-II-Bilanz):

Position (Aktiva, Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen)	HGB	Solvency II
<i>See-, Luftfahrt- und Transportversicherung</i>	13	-19
<i>Allgemeine Haftpflichtversicherung</i>	2.151	2.252
<i>Nichtproportionale Sachrückversicherung</i>	0	0
<i>Berufsunfähigkeitsvers. (Einkommensersatzversicherung)</i>	0	0
<i>Sonstige (versicherungstechnische) einforderbare Beträge aus der Rückversicherung</i>		-

Tabelle 36: Ausschnitt aus HGB- und Solvency-II-Bilanz zum Stichtag 31.12.2021 (in T€) – einforderbare Beträge aus der Rückversicherung

In den einforderbaren Beträgen aus der Rückversicherung (Solvency-II-Bilanz) ist – wie aufsichtsrechtlich gefordert – eine sogenannte Gegenparteiausfallberichtigung enthalten, die der Möglichkeit eines Ausfalls eines oder mehrerer Retrozessionäre Rechnung trägt. Die Werte dieser Anpassung sind nachfolgend dargestellt. Ein negativer Wert bedeutet, dass die Forderungen um den Betrag verringert sind.

Solvency-II-Geschäftsfeld	Wert der Gegenparteiausfallberichtigung bzgl.	
	Schadenrückstellung	Prämienrückstellung
<i>See-, Luftfahrt- und Transportvers. (ohne Luft- und Seefahrtvers.).</i>	0	0
<i>Allgemeine Haftpflichtvers.</i>	-1	-1
<i>Nichtproportionale Rückversicherung – Sachversicherung</i>	0	0
<i>Einkommensersatzvers.</i>	0	0

Tabelle 37: Werte der Gegenparteiausfallberichtigung (nach Schadenrückstellung und Prämienrückstellung getrennt) zum Stichtag 31.12.2021 (in T€)

Die Solvency-II-Rückstellung und die diesbzgl. einforderbaren Beträge zum 31.12.2021 sind gegenüber dem 31.12.2020 wesentlich verändert. Als hauptsächliche Ursache werden die hohen Schadenzahlungen im Zuge der Regulierung und die Schadenentwicklungen in der Haftpflichtsparte gesehen.

Es bestehen keine einforderbaren Beträge gegenüber Zweckgesellschaften.

D.2.1 Versicherungstechnische Rückstellung im Rahmen der Solvency-II-Solvenzbilanz

Die versicherungstechnische Rückstellung der RVG wird auf einer aktuariellen Basis bestimmt, da keine Marktwerte für die zum Stichtag bestehenden versicherungstechnischen Verpflichtungen der RVG im Vorfeld existieren und diese daher modelltheoretisch abgeleitet werden müssen. Die Versicherungsverpflichtungen bzw. die Zahlungsströme bestehen ausschließlich in Euro.

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellung erfolgt über die separate Bewertung des *Besten Schätzwerts* der versicherungstechnischen Rückstellung und der *Risikomarge* (vgl. Art. 77 Richtlinie 2009/138/EG).

Das versicherungstechnische Geschäftsfeld der RVG umfasst die Sparten

- Nichtproportionale Rückversicherung – Sachversicherung (bezüglich der *Technischen Versicherung* und bezüglich der *Feuer- und anderen Sachversicherungen*),
- See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (ohne Luft- und Seefahrtversicherung),

- Allgemeine Haftpflichtversicherung und
- Einkommensersatzversicherung,

wobei die Versicherungsverträge dieser Sparten je eine Laufzeit vom 01.01. eines Jahres bis zum 31.12. desselben Jahres besitzen. Insbesondere beginnt die Deckungsperiode eines Versicherungsvertrages (auch bei Neugeschäft) mit dem nächsten 01.01. Optionen oder Finanzgarantien bestehen nicht. Zweckgesellschaften werden nicht verwendet. Für die Segmentierung des versicherungstechnischen Geschäftsfeldes in Homogene Risikogruppen (HRGs) wird der Geschäftsbereich der *Nichtproportionalen Rückversicherung – Sachversicherung* in zwei Segmente zerlegt – einmal in das Segment zur *Technischen Versicherung* und einmal in das Segment zu den *Feuer- und anderen Sachversicherungen*. Ansonsten wird jede Sparte als ausreichend homogen erachtet, sodass sie je eine HRG bilden.

Bisher sind keine Rentenfälle aufgetreten. Des Weiteren sind in der Sparte *Einkommensersatzversicherung* seit 2015 (einschließlich) Rentenzahlungen vertraglich ausgeschlossen. Für die Sparte *Allgemeine Haftpflichtversicherung* schätzt die RVG das Risiko etwaiger künftiger Rentenfälle aus bereits eingetretenen Schadenfällen oder künftigen Schadenfällen, die durch die bestehenden Verträge gedeckt sind, als besonders gering ein. Dies deckt sich mit der bisherigen Schadenerfahrung. Daneben holte die RVG externe Expertenmeinungen ein, die diese Einschätzung bestätigten. Aufgrund des Einklangs der Daten, der Vorab-Einschätzung durch die RVG und der Einschätzungen durch Dritte wird begründet von einem vernachlässigbaren Risiko aus etwaigen Rentenfällen zur Sparte *Allgemeine Haftpflichtversicherung* der RVG ausgegangen. Es wird daher aus Proportionalitätsgründen nur ein reines Risiko nach Art der Nicht-Leben-Versicherung unterstellt.

Die Berechnung des Besten Schätzwertes für Nicht-Leben-Verpflichtungen erfolgt getrennt nach der *Schadenrückstellung* und nach der *Prämienrückstellung* (vgl. Art. 36, Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35).

Für die erforderliche Diskontierung zur Ermittlung eines Besten Schätzwertes kommt die von EIOPA veröffentlichte risikolose Zinsstrukturkurve für den Euro (Stichtag 31.12.2021) zur Anwendung. Eine Volatilitätsanpassung oder eine Matching-Anpassung finden nicht statt. Ferner wird keine Übergangsmaßnahme angewandt.

Der **Beste Schätzwert der einforderbaren Beträge** aus der Retrozession wird in der Solvency-II-Solvenzbilanz aktivseitig ausgewiesen, der **Beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung** passivseitig. Daher ist der Beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung brutto zu bestimmen. In beiden Fällen bilden die Besten Schätzwerte Barwerte der prognostizierten, relevanten Zahlungsströme. In den Besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung gehen die Brutto-Zahlungsströme ein, in den Besten Schätzwert der einforderbaren Beträge die Zahlungsströme im Zusammenhang mit der Retrozession (beispielsweise Prämien an die Retrozessionäre und Schadenrückerstattungen aus der Retrozession).

Bei der RVG sind die für die Berechnung relevanten künftigen Zahlungsströme gegeben durch:

- Schadenzahlungen
- Schadenrückerstattungen aus der Retrozession
- Kostenzahlungsströme
- Prämien der RVG
- Prämien an die Retrozessionäre
- Zahlungen im Rahmen der Prämien-Gewinn-Abrechnung in der HRG *Transportversicherung*
- Provisionen

Bei der RVG sind die Strukturen und die Risiken verhältnismäßig einfach, sodass es als legitim erachtet wird, für die Prognosen der Schadenzahlungen und der Schadenrückerstattungen aus der Retrozession actuarielle Verfahren anzuwenden und für andere Zahlungsströme einfachere

Verfahren. Die Modelle, die den Schadenzahlungsprognosen und den Prognosen der Schadenrückerstattungen aus der Retrozession zugrunde liegen, werden zudem im Rahmen einer Modellvalidierung geprüft und dabei insbesondere im Backtest erprobt.

Schadenzahlungen und Schadenrückerstattungen aus der Retrozession

Die Prognosen der Schadenzahlungen und der Schadenrückerstattungen aus der Retrozession basieren auf Abwicklungsdreiecken. Abgesehen von der Ausnahme der Brutto-Betrachtung der HRG *Allgemeine Haftpflichtversicherung* erfolgen die Prognosen auf Basis von Zahlungsdreiecken in Verbindung mit dem etablierten und bekannten *Additiven Verfahren*. Dabei wird angenommen, dass

- der Mittelwert der weiteren Schadenabwicklungszahlungen nicht von den bisherigen Schadenzahlungen/Schadenrückerstattungen abhängt und
- die sogenannten *Schadenquotenzuwächse* des Additiven Verfahrens, d. h. die nach Anfalljahr und Abwicklungsjahr differenzierten Schadenquoten der Schadenzahlungen, einen Mittelwert besitzen, der nur vom Abwicklungsjahr abhängt.

Im Fall der HRG *Transportversicherung* besteht die Besonderheit, dass die Regresse separat modelliert werden, da diese in der HRG *Transportversicherung* eine bedeutende Rolle einnehmen und eine gewisse Abhängigkeit zu Schadenzahlungen früherer Abwicklungsjahre besitzen. Die Regresse werden dabei im Grunde aus einem Quotenansatz aus den *Schadenzahlungen ohne Regresse* und deren Entwicklung abgeleitet. In den anderen HRGs sind die Regresse bereits in den Schadenzahlungen enthalten.

Bei der Bestimmung der Regresse wird angenommen, dass sich die mittlere Entwicklung der Regresse in einem gewissen Rahmen proportional zu den bis zum Vorjahr aufgelaufenen Schadenzahlungen verhält.

Im Fall der HRG *Allgemeine Haftpflichtversicherung* werden die Schadenrückerstattungen aus der Retrozession aus den Brutto- und den Netto-Schadenprognosen abgeleitet. Aufgrund der Retrozession, die die Schäden in der an sich volatilen HRG *Allgemeine Haftpflichtversicherung* homogenisiert, bietet sich dieses Vorgehen aus modelltechnischer Sicht an. Daher wird in diesem Fall das Netto-Schadenzahlungsdreieck verwendet und nicht das Abwicklungsdreieck der Schadenrückerstattungen aus der Retrozession. Für die Netto-Prognose wird das Additive Verfahren in Verbindung mit dem (Netto-)Schadenzahlungsdreieck angewandt. Es liegen dabei die in der vorigen Aufzählung angeführten Annahmen zugrunde.

Im Fall der Brutto-Betrachtung der HRG *Allgemeine Haftpflichtversicherung* besteht ferner der spezielle Fall, dass die (Brutto-)Schadenprognose über eine kombinierte Methode erfolgt, die im Grunde die Daten zu den Schadenzahlungen und den Reserveständen nutzt.¹¹ Dieses Vorgehen ist aufgrund der Volatilität, welche nicht in der Form in den anderen HRGs besteht, in der HRG *Allgemeine Haftpflichtversicherung* erforderlich (brutto). Zunächst werden die aktuariellen Schadenreserven für einzelne Anfalljahre berechnet. Dazu kommt zunächst ein spezielles Verfahren zur Anwendung, das für die ersten Abwicklungsjahre eines Anfalljahres gewisse Abhängigkeitsstrukturen unterstellt. Für spätere Abwicklungsjahre bildet es eine Variante des bekannten *Chain-Ladder-Verfahrens*. Weniger bedeutende Methoden schließen gegebenenfalls an. Die auf diese Weise im ersten Schritt gewonnenen aktuariellen Schadenreserven für einzelne Anfalljahre werden dann über das Zahlungsmuster des Zahlungsdreiecks auf die einzelnen Abwicklungsjahre aufgeteilt. Dies gilt für vergangene Anfalljahre.

Für das relevante künftige Anfalljahr wird ebenfalls eine aktuarielle Schadenreserve bestimmt und dann über das Zahlungsmuster des Zahlungsdreiecks auf die Abwicklungsjahre aufgeteilt. Grundlage für die Bestimmung dieser anfalljahrbezogenen Schadenreserve ist die mittlere Endschadenquote, d. h. die mittlere Schadenquote, die sich aus den vergangenen Anfalljahren nach deren Endabwicklung prognostisch ergibt.

Bei dem Verfahren zur Brutto-Betrachtung der HRG *Allgemeine Haftpflichtversicherung* wird angenommen, dass

¹¹ Teilweise werden die genannten Daten umgerechnet.

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

- in Bezug auf die ersten Abwicklungsjahre
 - Abhängigkeiten bestehen, die geeignet beschrieben werden können,
- in Bezug auf die späteren Abwicklungsjahre
 - die weitere anfalljahrbezogene Entwicklung der (kumulierten) Schaden- aufwendungen für bereits eingetretene Schadenfälle im Mittel nur vom letzten bekannten kumulierten Stand¹² abhängt und
 - sich die weitere, mittlere Abwicklung über Faktoren beschreiben lässt, die vom Anfalljahr unabhängig sind, sowie
- die Anfalljahre eine einheitliche mittlere Endschadenquote besitzen.

Hinweis: Es bestehen teilweise eingegliederte/anschließende Verfahren, die in ihrer Bedeutung nicht erheblich sind und daher nicht beschrieben wurden.

Kostenzahlungsströme

Die bei der RVG relevanten Kosten können in zwei Klassen eingeteilt werden:

- Kosten im Zusammenhang mit den Schadenzahlungen und
- *andere Kosten* im Zusammenhang mit den versicherungstechnischen Verpflichtungen.

Bei der RVG bestehen die Kapitalanlagekosten im Zusammenhang mit den Schadenzahlungen nur aus anteiligen Bankgebühren. Diese sind allerdings absolut vernachlässigbar, sodass diese aus (Un-)Wesentlichkeitsgründen vernachlässigt werden können und daher aus Proportionalitätsgründen nicht angerechnet werden.

Die RVG partizipiert an einem Cashpool der Diehl-Gruppe, weshalb ferner keine spezielle Kapitalanlagenverwaltung zur Bereitstellung liquider Finanzmittel für die Schadenzahlungen erforderlich ist. Daher betragen die Kapitalanlagenverwaltungskosten im Zusammenhang mit den Schadenzahlungen 0 T€.

Die anzurechnenden Kosten im Zusammenhang mit den Schadenzahlungen bestehen daher aus den Schadenregulierungskosten. Da die externen Schadenregulierungskosten mit unter die Schadenzahlungen fallen, sind nur die internen Schadenregulierungskosten zusätzlich separat zu berücksichtigen.

Dazu wurde für die versicherungstechnische Rückstellung mit Stichtag 31.12.2021 eine Prognose des Jahresgesamtwertes 2022 der internen Schadenregulierungskosten gemäß der Budgetplanung der RVG einbezogen. Dieser Planwert fußt auf einer Prognose der gesamten Sach- und Personalkostenentwicklung und einem festgelegten internen Verteilungsschlüssel, der den Anteil der internen Schadenregulierungskosten an den jährlichen Gesamtkosten der RVG als Captive und Vermittlungsgesellschaft beschreibt. Ausgehend von den internen Schadenregulierungskosten 2022 werden die Jahresgesamtwerte der auf 2022 folgenden Jahre unter der Annahme einer festgesetzten Verteuerung prognostiziert. Diese schließlich gewonnenen internen Schadenregulierungskosten ab einschließlich 2022 gehören kategorisch zu

- Schäden, die unter die Schadenrückstellung fallen,
- Schäden, die unter die Prämienrückstellung fallen, oder
- Schäden, die aus Neugeschäft entstehen.

Daher sind die prognostizierten Jahresgesamtwerte der internen Schadenregulierungskosten entsprechend zu zerlegen und nur die Teile, die auf die Schadenrückstellung oder die Prämienrückstellung entfallen, entsprechend anzurechnen. Die Aufteilung der internen Schadenregulierungskosten erfolgt über einen berechneten schadenvolumenabhängigen Aufteilungsschlüssel.

Die Hauptannahme zu den internen Schadenregulierungskosten besteht darin, dass

¹² Die Schadenaufwendungen werden dabei nach den Anfalljahren unterschieden.

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

- das Schadenvolumen eine angemessene Richtgröße für die Aufteilung der internen Schadenregulierungskosten bildet und
- die Budgetplanung und die angesetzten Verteuerungsraten der internen Schadenregulierungskosten angemessen sind.

Ferner werden aus den bestehenden Verträgen verschiedene *andere Kosten* finanziert, die potenziell gemäß Art. 31 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 zu berücksichtigen sind.

Laut des genannten Art. 31 sind folgende Aufwendungen für die Berechnung des Besten Schätzwertes zu berücksichtigen, die mit angesetzten Versicherungsverpflichtungen zusammenhängen:

- Aufwendungen für Verwaltung
- Aufwendungen für Anlageverwaltung
- Aufwendungen für Schadensregulierung
- Aufwendungen für Anschaffungen

Die RVG erstellt für den HGB-Abschluss eine Kostenverteilung. Das heißt, alle Personal- und Sachkosten werden ermittelt und auf Basis einer Arbeitszeitanalyse auf die beiden Geschäftsbereiche *Vermittlung* und *Captive/Rückversicherung* aufgeteilt.

Die auf die *Captive/Rückversicherung* entfallenden Kosten werden hierbei unterteilt in

- Aufwendungen für Verwaltung von Versicherungsverträgen
- Aufwendungen für Abschluss von Versicherungsverträgen
- Aufwendungen für Schadensregulierung
- Aufwendungen für Kapitalanlagenverwaltung

Somit sind in der Kostenverteilung alle Positionen gemäß Art. 31 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 enthalten und werden entsprechend angesetzt.

Für Kapitalanlagen fallen zurzeit praktisch keine direkten Kosten an. Die aus der Kostenverteilung ermittelten Kosten für die Verwaltung von Kapitalanlagen sind entsprechend berücksichtigt.

Beraterkosten für Solvency II sind nicht in der Kostenverteilung enthalten. Da diese in keinem Zusammenhang mit den versicherungstechnischen Verpflichtungen wie dem Abschluss und der Verwaltung der Verträge und der Schadensregulierung stehen, werden diese auch nicht zum Ansatz gebracht.

Manche Kosten fallen als Aufwendungen in 2022 an, kommen aber erst in einem späteren Jahr zur Auszahlung. Aus Proportionalitätsgründen werden diese Zahlungsflüsse jedoch dem Kalenderjahr 2022 zugeordnet, da ansonsten jede einzelne Kostenposition hinsichtlich ihres Zahlungszeitpunktes bewertet werden müsste. Dies erscheint vor dem Hintergrund der erwarteten Auswirkung dieser Vereinfachung übermäßig und daher nicht proportional.

Der somit relevante Wert der zusätzlich anzurechnenden Kosten ist daher bereits durch die Budgetplanung 2022 gegeben.

Die Annahme zu den *anderen Kosten* besteht darin, dass die Budgetplanung der RVG angemessen ist.

Prämien der RVG und Prämien an die Retrozessionäre

Die Brutto-Prämien und die Retrozessionsprämien werden – mit Ausnahme der Prämien bezüglich der Beitragskorrektur in HRGs mit Umsatzpolicen (*Allgemeine Haftpflichtversicherung* und *Transportversicherung*) – innerhalb der Deckungsperiode (Anfalljahr) gezahlt.

Die Zahlungen der Brutto-Prämien und der Retrozessionsprämien bezüglich der Beitragskorrektur in HRGs mit Umsatzpolicen erfolgen im ersten auf das Anfalljahr folgenden Kalenderjahr.

Die Beitragskorrekturzahlungen zu den Prämien bilden für das Anfalljahr 2021 zum Stichtag 31.12.2021 noch keine konkreten Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und werden daher in der versicherungstechnischen Rückstellung einbezogen. Gemäß der Einteilung in

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

- die Schadenrückstellung, die im Grunde die Zahlungsströme umfasst, deren Basis die vergangenen Anfalljahre sind, und
- die Prämienrückstellung, die im Grunde die anzurechnenden Zahlungsströme umfasst, deren Basis die künftigen Anfalljahre sind,

fallen die künftigen Prämienzahlungen bezüglich der Beitragskorrektur zur Deckungsperiode 01.01.2021 bis 31.12.2021 (Anfalljahr 2021) in die Schadenrückstellung und alle künftigen Prämienzahlungen für die Deckungsperiode 01.01.2022 bis 31.12.2022 (Anfalljahr 2022) in die Prämienrückstellung.

Die künftigen Prämien der RVG und die künftigen Prämien an die Retrozessionäre werden auf Basis der Experteneinschätzung der RVG festgesetzt.

Die relevanten künftigen Brutto-Prämien gehen als Zahlungsströme in den Besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung ein. Die relevanten künftigen Prämien an die Retrozessionäre gehen als Zahlungsströme in den Besten Schätzwert der einforderbaren Beträge ein.

Darüber hinaus kommen die Prämien in Form der anfalljahrbezogenen Prämien der RVG / der anfalljahrbezogenen Prämien an die Retrozessionäre als Volumenmaße für den Umfang der versicherten/retrozedierten Exponierungen im Rahmen der verwendeten Schadenquotenansätze (bspw. Additives Verfahren) zum Einsatz.

Die Annahme besteht insgesamt darin, dass die Experteneinschätzungen der RVG zu den Prämien angemessen sind.

Zahlungen im Rahmen der Prämien-Gewinn-Abrechnung in der HRG Transportversicherung

In der HRG *Transportversicherung* erfolgt eine Prämien- und Gewinnabrechnung (Prämien-Gewinn-Abrechnung). Diese führt brutto in der Regel zu einer Auszahlung an den Versicherungsnehmer der RVG. Diese wird im dritten Jahr nach der Deckungsperiode (Anfalljahr) geleistet. Die Retrozession erstattet die Brutto-Zahlungen aus der Prämien-Gewinn-Abrechnung teilweise. Die Zahlungen der Retrozessionäre erfolgen im selben Jahr wie die Auszahlungen der RVG.

Die Höhe der Zahlungsströme ist vom Schadenverlauf abhängig. Daher greift Art. 36 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35, weshalb die Zahlungsströme mit einer Grundlage in vergangenen Anfalljahren der Schadenrückstellung zufallen und Zahlungsströme mit einer Grundlage in künftigen Anfalljahren der Prämienrückstellung.

Bei den Zahlungsströmen im Rahmen der Schadenrückstellung kommen Experteneinschätzungen der RVG zum Einsatz. Grundlage ist die entsprechende HGB-Rückstellung und eine Aufteilung in Zahlungsströme.

Für Brutto-Zahlungsströme im Rahmen der Prämienrückstellung wird der arithmetische Mittelwert historischer Zahlungen gebildet, wobei auch die Experteneinschätzungen der RVG für die Zahlungsströme zu den früheren Anfalljahren, für die noch keine Zahlungen getätigt wurden, einbezogen werden. Der Retrozessionsanteil wird über den vertraglich vereinbarten Anteil berechnet. Die so errechneten Mittelwerte werden dann als Prognosewerte bezüglich des künftigen Anfalljahres angesetzt.

Die Annahme besteht darin, dass

- die Experteneinschätzungen der RVG angemessen sind und
- der Mittelwert der Zahlungen im Rahmen der Prämien-Gewinn-Abrechnung im einbezogenen Zeitverlauf einheitlich ist.

Provisionen

Bezüglich des übernommenen und des retrozedierten Geschäfts werden mit Ausnahme der HRG *Nichtproportionale Rückversicherung – Sachversicherung (ohne Technische Versicherung)* Provisionen gezahlt. Die Provisionszahlungen erfolgen zeitgleich mit den Prämienzahlungen (brutto und retrozediert).

Im Fall der Provisionszahlungen, die im Rahmen der Beitragskorrektur für das letzte Versicherungsjahr/Anfalljahr erfolgen, kommen Experteneinschätzungen der RVG zur Anwendung.

Für das künftige Versicherungsjahr/Anfalljahr im Rahmen der Prämienrückstellung werden die Provisionen über einen Prozentsatz aus den jeweiligen Prämien des künftigen Versicherungsjahres/Anfalljahres abgeleitet. Der jeweilige Prozentsatz ist direkt vertraglich vorgegeben oder bildet einen geschäftsvolumenabhängigen durchschnittlichen Satz auf Basis vertraglich vorgegebener Prozentsätze. Der durchschnittliche Prozentsatz wird auf Basis des letzten historischen Anfalljahres bestimmt.

Die HRG *Technische Versicherung* bildet eine Ausnahme. Für diese wird der Zahlungsstrom der Provisionen direkt über eine Experteneinschätzung der RVG angesetzt.

Die Annahmen bestehen darin, dass die Experteneinschätzungen der RVG und die Verwendung des zuvor genannten durchschnittlichen Provisionssatzes auf Basis des letzten historischen Anfalljahres angemessen sind.

Gegenparteausfallberichtigung

Es muss eine sogenannte Gegenparteausfallberichtigung der einforderbaren Beträge vorgenommen werden. Das heißt, der Beste Schätzwert der einforderbaren Beträge muss um den Wert der Gegenparteausfallberichtigung angepasst werden. Die RVG berechnet den Wert der Gegenparteausfallberichtigung gemäß Art. 61 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35. Dieses Vorgehen erscheint gegenüber der Art, dem Umfang und der Komplexität des Risikos der RVG angemessen.

Risikomarge

Die Risikomarge wird auf Basis des von der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 geforderten Kapitalkostenansatzes (Art. 37 Abs. 1) ermittelt. Das heißt, „die Risikomarge wird unter Bestimmung der Kosten, die für die Bereitstellung eines Betrags an anrechnungsfähigen Eigenmitteln erforderlich sind, berechnet. Dieser Betrag hat der Solvabilitätskapitalanforderung zu entsprechen, die für die Bedeckung der Versicherungsverpflichtungen während deren Laufzeit erforderlich ist.“ (zit. *VAG*¹³, § 78 Abs. 2). Daher wird die Risikomarge im Rahmen des Kapitalkostenansatzes als Barwert der zuvor genannten Bereitstellungskosten bestimmt. Die Bereitstellungskosten eines einzelnen Jahres sind dabei als die

*bereitzustellenden anrechenbaren Eigenmittel multipliziert mit
einem von EIOPA vorgegebenen Kostensatz*

zu errechnen.

Die Risikomarge wird über einen Ansatz berechnet, der dem Standardmodell der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 folgt, sodass die so gewonnene Risikomarge als angemessen angesehen wird. Dabei werden aus Proportionalitätsgründen vereinzelt Vereinfachungen gebraucht, die im Rahmen von Art. 58 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 gesehen und damit als legitim erachtet werden.

Die wesentlichen Vereinfachungen bestehen in

- einem vereinfachten Ansatz zur Projektion der Kapitalanforderungen für das Katastrophenrisiko und
- einer vereinfachten Berechnung des Risikominderungseffekts je Retrozessionär.

Das gesamte Vorgehen erscheint aufgrund der verhältnismäßig einfachen Strukturen bei der RVG im Sinne des Proportionalitätsprinzips angemessen.

¹³ Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist

Die Risikomarge der gesamten versicherungstechnischen Rückstellung wird dann auf die einzelnen Solvency-II-Geschäftsbereiche aufgeteilt. Als Aufteilungsschlüssel dient das Verhältnis des

Barwerts der gesetzlichen Kapitalanforderungen für das Prämien- und Rückstellungsrisiko eines Geschäftsbereichs

zur

Summe aller dieser Barwerte.

Im Sinne der Proportionalität erscheint ein solches Vorgehen – in Abwägung der Bedeutung der Risikomarge-Aufteilung und des mit möglichen Alternativen einhergehenden technischen Aufwands – angemessen.

Vereinfachungen bei einer Quartalsmeldung

Im Rahmen der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zu einer Quartalsmeldung gibt es zwei wesentliche Vereinfachungen, welche vor dem Hintergrund des Proportionalitätsprinzips vorgenommen werden:

- Für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zu einer Quartalsmeldung zum ersten, zweiten oder dritten Quartal erfolgt die Bestimmung der prognostischen, relevanten Zahlungsströme aus Vereinfachungsgründen auf der perspektivischen Basis des 31.12. des angebrochenen Jahres. Dies ermöglicht, die Methoden zur Zahlungsstromprojektion für die versicherungstechnische Rückstellung zum 31.12. auch für die Quartalsmeldungen anzuwenden.
- Aus Proportionalitätsgründen wurden die Risikomargen für die Quartalsmeldungen in 2021 auf einer Basis berechnet, die teilweise Werte aus der Jahresrechnung 31.12.2020 enthielt.

Dieses Vorgehen erscheint aufgrund der verhältnismäßig einfachen Strukturen bei der RVG vor dem Hintergrund der Proportionalität angemessen.

Werte zur versicherungstechnischen Rückstellung

Tabelle 35 zeigte die versicherungstechnische Rückstellung (getrennt für die Solvency-II-Geschäftsbereiche) zum 31.12.2021 sowie die jeweilige Zusammensetzung aus

- dem Besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung und
- der Risikomarge.

Der Beste Schätzwert der einforderbaren Beträge wurde in Tabelle 36 dargestellt.

Änderungen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum

Es bestehen keine wesentlichen Änderungen zwischen den Berechnungen zum 31.12.2021 und denen zum 31.12.2020.

D.2.2 Angaben zum Grad der Unsicherheit

Sowohl der Beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung als auch der Beste Schätzwert der einforderbaren Beträge werden als Barwerte der prognostizierten Zahlungsströme gebildet. Die tatsächlichen künftigen Zahlungsströme werden sich aufgrund ihrer Zufälligkeit naturgemäß von den Prognosewerten unterscheiden. Daher unterliegen beide Beste Schätzwerte durch den Zufall bedingt einer gewissen Unsicherheit.

Die wesentliche Zufälligkeit liegt bei den Schadenzahlungen und bei den Schadenrück-erstattungen aus der Retrozession. Die anderen Prognosen können eher zuverlässig geschätzt werden oder die betreffenden Beträge sind insgesamt nicht derart wesentlich wie die Schadenzahlungen oder die Schadenrückerstattungen aus der Retrozession.

Ungeachtet dessen, dass die *versicherungstechnische Rückstellung* in der Solvenzbilanz getrennt von den aus der Retrozession einforderbaren Beträgen bilanziert wird, ist die ökonomische

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

Situation der RVG bezüglich der versicherungstechnischen Rückstellung ganzheitlich betrachtet netto gegeben. Die nachfolgende Betrachtung adressiert daher die Netto-Schadenzahlungen, d. h. die Schadenzahlungen nach Abzug der Schadenrückerstattungen aus der Retrozession.

Tabelle 38 zeigt für jede Homogene Risikogruppe einen Schätzwert für das Ausmaß, in dem die künftigen Netto-Schadenzahlungen tendenziell von der Prognose abweichen werden.

Schätzung der tendenziellen Abweichung der künftigen Netto-Schadenzahlungen von der Prognose				
Nichtproportionale Sachrückversicherung (ohne Technische Versicherung)	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Einkommensersatzversicherung	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Technische Versicherung
175	18	19	83	14

Tabelle 38: Tendenzuelle Abweichung der künftigen Netto-Schadenzahlungen (diskontiert) von der Prognose (Angaben in T€)

Kommt es zu einer Abweichung nach oben, liegt der tatsächliche Schadenaufwand höher als prognostiziert. Wüsste man dies im Vorfeld, würde man die versicherungstechnische Rückstellung von Beginn an höher ansetzen. Aufgrund der Zufälligkeit und der damit einhergehenden Ungewissheit ist dies allerdings nicht möglich. Ginge man hypothetisch davon aus, dass sich die künftigen Netto-Schadenzahlungen einer bestimmten Homogenen Risikogruppe um den betreffenden Betrag gemäß Tabelle 38 nach oben höher ausprägen und alle anderen Zahlungsströme unverändert blieben (insbesondere die der anderen Homogenen Risikogruppen), so erhielte man die höheren Werte der versicherungstechnischen Netto-Rückstellung gemäß Tabelle 39. Es ist zu beachten, dass sich die Erhöhung der versicherungstechnischen Netto-Rückstellung in Tabelle 39 nicht exakt als der betreffende Wert in Tabelle 38 ergibt. Ursache ist die sogenannte Gegenparteiausfallberichtigung. Hinzukommen Rundungsdifferenzen.

Wert der versicherungstechnischen Netto-Rückstellung zum Stichtag 31.12.2021					
Regulärer Wert	Wert unter der Annahme einer erhöhten Schadenrealisierung in der Homogenen Risikogruppe ...				
	... Nichtproportionale Sachrückversicherung (ohne Technische Versicherung)	... See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	... Einkommensersatzversicherung	... Allgemeine Haftpflichtversicherung	... Technische Versicherung
178	353	196	197	262	192

Tabelle 39: Hypothetische versicherungstechnische Netto-Rückstellung¹⁴ unter erhöhtem Schadenvolumen (Angaben in T€)

Die in Tabelle 39 ausgewiesenen Größen gehen davon aus, dass es nur in einer Homogenen Risikogruppe zu erhöhten Netto-Schadenzahlungen kommt. Es könnte auch in allen Homogenen Risikogruppen zu einer höheren Ausprägung der Netto-Schadenzahlungen kommen. Näherungsweise würde sich im hiesigen Beispiel dann ein Aufschlag auf die versicherungstechnische Netto-Rückstellung grob in Höhe der Summe der Werte in Tabelle 38 ergeben. Eine zufällig höhere Ausprägung in allen Homogenen Risikogruppen dieses Umfangs ist aber entsprechend unwahrscheinlich.

Die RVG begegnet – unberührt vom Grad der zufallsbedingten Variabilität der künftigen Schadenzahlungen und der künftigen Schadenrückerstattungen aus der Retrozession – dem Risiko einer nachteiligen Fehleinschätzung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge, das letztlich das Risiko bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge bildet, auf angemessene Weise.

Hinweis: Es bestehen keine wesentlichen Unsicherheiten bezüglich des Verhaltens der Versicherungsnehmer. Ferner bestehen keine relevanten Maßnahmen des Managements, aus denen bedeutende Unsicherheiten erwachsen. Auch werden keine Unsicherheiten in Verbindung

¹⁴ Die Risikomarge wurde nicht neu berechnet und entspricht ihrem regulären Wert zum 31.12.2021.

mit der Position EPIFP gesehen, da die Berechnung der Position EPIFP den aufsichtsrechtlichen Anforderungen folgt und – abgesehen von erforderlichen Unterschieden – an die reguläre Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge angelehnt ist.

D.2.3 Abgrenzung zur HGB-Schadenreservierung

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach HGB erfolgt nach dem individuellen versicherungstechnischen Bedarf pro gemeldeten Schadenfall, wobei die jeweiligen Brutto-Rückstellungen in allen Sparten anhand der Aufgabe der Zedenten übernommen werden und in der Regel nicht marktnah (im Sinne eines Marktwertes) bestimmt sind. Es erfolgt eine jährliche Rückstellungsprüfung pro Einzelschaden in Abstimmung mit den vorliegenden Schadenunterlagen aus der Vermittlung sowie eine Abstimmung mit den jeweiligen Zedenten.

Hinzu kommt die Rückstellung für externe Schadenregulierungsaufwendungen, welche anhand von Erfahrungswerten aus den Vorjahren gebildet wird.

Die Ermittlung der Spätschadenrückstellung erfolgt unter Berücksichtigung der in den letzten fünf Jahren erfolgten Nachmeldungen der jeweiligen Sparten und des durchschnittlichen Schadenbetrages, versehen mit einem Sicherheitszuschlag.

Grundlage für den Anteil der Retrozessionäre ist die Brutto-Rückstellung abzüglich des vertraglich vereinbarten Selbstbehaltes der Captive.

Damit ergeben sich konzeptionelle Unterschiede zwischen der Bewertung unter Solvency II und der nach HGB. Zum einen deckt die Prämienrückstellung unter Solvency II anders als die HGB-Rückstellung auch künftige Schadenereignisse ab, sofern die betreffende Verpflichtung zur Versicherungsleistung bereits zum Bewertungsstichtag besteht. Des Weiteren umfasst die HGB-Schadenrückstellung nicht die Eventualität von Regressen, während dies unter Solvency II für die Zwecke einer ökonomischen Bewertung der Fall ist. Dieser Aspekt hat bei der RVG im Rahmen der HRG *Transportversicherung* eine erhebliche Auswirkung.

Ein weiterer Aspekt für konzeptionelle Unterschiede ist der Umstand, dass es sich bei der Schadenprognose unter Solvency II aufgrund der Definition des Besten Schätzwertes um eine Mittelwertprognose handelt. Diese berücksichtigt daher die Möglichkeit, dass Schäden mitunter ohne Zahlung geschlossen werden oder die Zahlungen sich mitunter auf einen kleineren als den ursprünglich geplanten Betrag belaufen. Ferner umfasst die Solvency-II-Schadenprognose nach Möglichkeit keine konservativen Puffer. Daher liegt die unter Solvency II angesetzte Schadenreserve (für historische Anfalljahre) in der Regel niedriger als die HGB-Schadenreserve.

Die Unterschiede zwischen dem Vorgehen im Rahmen der Solvency-II-Solvenzbilanz und dem Vorgehen im Rahmen der HGB-Bilanz gelten im Wesentlichen für alle versicherungstechnischen Geschäftsbereiche der RVG.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Das Kapitel *sonstige Verbindlichkeiten* umfasst gemäß Art. 296 Abs. 3 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 getrennt für jede wesentliche Klasse **sonstiger Verbindlichkeiten**

- den Wert der sonstigen Verbindlichkeit angegeben in T€,
- eine Beschreibung der Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich die Bewertung für Solvabilitätszwecke beruht sowie
- eine quantitative und qualitative Erläuterung zu den Hauptunterschieden der Bewertung zwischen der HGB-Bilanz und der Solvency II –Bilanz:

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

Bilanzposition (Passiva)	HGB	Solvency II
Sonstige Rückstellungen	88	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	229	229
Rentenzahlungsverpflichtungen (inkl. Abfertigungsrückstellungen)	898	955
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	5	5
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	0	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	45	45
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	1.870	1.870
Summe sonstige Verbindlichkeiten (ohne versicherungstechnische Rückstellungen aus Nichtlebens- und Krankenversicherung)	3.136	3.104

Tabelle 40: sonstige Verbindlichkeiten aus HGB- und Solvency II- Bilanz zum Stichtag 31.12.2021 (in T€)

Die Position **Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen** enthält unter anderem Rückstellung für Tantieme, Dienstjubiläen und Jahresabschlusskosten. Für die Bewertung der Dienstjubiläen wurde gemäß Solvency II eine Bewertung nach IAS 19 vorgenommen. Die Abweichung HGB zu Solvency II sind minimal bei T€ 0,218.

Die Position **Rentenzahlungsverpflichtungen** enthält die Rückstellungen für *Pensionen* und *Deferred Compensation*. Die Bewertung der Rückstellungen nach HGB für Pensionen wird mit dem versicherungsmathematischen modifizierten Teilwertverfahren bewertet. Dieses Verfahren basiert auf den *Richttafeln 2018 G* von Prof. Dr. Klaus Heubeck, sowie einer modifizierten Duration, die abhängig vom aktuellen Rechnungszins ist. Die Bewertung wird jährlich von *Wenzel-Teuber & Schwarz Aktuar-GmbH* vorgenommen.

Die Bewertung nach Solvency II erfolgt nach IFRS – IAS19. Die Bewertung wird jährlich von *Wenzel-Teuber & Schwarz Aktuar-GmbH* vorgenommen.

Die Rückstellungen für *Deferred Compensation* werden keinem gesonderten Bewertungsprozess unterzogen. Die Ansprüche sind mittels einer verpfändeten, kongruenten Rückdeckungsversicherung abgesichert und wurden deshalb nach § 246 Abs. 2 S. 2 HGB mit den entsprechenden Aktivwerten verrechnet.

Für alle weiteren Verbindlichkeiten, zu denen die

- Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern
- **Verbindlichkeiten ggü. Versicherungen und Vermittlern**
- **Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)** sowie
- **Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten**

zählen, existiert kein Bewertungsprozess. Aus diesem Grund entspricht der Marktwert der Position dem Buchwert nach HGB.

Ebenso wie für die Vermögenswerte wurden auch für die sonstigen Verbindlichkeiten der RVG keine Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen während der Berichtsperiode vorgenommen und keine Annahmen und Ermessensansätze solcher über die Zukunft und andere Quellen von Schätzunsicherheiten festgelegt.

Es bestehen keine Verbindlichkeiten aus Leasingvereinbarungen, latenten Steuern sowie aus Personalentgelten.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Im Rahmen von Solvency II kommen keine alternativen Bewertungsmethoden zum Einsatz.

D.5 Sonstige Angaben

Zur Bewertung für Solvabilitätszwecke gibt es keine sonstigen Angaben.

E Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

Ziel der RVG ist es, ausreichende Eigenmittel zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen vorzuhalten. Das Eigenkapital beträgt T€ 4.000.

Zum Stichtag 31.12.2021 bestehen die Eigenmittel der RVG nach Solvency II ausschließlich aus dem *Grundkapital*, auf *Grundkapital entfallendes Emissionsagio* und der *Ausgleichsrücklage*, die wiederum dem Wert des *Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten* gemäß der Solvency II-Bilanz abzgl. dem Grundkapital entspricht.

Das Grundkapital, das auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio und die Ausgleichsrücklage gehören zur Eigenmittelklasse *Tier 1 – nicht gebunden* und stehen somit vollständig zur Deckung der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung zur Verfügung. Die verfügbaren und anrechenbaren Eigenmittel betragen:

	Eigenmittel – Tier 1, nicht gebunden	
	2020	2021
Grundkapital	576	576
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	1.524	1.524
Ausgleichsrücklage	1.914	2.192
verfügbarer Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung	4.014	4.293
verfügbarer Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung	4.014	4.293
anrechnungsfähigen Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung	4.014	4.293
anrechnungsfähigen Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung	4.014	4.293

Tabelle 41: anrechenbare Eigenmittel zum Stichtag 31.12.2020 und 31.12.2021 (Angaben in T€)

Innerhalb des Berichtszeitraumes haben sich die Eigenmittel wie folgt verändert:

Zeitraum	Betrag der Eigenmittel	Veränderung	
	in T€	in T€	in %
1. Quartal 2021	4.684	670	17%
2. Quartal 2021	3.916	-768	-16%
3. Quartal 2021	4.219	302	8%
4. Quartal 2021	4.023	-196	-5%

Tabelle 42: Veränderungen der Eigenmittel innerhalb des Berichtszeitraumes (auf Ergebnisse der Quartalsmeldungen)

Die unterjährige Veränderung ergibt sich dadurch, dass der erwirtschaftete Gewinn noch nicht in die Gewinnabführung übergegangen ist. Zum 31.12.2021 wird der erwirtschaftete Gewinn als Verbindlichkeit gegenüber der Diehl Stiftung & Co. KG in die Bilanz eingestellt und am 30.06. des Folgejahres abgeführt. Dadurch vermindern sich die Eigenmittel zum Ende des Geschäftsjahres.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen dem Eigenkapital laut Unternehmensabschluss und dem für Solvabilitätszwecke berechneten Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten basieren hauptsächlich auf den unterschiedlichen Bewertungsmethoden

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

- der Versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Einforderbaren Beträge sowie
- der Rentenzahlungsverpflichtungen

Die Methoden für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unterscheiden sich wesentlich zu denen, die für die Bewertung nach HGB genutzt werden. Gleiches gilt für die Rentenzahlungsverpflichtungen.

Die RVG nutzt keine Übergangsregelungen, keine ergänzende Eigenmittelbestandteile und besitzt keine von den Eigenmitteln abzugsfähige Posten. Des Weiteren wird keine zusätzliche Solvabilitätsquote ermittelt. Aus diesem Grund entfällt die Erläuterung zu diesen genannten Punkten.

E.2 SCR und MCR

Die Solvenzkapitalanforderung (SCR) und Mindestkapitalanforderung (MCR) basieren grundlegend auf den Kapitalanforderungen einzelner Risikomodule, die ggf. aus Risikosubmodulen bestehen. Die Berechnung der einzelnen SCR je Risiko(sub)modul erfolgt bei der RVG mittels der Standardformel. Rechtliche Grundlagen hierfür sind die Richtlinie 2009/138/EG im Zusammenspiel mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Unternehmensspezifische Parameter gemäß Art. 104 Abs. 7 Richtlinie 2009/138/EG und der Kapitalaufschlag kommen nicht zum Einsatz.

Die Aggregation der einzelnen Risikomodule ergeben die Basis-Solvvenzkapitalanforderung, die die Basis für das SCR. In die Ermittlung des MCR fließen die

- Beste Schätzung der versicherungstechnischen Rückstellung, netto
- gebuchte Prämien in den letzten 12 Monaten, netto
- Solvenzkapitalanforderung und,
- absolute Untergrenze für das MCR,

Die quantitative Darstellung der Solvenzkapitalanforderung lässt sich anhand der einzelnen Risikomodule gemäß Standardformel und unter Beachtung von Diversifikation und Risikominderung aufgrund latenter Steuern zum Stichtag 31.12.2021 wie folgt darstellen:

Risikomodul	in T€
vt. Risiko Nichtleben	903
vt. Risiko Kranken	44
Marktrisiko	23
Gegenparteiausfallrisiko	792
Diversifikation	-279
Risiko immaterieller Vermögenswerte	0
Basis-SCR	1.483
Operationelles Risiko	75
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	-
SCR	1.559

Tabelle 43: quantitative Darstellung der Solvenzkapitalanforderung zum Stichtag 31.12.2021

Für den Berichtszeitraum sind keine wesentlichen Änderungen des SCR und des MCR zu verzeichnen. Die Kapitalanforderung für das Solvenzkapital und das Mindestkapital sowie deren zugehörigen Bedeckungsquoten weisen am Ende des Berichtszeitraumes folgende Beträge auf:

SCR:	T€	1.559
Basis-SCR	T€	1.483
MCR	T€	3.600

SCR-Bedeckungsquote:	275%
MCR-Bedeckungsquote	119%

Tabelle 44: Ergebnisse der Kapitalanforderung zum Stichtag 31.12.2021

Der endgültige Betrag des SCR unterliegt dabei noch der aufsichtlichen Prüfung.

Im Rahmen der Standardformel besteht die Möglichkeit Vereinfachungen für die Berechnung des SCR zugrunde zu legen. Bei der RVG wurde dies bei den folgenden Risikomodulen und Untermodulen in Anspruch genommen:

- Risikomodul Gegenparteiausfall / Untermodul Rückversicherungsausfall
- Risikomodul Gegenparteiausfall / Untermodul erwarteter Verlust aufgrund von Ausfall der Rückversicherer

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Deutschland macht von der Option bei der Berechnung seiner Solvenzkapitalanforderung das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko gemäß Art. 304 Richtlinie 2009/138/EG zuzulassen keinen Gebrauch.

E.4 Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung werden sowohl keine internen als auch keine partiell-internen Modelle angewandt.

E.5 Nichteinhaltung des MCR und des SCR

Im Berichtszeitraum wurde keine Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung (MCR) als auch keine wesentliche Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) bei der RVG festgestellt.

E.6 Sonstige Angaben

Keine sonstigen Angaben.

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

Anhang

S.02.01 Bilanz

		Solvabilität-II- Wert C0010
Vermögenswerte		
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0
Latente Steueransprüche	R0040	
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	
Immobilien, Sachanlagen für den Eigenbedarf	R0060	22
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)	R0070	2.911
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	
Aktien	R0100	
Aktien - notiert	R0110	
Aktien - nicht notiert	R0120	
Anleihen	R0130	
Staatsanleihen	R0140	
Unternehmensanleihen	R0150	
Strukturierte Schuldtitel	R0160	
Besicherte Wertpapiere	R0170	
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	
Derivate	R0190	
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	R0200	2.911
Sonstige Anlagen	R0210	
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge (LV)	R0220	
Darlehen und Hypotheken	R0230	4.536
Policendarlehen	R0240	
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	4.536
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	2.233
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Kranken-	R0280	2.233
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	2.233
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	R0300	
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene		
Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene	R0310	
Versicherungen		
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	R0320	
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene	R0330	
Versicherungen		
Lebensversicherungen, index- und fondsgebunden	R0340	
Depotforderungen aus dem in Rückdeckung genommenen Versicherungsgeschäft	R0350	
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	81
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	16
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	4
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber		
noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	0
Sonstige nicht an andere Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	5
Vermögenswerte insgesamt	R0500	9.808

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

		Solvabilität-II- Wert
		C0010
Verbindlichkeiten		
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung	R0510	2.411
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	2.323
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0530	
Beste Schätzung	R0540	2.189
Risikomarge	R0550	134
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	88
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0570	
Beste Schätzung	R0580	83
Risikomarge	R0590	5
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer index- und fondsgebundene Versicherungen)	R0600	
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0620	
Beste Schätzung	R0630	
Risikomarge	R0640	
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Versicherungen)	R0650	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0660	
Beste Schätzung	R0670	
Risikomarge	R0680	
Versicherungstechnische Rückstellungen - index- und fondsgebundene Versicherungen	R0690	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0700	
Beste Schätzung	R0710	
Risikomarge	R0720	
Eventualverbindlichkeiten	R0740	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	229
Rentenzahlungsverpflichtungen (inkl. Abfertigungsrückstellungen)	R0760	955
Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	R0770	
Latente Steuerschulden	R0780	
Derivate	R0790	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	5
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	45
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	1.870
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	5.515
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	4.293

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

S.05.01

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)											
		Krankheitskosten- versicherung	Einkommens- ersatz- versicherung	Arbeitsunfall- versicherung	Kraftfahrzeug- haftpflicht- versicherung	Sonstige Kraftfahrt- versicherung	See-, Luft-fahrt- und Transport- versicherung	Feuer- und andere Sach-versicherung	Allgemeine Haftpflicht- versicherung	Kredit- und Kautions- versicherung	Rechtsschutz- versicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120
Gebuchte Prämien													
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0110												
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120		56				500		1.481				
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130												
Anteil der Rückversicherer	R0140						173		964				
Netto	R0200		56				326		517				
Verdiente Prämien													
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0210												
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220		56				500		1.481				
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230												
Anteil der Rückversicherer	R0240						173		964				
Netto	R0300		56				326		517				
Aufwendungen für Versicherungsfälle													
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0310												
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320		20				-170		-993				
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330												
Anteil der Rückversicherer	R0340						-208		-1.071				
Netto	R0400		20				37		78				
Veränderung sonstiger versicherungs- technischer Rückstellungen													
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0410												
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420						-68						
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430												
Anteil der Rückversicherer	R0440						-27						
Netto	R0500						-41						
Angefallene Aufwendungen	R0550		20				127		227				
Sonstige Aufwendungen	R1200												
Gesamtaufwendungen	R1300												

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

		Geschäftsbereich für: in Rückdeckung				Gesamt
		Krankheit	Unfall	See, Luft- fahrt und Transport	Sach	
		C0130	C0140	C0150	C0160	
Gebuchte Prämien						
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0110					
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120					2.036
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130				480	480
Anteil der Rückversicherer	R0140					1.137
Netto	R0200				480	1.379
Verdiente Prämien						
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0210					
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220					2.036
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230				480	480
Anteil der Rückversicherer	R0240					1.137
Netto	R0300				480	1.379
Aufwendungen für Versicherungsfälle						
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0310					
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320					-1.143
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330				41	41
Anteil der Rückversicherer	R0340					-1.278
Netto	R0400				41	176
Veränderung sonstiger versicherungs- technischer Rückstellungen						
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0410					
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420					-68
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430				13	13
Anteil der Rückversicherer	R0440					-27
Netto	R0500				13	-28
Angefallene Aufwendungen	R0550				87	462
Sonstige Aufwendungen	R1200					98
Gesamtaufwendungen	R1300					560

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

		Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen					Lebensrückversicherungsverpflichtung			
		Kranken- versicherung	Versicherung mit Überschuss- beteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebens- versicherung	Renten aus Nichtlebens- versicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Kranken- versicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebens- versicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Kranken- versicherungsverpflichtungen)	Krankenrück- versicherung	Lebensrück- versicherung	Gesamt
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0300
Gebuchte Prämien										
Brutto	R1410									
Anteil der Rückversicherer	R1420									
Netto	R1500									
Verdiente Prämien										
Brutto	R1510									
Anteil der Rückversicherer	R1520									
Netto	R1600									
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto	R1610									
Anteil der Rückversicherer	R1620									
Netto	R1700									
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto - Direktes Geschäft und übernommene Rückversicherung	R1710									
Anteil der Rückversicherer	R1720									
Netto	R1800									
Angefallene Aufwendungen	R1900									
Sonstige Aufwendungen	R2500									
Gesamtaufwendungen	R2600									

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

S.05.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern

		Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) - Nichtlebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt - fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
		C0010	C0090	C0090	C0090	C0090	C0090	C0070
R0010		C0080	Schweiz					C0140
		C0080	C0090	C0090	C0090	C0090	C0090	C0140
Gebuchte Prämien								
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0110							
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120	2.036						2.036
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130	71	409					480
Anteil der Rückversicherer	R0140	1.137						1.137
Netto	R0200	970	409					1.379
Verdiente Prämien								
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0210							
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220	2.036						2.036
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230	71	409					480
Anteil der Rückversicherer	R0240	1.137						1.137
Netto	R0300	970	409					1.379
Aufwendungen für Versicherungsfälle								
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0310							
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320	-1.143						-1.143
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330	8	33					41
Anteil der Rückversicherer	R0340	-1.278						-1.278
Netto	R0400	143	33					176
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen								
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0410							
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420	-68						-68
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430	0	13					13
Anteil der Rückversicherer	R0440	-27						-27
Netto	R0500	-41	13					-28
Angefallene Aufwendungen	R0550	391	71					462
Sonstige Aufwendungen	R1200							98
Gesamtaufwendungen	R1300							560

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

		Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) - Lebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt - fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
		C0220	C0230	C0230	C0230	C0230	C0230	C0280
Gebuchte Prämien								
Brutto	R1410							
Anteil der Rückversicherer	R1420							
Netto	R1500							
Verdiente Prämien								
Brutto	R1510							
Anteil der Rückversicherer	R1520							
Netto	R1600							
Aufwendungen für Versicherungsfälle								
Brutto	R1610							
Anteil der Rückversicherer	R1620							
Netto	R1700							
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen								
Brutto - Direktes Geschäft und übernommene Rückversicherung	R1710							
Anteil der Rückversicherer	R1720							
Netto	R1800							
Angefallene Aufwendungen	R1900							
Sonstige Aufwendungen	R2500							
Gesamtaufwendungen	R2600							

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

S.17.01
 Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft											
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010												
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von	R0050												
berechnet als Summe aus bestem Schätzwert													
Beste Schätzwert													
Prämienrückstellungen													
Brutto – gesamt	R0060		0				-175		20				
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140						-67		191				
Beste Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150		0				-108		-171				
Schadenrückstellungen													
Brutto – gesamt	R0160		83				195		2.261				
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240						48		2.061				
Beste Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250		83				148		200				
Beste Schätzwert gesamt – brutto	R0260		83				20		2.281				
Beste Schätzwert gesamt – netto	R0270		83				40		29				
Risikomarge	R0280		5				33		55				
Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen													
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290												
Beste Schätzwert	R0300												
Risikomarge	R0310												
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt													
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0320		88				54		2.336				
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0330						-19		2.252				
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften	R0340		88				73		84				

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

		In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
		Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
		C0140	C0150	C0160	C0170	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010					
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050					
aus bestem Schätzwert und Risikomarge						
Bester Schätzwert						
<i>Prämienrückstellungen</i>						
Brutto — gesamt	R0060				-262	-417
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140					124
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150				-262	-541
<i>Schadenrückstellungen</i>						
Brutto — gesamt	R0160				150	2.689
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240					2.109
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250				150	580
Bester Schätzwert gesamt — brutto	R0260				-112	2.272
Bester Schätzwert gesamt — netto	R0270				-112	39
Risikomarge	R0280				46	139
Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen						
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290					
Bester Schätzwert	R0300					
Risikomarge	R0310					
Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt						
Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt	R0320				-67	2.411
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — gesamt	R0330					2.233
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — gesamt	R0340				-67	178

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

S.19.01

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Schadenjahr/Zeichnungsjahr	Z0020	Schadenjahr	
----------------------------	-------	-------------	--

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert) - Entwicklungsjahr (absoluter Betrag). Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Jahr	Entwicklungsjahr										
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10+
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0160
Vor	R0100		7.589								
N-9	R0160	72	243	322	9	0	0	0	0	0	0
N-8	R0170	201	178	-4	37	2	0	0	1	300	
N-7	R0180	683	165	381	74	-12	2	0	0		
N-6	R0190	112	117	66	-65	0	-4	0			
N-5	R0200	438	-9	1.000	59	270	3				
N-4	R0210	162	184	22	-21	1.990					
N-3	R0220	294	279	47	876						
N-2	R0230	35	295	-110							
N-1	R0240	81	19								
N	R0250	50									

	im laufenden Jahr	Summe der Jahr (kumuliert)
	C0170	C0180
R0100	7.589	7.589
R0160	0	646
R0170	300	715
R0180	0	1.293
R0190	0	226
R0200	3	1.763
R0210	1.990	2.337
R0220	876	1.496
R0230	-110	219
R0240	19	101
R0250	50	50
Gesamt R0260	10.717	16.434

Schadenjahr/Zeichnungsjahr	Z0020	Schadenjahr	
----------------------------	-------	-------------	--

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen - Entwicklungsjahr (absoluter Betrag). Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Jahr	Entwicklungsjahr										
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	15+
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0160
Vor	R0100		3.466								
N-9	R0160	0	0	0	67	9	2	77	0	6	
N-8	R0170	0	0	0	526	710	577	708	697	115	
N-7	R0180	0	0	830	11	6	31	5	3		
N-6	R0190	0	1.197	84	16	27	5	4			
N-5	R0200	1.320	1.816	597	405	9	7				
N-4	R0210	331	185	234	2.491	433					
N-3	R0220	1.796	1.906	1.852	33						
N-2	R0230	272	775	386							
N-1	R0240	767	504								
N	R0250	1.013									

	Jahresende (abgezinste Daten)
	C0170
R0100	3.466
R0160	6
R0170	115
R0180	3
R0190	4
R0200	7
R0210	433
R0220	33
R0230	386
R0240	504
R0250	1.013
Gesamt R0260	5.969

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

S.23.01 Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
 Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
 Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen
 Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
 Überschussfonds
 Vorzugsaktien
 Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
 Ausgleichsrücklage
 Nachrangige Verbindlichkeiten
 Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
 Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
 Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können
 Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
 Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
 Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
 Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
 Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
 Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung — andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

	Gesamt	Tier 1 — nicht gebunden	Tier 1 — gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010	576	576			
R0030	1.524	1.524			
R0040					
R0050					
R0070					
R0090					
R0110					
R0130	2.192	2.192			
R0140					
R0160					
R0180					
R0220					
R0230					
R0290	4.293	4.293			
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

Solvenzkapitalanforderung

Mindestkapitalanforderung

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

Ausgleichsrücklage

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)

Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte

Sonstige Basiseigenmittelbestandteile

Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Lebensversicherung

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

R0500	4.293	4.293		
R0510	4.293	4.293		
R0540	4.293	4.293		
R0550	4.293	4.293		
R0580	1.559			
R0600	3.600			
R0620	275%			
R0640	119%			

	C0060
R0700	4.293
R0710	
R0720	
R0730	2.100
R0740	
R0760	2.192
R0770	
R0780	584
R0790	584

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

S.25.01

Solvenzkapitalanforderung - für Unternehmen, die die Standardformel anwenden

		Brutto-Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
		C0110	C0090	C0120
Marktrisiko	R0010	23		
Gegenparteiausfallrisiko	R0020	792		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030			
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	44		
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	903		
Diversifikation	R0060	-279		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070	0		
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100	1.483		

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung		C0100
Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP	R0120	
Operationelles Risiko	R0130	75
Verlustrückstellungsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	
Verlustrückstellungsfähigkeit der latenten Steuern	R0150	
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	
Solvenzkapitalanforderung ohne Aufschlag	R0200	1.559
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210	
Solvenzkapitalanforderung	R0220	1.559
Weitere Angaben zur SCR		
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	R0410	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände für Artikel 304	R0440	

Vorgehensweise beim Steuersatz

		Ja/Nein
		C0109
Zugrundelegung des Durchschnittssteuersatzes	R0590	

Berechnung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern

		LAC DT
		C0130
LAC DT	R0640	
LAC DT wegen Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten	R0650	
LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne	R0660	
LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr	R0670	
LAC DT wegen Rücktrag, künftige Jahre	R0680	
maximale LAC DT	R0690	

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2021

Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

S.28.01

Mindestkapitalanforderung - nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		C0010
MCR _{NL} -Ergebnis	R0010	212

		Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung / Zweckgesellschaft) und versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten
		C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020		
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	83	56
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040		
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050		
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060		
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	40	326
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080		
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	29	517
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100		
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110		
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120		
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130		
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140		
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150		
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160		
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	0	480

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		C0040
MCR _L -Ergebnis	R0200	

		Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung / Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug von Rückversicherung / Zweckgesellschaft)
		C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung - garantierte Leistungen	R0210		
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung - künftige Überschussbeteiligungen	R0220		
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230		
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240		
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250		

Berechnung der gesamten MCR

		C0070
Lineare MCR	R0300	212
SCR	R0310	1.559
MCR-Obergrenze	R0320	701
MCR-Untergrenze	R0330	390
Kombinierte MCR	R0340	390
Absolute Untergrenze MCR	R0350	3.600
Mindestkapitalanforderung	R0400	3.600